Kurland

im dreizehnten Jahrhundert.

Kurland

im dreizehnten Jahrhundert

bis zum

Regierungsantritt Bischof Emund's von Werd.

Von

Dr. Philipp Schwartz.

LEIPZIG,
Verlag von E. Bidder.
1875.

Meinen Eltern.

Vorwort.

Die erste Anregung zu der vorliegenden Arbeit erhielt ich durch den Herrn Professor Hausmann in Dorpat, der mich darauf aufmerksam machte, dass die älteste Geschichte Kurlands noch manches der Bearbeitung Werthe enthalte. Ihm sei hiermit mein aufrichtiger Dank dargebracht. — Zwar hatte der Pastor Kallmeyer in seiner Schrift: „die Begründung deutscher Herrschaft und christlichen Glaubens in Kurland", abgedruckt in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, Band IX., denselben Gegenstand behandelt. Bei näherer Betrachtung ergab sich jedoch die Nothwendigkeit, in manchen Punkten von Kallmeyer abzuweichen, oder nicht Unwesentliches, aber von ihm nur flüchtig Berührtes, fester zu begründen und ausführlicher darzustellen. Auch hat seit dem Erscheinen der Kallmeyerschen Arbeit unsere Kenntniss von der ältesten Geschichte Kurlands unter deutscher Herrschaft einige Bereicherung erfahren. Alles dieses liess eine Neubearbeitung nicht ungerechtfertigt erscheinen.

Von Werth war es mir, schon längere Zeit nach Beendigung dieser Arbeit und kurz vor dem Druck derselben, noch das damals gerade unter der Presse befindliche Werk Fr. G. v. Bunge's: „Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe" benutzen zu können. Der Verleger stellte mir die fertigen Druckbogen freundlichst zur Verfügung, wofür ich ihm hiermit meinen besten Dank sage.

Vor allem aber sei es mir gestattet, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Georg Waitz, der auch dieser Arbeit seine Theilnahme nicht versagt hat, hierfür, sowie für die Förderung überhaupt, welche meine Studien unter seiner Leitung erfahren haben, an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Leipzig, im April 1875.

Der Verfasser.

Bischof Albert, der zuerst die Eroberung und Organisation der baltischen Lande planmässig zu betreiben begann, hatte zum Zwecke sicherer Operationsbasis den Bau von Riga unternommen, und der während seiner Abwesenheit zu seinem Stellvertreter ernannte spätere Abt von Dünamünde und Bischof von Ehstland, Theodorich, hatte dann, „aber gewiss im Einverständnisse mit Albert oder in seinem Auftrage“ [1]), den Orden der Schwertbrüder ins Leben gerufen. So hatte man ein stehendes Heer im Lande und war nicht mehr, wenn man von den schon jetzt bestehenden wenigen Stiftsvasallen absieht, auf die nicht immer ausreichende Hülfe der jährlich anlangenden Pilger angewiesen, die, sobald sie ihr Gelübde erfüllt hatten, gewöhnlich nach einem Jahre, wieder das Land verliessen.

Vor allem galt es, die Eroberung und Behauptung des Liven- und Lettenlandes nördlich der Düna zu einem einigermaassen sicheren Abschluss zu bringen. Als dies gelungen war, nahmen die anstrengenden aufs erbittertste geführten Kriege mit den Ehsten alle Kräfte in Anspruch. An eine dauernde Unterwerfung der südlich der Düna wohnenden Völkerschaften, besonders der Kuren, dachte man noch nicht; man hatte im Norden noch allzuviel zu thun, wollte man nicht neue Feinde im Rücken lassen, die bei jedem Heerzuge der Deutschen nach Norden die schützende Düna überschreiten und das Erworbene wieder in Frage stellen konnten. — Aber bald bot sich doch eine vereinzelte Gelegenheit, auf die an dem linken Ufer der Düna, bis gegenüber Ascheraden hin, sesshafte Völkerschaft der Selen einzuwirken [2]).

[1]) Pabst, Heinrichs von Lettland livländ. Chronik VI, 6.

[2]) Ihr Gebiet, Selonien oder auch Selen genannt, in der südöstlichen Ecke von Kurland, umfasste etwa die heutige Selburgische Oberhauptmannschaft und war in 4 Bezirke getheilt, wie sich aus einer späteren Urkunde ergiebt (Bunge, livländ. Urk.-Buch I. No. 286). Von diesen war aber nicht Meddene der südlichste, wohin ihn Watson in „Jahresverhandlungen der kurländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst“, II. pag. 289. (cf. die beigefügte Karte) und nach ihm Sjögren: die Wohnsitze und Verhältnisse der Jatwägen in „Memoires de l'academie imperiale des sciences de St. Petersbourg

§ 1.

Die Unterwerfung der Selen und die Errichtung des Bisthums Selonien.

Eine grosse Plage für die junge Colonie waren die häufigen, verheerenden Einfälle der Litthauer. Diesen nun diente bei ihrem Hin- und Rückzuge nach und von Liv- und Ehstland die Burg der Selen, Selburg, zur Stütze und als Zufluchtsort [1]). Als sie Weihnachten 1207 einen neuen Raubzug nach Livland hin unternahmen, auf dem Rückzuge jedoch von den erbitterten Deutschen eine schwere Niederlage gegenüber Ascheraden erlitten [2]), beschloss Bischof Albert, die günstige Gelegenheit benutzend und um solche Streifzüge in der Folge möglichst zu erschweren, Selburg zu zerstören, und dieses konnte um so sicherer gelingen, da mit den den Selen benachbarten Semgallen Frieden herrschte.

Die Semgallen, deren Wohnsitze am linken Dünaufer, gegenüber Ascheraden beginnend, sich nach Westen bis in die Nähe von Tuckum erstreckten, wo eine grosse, nach Litthauen hinabgehende Wildniss sie von den Kuren trennte [3], waren erbitterte Feinde ihrer südlichen Nachbarn, der Litthauer, und fanden in den Deutschen, von denen sie damals noch nichts zu fürchten hatten, eine Stütze. Sie näherten sich ihnen. Nachdem schon 1202 oder Anfang 1203 [4]) ein gegenseitiger Friede geschlossen war, erwiesen sie sich mehrfach als treue Bundesgenossen der Deutschen. Als z. B. 1205 zur Fastenzeit die Litthauer wieder einen ihrer gewöhnlichen Raubzüge nach Ehstland durch Livland unternahmen, kam einer der semgallischen Landesältesten, Vesthard [5]) aus der Landschaft Terweten, der seinen Sitz auf der gleichnamigen Burg hatte [6]), nach Riga, warnte die Deutschen und ermunterte sie, die Litthauer auf dem Rückzuge anzugreifen. Die Deutschen gingen darauf ein und schlugen mit Hülfe der Semgallen die Feinde [7]).

Sc. pol. hist. et philol.“ Serie VI. T. IX p. 208, setzt, sondern er grenzte an Semgallen. Cf. Kallmeyer: Die Begründung deutscher Herrschaft und christlichen Glaubens in Kurland in „Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands“. IX p. 229.

[1]) Heinrici chronicon Lyvoniae ed. Arndt in Mon. Germ. hist. SS. XXIII. XI. 6.

[2]) Heinr. chr. XI. 5.

[3]) Cf. die Karte von Watson, l. c.

[4]) Heinr. chr. VI. 7. u. Pabst, l. c. VI. 7.

[5]) Die Livländische Reimchronik in SS. rer. Liv. I. nennt ihn Vester. Vers 1700 ff.

[6]) Cf. über die Lage von Terweten: Kallmeyer in SS. rer. Liv. I. p. 759.

[7]) Heinr. chr. IX. 1 — 5.

Um diese Niederlage zu rächen, unternahmen die Litthauer Weihnachten 1207 den schon erwähnten Zug nach Livland, der schliesslich mit ihrer Niederlage endete und Anlass gab zur Eroberung von Selburg. Durch das ganze, unlängst bekehrte Liven- und Lettenland wurden Boten gesandt, zum Heerzuge aufzufordern. Ein grosses Heer kam zusammen, das bei Ascheraden die Düna überschritt, und so zur Burg der Selen gelangte. Sie ward so lange heftig belagert, bis die Besatzung um Frieden bat, der ihr unter der Bedingung zugestanden ward, dass sie die Taufe annehme und fortan den Litthauern keinen Schutz mehr gewähre. Dieses ward versprochen und die Kinder als Geisseln ausgeliefert. Auf die Burg ward das Banner der Jungfrau Maria gepflanzt und die Selen vorläufig im Glauben unterwiesen[1]). Von einer weiteren Wirksamkeit der Deutschen in diesem Lande vernehmen wir nichts, ja nicht einmal, ob die Bevölkerung wirklich christlich geworden sei.

Es scheint bei jener vorläufigen Unterweisung geblieben zu sein, denn sonst hätte uns Heinrich von Lettland gewiss davon Nachricht gegeben, der, wenn er auch durchaus nicht alles erzählt, was er hätte erzählen können, doch Dinge, die von der Annahme und Ausbreitung des Glaubens handeln, mit Vorliebe berichtet[2]). Möglich, dass die Vorgänge im Norden, die die junge Colonie vollauf beschäftigten und sie nicht selten an den Rand des Unterganges zu bringen drohten, nicht Interesse und Musse genug darboten, auch der neugewonnenen Landschaft im Süden zu gedenken. Auch von weiterer kriegerischer Thätigkeit vernehmen wir nichts. Nur einmal hören wir[3]), zum Jahre 1213, dass die Ritter von Kokenhusen und die Letten öfters die Selen und Litthauer ausgeplündert, ihre Dörfer verheert, ihnen überhaupt viel Uebles zugefügt hätten. Die Selen scheinen hiernach wieder Verbindungen mit den Litthauern eingegangen zu sein, ob freiwillig oder von den letzteren gezwungen, bleibt dahingestellt. Zur Strafe werden sie von den Rittern der benachbarten Burg Kokenhusen[4]), die wohl zu

[1]) Heinr XI. 6.

[2]) Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 164 sagt zwar: „Von Selburg und Kokenhusen aus wurden die Selen des ganzen Gebiets bis nach Semgallen hin zum Christenthum geführt". Doch ist dies eine blosse Annahme.

[3]) Heinr. XVII. 5.

[4]) Diese Burg hatte früher den Russen gehört. 1208 aber flohen sie aus Furcht vor den Folgen eines an den Deutschen verübten Verrathes und äscherten dabei die Burg ein. Heinr. XI. 9 und XII. 1. Bei dieser Gelegenheit erscheinen die Selen mit ihnen im Bunde und ihnen Zins zahlend, ein Beweis, wie wenig die deutsche Herrschaft in Selonien zur Zeit um sich

ihrer Ueberwachung bestimmt waren, mit öftern Raubzügen heimgesucht. Aber dies scheinen doch nur kleinere Streifzüge gewesen zu sein, von einem wirklichen Abfall des Landes aber und einer Wiedereroberung desselben, wie uns das von Liv- und Ehstland so oft berichtet wird, ist uns nichts bekannt. Selonien war eben wesentlich in den alten Verhältnissen geblieben, und die Einwohner hatten deshalb keinen Grund, sich gegen die deutsche Herrschaft aufzulehnen. Trotzdem galt es als unterworfenes Land, und bald schlug die Stunde, wo Bischof Albert auch seiner gedachte und es in den Kreis seiner Einrichtungen und Pläne hineinzog.

Am 30. September 1217 hatte Pabst Honorius III. Albert die Vollmacht ertheilt, in den neu bekehrten Ländern nach eigenem Ermessen Bisthümer zu errichten, Bischöfe einzusetzen und dieselben mit Hinzuziehung von 2 oder 3 Bischöfen zu weihen[1]).

Bald machte Albert von seiner Vollmacht Gebrauch, wodurch ohne Zweifel seine Macht erweitert werden musste, da es ihm ja freistand, ohne jeden fremden Einfluss, ihm geeignet erscheinende und ergebene Personen einzusetzen. Diese unbeschränkte Befugniss musste ihm auch von nicht geringem Nutzen sein, wenn sein Plan, einen Metropolitansitz in diesen Gegenden zu errichten[2]), gelingen sollte.

Solche Beweggründe werden die Stiftung des Bisthums Selonien bewirkt haben, zu dessen erstem Bischof Albert den ihm treu ergebenen Abt von Dünamünde, Bernhard zur Lippe, erwählte, der eine gewichtige Stellung an seinem Hofe einnahm und diese auch ferner beibehielt. Von Bernhard's früherem thatenreichen Leben als Genosse Heinrichs des Löwen können wir absehen[3]) und gleich zum Jahre 1211 übergehen, wo seine Ankunft in Livland ausdrücklich überliefert ist[4]). Bald darauf, noch im Jahre 1211, wird Bernhard an Stelle Theodorichs dem Ehstland als Bisthum bestimmt wird, vom Bischof Albert zum

gegriffen hatte. Der Neubau der Burg Kokenhusen fand 1209 statt. Heinr. XIII. 1.

[1]) Bunge, U.-B. I. 40. Im folgenden wird das Livl. U.-B. nur mit „Bunge“ unter Hinzufügung des Bandes citirt werden.

[2]) Der Plan ward allerdings bald durch die nicht zu erlangende Erlaubniss des Pabstes vereitelt. Bunge I. 47.

[3]) Cf. über Bernhard die vortreffliche Biographie Scheffer-Boichorst's: „Herr Bernhard zur Lippe“, verbunden mit einer Ausgabe des „Magistri Justini Lippiflorium“ von Laubmann, nach der wir uns hier richten werden.

[4]) Heinr. XV. 2. Eine frühere Anwesenheit, über welche Näheres nicht bekannt, muss jedoch mit Scheffer-Boichorst l. c. p. 71. bes. note 196. angenommen werden.

Abt des Klosters Dünamünde geweiht [1]) und gleich sehen wir ihn thätig in die Verhältnisse des Landes eingreifen, mit dessen Geschicken er von jetzt an eng verbunden erscheint. Bei Kampf und Streit, wofür wohl oft noch die alte Lust und Freude in ihm erwachen mochte, wie bei politischen Verhandlungen, klingt uns sein Name entgegen [2]). Aufrichtig ergeben ist er Bischof Albert, dem zu Liebe er sogar ausdrücklichen Befehlen des Pabstes zu trotzen wagt. Bei einem Streite zwischen Bischof und Orden hatte sich der erstere klagend nach Rom gewandt, in Folge dessen Pabst Innocenz III. sich veranlasst sah, den Bischof zu ermahnen, den Orden fernerhin nicht mehr zu belästigen; der Abt von Dünamünde aber wird nebst zwei Beamten desselben Klosters beauftragt, den Bischof mit kirchlichen Strafen zu belegen, falls er dem päbstlichen Gebote nicht Folge leiste. Als Bernhard diesem Befehl nicht nachkommt und auf's Neue nach Rom geklagt wird, sendet der Pabst ein zweites, in scharfem, verweisendem Tone abgefasstes Schreiben an ihn, worin er den Auftrag wiederholt, den Bischof seines Amtes zu entsetzen, und ihn zu bannen, falls dieser dem päbstlichen Willen nicht nachkomme [3]).

In den folgenden Jahren verlautet von Bernhard wenig, zum Theil hat er sich in Deutschland aufgehalten [4]). 1217 kehrt er nach Livland zurück [5]) und nimmt an dem Kampfe gegen die Ehsten unweit Fellin Theil [6]). Im folgenden Jahre sehen wir ihn bei einem wichtigen Schritte mitwirken, der von bedeutsamen, schweren Folgen für die junge Colonie sein sollte und ihr einen neuen Gegner verschaffte, gefährlicher und mächtiger als die Eingeborenen des Landes und die umwohnenden Völkerschaften. — Bischof Albert, um einen kräftigeren Schutz gegen die Ehsten und die mit ihnen verbündeten Russen zu erlangen, wandte sich an König Waldemar von Dänemark um Hülfe. In seiner Begleitung befand sich, nebst dem Grafen Albert von Holstein und Theodorich von Ehstland, auch Bernhard zur Lippe [7]). Der König versprach die Hülfe zum folgenden Jahre, „zur Ehre der heil. Jungfrau und zur Vergebung seiner Sünden". Bald sollte es sich jedoch zeigen, „wie es um jene uneigennützige Zusage stand [8])".

[1]) Heinr. XV. 4.

[2]) Scheffer-Boichorst l. c. p. 80 ff.

[3]) Bunge I. Urk. 27. Das erste Schreiben ist nicht mehr erhalten, wird aber in dieser Urkunde in den Hauptzügen wiederholt.

[4]) Scheffer-Boichorst l. c. pag. 86, 87.

[5]) Heinr. XXI. 1.

[6]) Heinr. XXI. 2. 3.

[7]) Heinr. XXII. 1.

[8]) Hildebrand, Die Chronik Heinrichs von Lettland pag. 108. —

Das Jahr 1218 brachte auch in Bernhards Leben eine Veränderung hervor. Er ward, wie schon erwähnt, zum Bischof Seloniens erwählt und zugleich werden ihm die Grenzen seines Bisthums von Bischof Albert angewiesen sein[1]). Er war nur zum Bischof Seloniens ernannt, also des Landstriches längs dem linken Dünaufer, und unter diesem Titel erscheint er von jetzt an in eigenen und fremden Urkunden[2]). Nur in einer Urkunde seines Sohnes Gerhard von Bremen[3]) und bei Heinrich von Lettland wird er „episcopus Semigalliae" genannt[4]). Winkelmann[5]) meint: „Heinrich setze desshalb Semgallen, weil er offenbar durch die Vertauschung Seloniens gegen Semgallen von Seiten Lamberts irregeleitet ward". Aber, wenn Heinrich, wie Hildebrand[6]) sehr wahrscheinlich gemacht hat, im Jahre 1225 den Haupttheil seiner Chronik verfasste, so fällt Winkelmanns Annahme in sich selbst zusammen. Die Aufhebung Seloniens fand erst 1226 statt, also konnte Heinrich 1225 davon noch nichts wissen. Dagegen war ihm bei Abfassung seiner Chronik schon bekannt, dass Bernhard einen Theil Semgallens als Ergänzung zu seinem Bisthum erhalten hatte. Aber auch jetzt konnte er ihn nicht „episcopus Semigalliae" nennen, da dieser hinzugefügte Theil nur den kleineren Bestandtheil der Diöcese ausmachte und ihm auch Bernhard persönlich bekannt war[7]), dieser sich aber stets nur „episcopus Seloniae" nannte. Es bleibt nur die Annahme übrig, dass Heinrich Selonien und Semgallen, die ja auch aneinander grenzten, nicht von einander unterschied, Selonien für einen Theil Semgallens hielt und beide Länder nach dem Namen des grössern in eins zusammenfasste. Dass dem aber nicht so war, sondern Selonien und Semgallen als zwei getrennte Länder erscheinen, geht deut-

Cf. auch über diese Vorgänge und die Beweggründe des Königs, auf die Bitte der Livländer einzugehn, Hausmann: Das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands pag. 13 — 16.

[1]) Die Urkunde ist nicht mehr erhalten, nur die Bestätigungsbulle des Pabstes vom 25. Oct. 1219 (Bunge I. 43) sagt: „Terminos tuae dioecesis, sicut venerabilis frater noster, Livoniensis episcopus, eos tibi autoritate nostra rite ac provide assignavit, tibi . . . . confirmamus" etc.

[2]) Bunge I. 43. 51. 52. Lippische Regesten ed. Preuss und Falkmann: IV. 3262. I. 156. 157. 165. 169. Auch bei Albertus Stadensis in Mon. Germ. hist. SS. XVI. 360 u. bei Albricus in Mon. Germ. hist. SS. XXIII. pag. 187 erscheint Bernhard als „Bischof der Selonen".

[3]) Lipp. R. I. 232. und SS. rer. Liv. I. pag. 347.

[4]) XV. 4, XXII. 1, XXVII. 1.

[5]) Mittheil. XI. pag. 473.

[6]) l. c. pag. 19.

[7]) Heinr. XV. 4.: „ut ipse (sc. Bernh.) sepius retulit".

lich hervor aus Bunge I. 81., wo beide Gebiete ausdrücklich geschieden werden. — Dass Gerhard seinen Vater „episcopus Semigalliae“ gewesen sein lässt, mag daraus zu erklären sein, dass Bernhard später auch einen Theil Semgallens zu seinem Bisthum erhalten hat und bei Ausstellung der Urkunde (1244) das Bisthum Selonien schon lange nicht mehr existirte und sich die Erinnerung an seine kurze und gar nicht zu weiterer Entwickelung gelangte Existenz verwischt haben konnte. — Jedenfalls haben wir Bernhard nur als „episcopus Seloniae“ anzusehen, da er nach allen anderen Nachrichten so genannt wird und sich auch selbst immer so nennt, besonders aber, da von einer Unterwerfung Semgallens jetzt noch gar nicht die Rede ist.

Von Waldemar begiebt sich Bernhard zum Pabst, erhält von ihm die Erlaubniss zur bischöflichen Weihe und erwirkt sich die Vollmacht, jeden, den er wolle, mit dem Kreuze zu bezeichnen und ihm dafür vollkommenen Ablass zu gewähren [1]). Froh kehrt er nach Deutschland zurück und wird zu Oldenzaal von seinem Sohne, Bischof Otto von Utrecht, zum Bischof der Selonen geweiht [2]). Darauf hält er sich noch einige Zeit in Deutschland auf, besorgt hier verschiedene Angelegenheiten, weiht unter anderem seinen Sohn zum Erzbischof von Bremen und kehrt Ende 1219, oder richtiger Frühling 1220, nach Livland zurück [3]).

[1]) Lippiflorium l. c. Vers 810 — 820.

[2]) Alb. Stad. l. c. pag. 360. Chronicon montis sereni in Mon. Germ. hist. SS. XXIII. pag. 196. 197. Chron. anon. Laudun. in Rerum Gallic. et Franc. SS. XVIII. pag. 717. Lippiflorium Vers 832. — Dass Justin nicht die Weihe in Livland vollziehen lässt, wie Scheffer-Boichorst l. c. pag. 91 will und note 308 pag. 126 gegen Winkelmann in Mittheilung. XI. pag. 473 zu begründen sucht, hat schon Pannenborg in Gött. Gel. Anz. 1873. II. pag. 1343 — 46. gezeigt. Hiernach ist auch Scheffer-Boichorst pag. 97. Note 254 zu berichtigen. Justin lässt seinen Helden nur einmal als Bischof nach Deutschland reisen.

[3]) Scheffer-Boichorst l. c. pag. 92. Wahrscheinlicher ist Bernhards Rückkehr nach Livland im Frühjahr 1220 erfolgt, da dieselbe gewöhnlich zu Schiffe stattfand, das Jahr 1219 aber schon so weit vorgerückt sein musste (Scheffer-Boichorst l. c. note 339), dass der Winter vor der Thüre stand, die Ueberfahrt also jedenfalls mit Gefahren verbunden sein und auch die Reise zu Lande nicht ohne die grössten Unbequemlichkeiten bewerkstelligt werden konnte. Winkelmann l. c. pag. 494 setzt auch die Rückkehr ins Jahr 1220, während Scheffer-Boichorst l. c. sich lieber für 1219 entscheidet, und zwar aus dem Grunde, weil Bernhard 1220 schon wieder in Deutschland ist, der Aufenthalt in Livland aber nicht weniger als ein Jahr betrug. Dies gilt aber eigentlich nur für die Pilger. Möglich ist es jedenfalls, dass Bernhard, etwa durch wichtige Geschäfte, gezwungen war, Livland so bald wieder zu verlassen. —

Sein Bisthum hatte unterdess eine Erweiterung erfahren. Mitte 1219 waren zu Bischof Albert die Semgallen von Mesoten [1]) gekommen, um Hülfe gegen die Litthauer zu erbitten. Unter der Bedingung der Taufe wird sie ihnen zugesagt. Als sie aus Furcht vor den anderen Semgallen und den Litthauern nicht darauf eingehen wollen, ausser wenn der Bischof sie schütze, so willfahrt er ihnen, zieht selbst nach Mesoten und tauft friedlich die Einwohner dieser Landschaft. Auf der Burg wird eine Besatzung zurückgelassen und Boten werden nach Riga geschickt, um von dort zu Schiff den nöthigen Proviant herbeizuschaffen, während der Bischof in seine Residenz zurückkehrt [2]). Jedoch so leicht sollte die Erwerbung und Bekehrung des Landes nicht gelingen. Der Aelteste der benachbarten Landschaft Terweten, der uns schon bekannte Vesthard, ergrimmt über die Unterwerfung seiner Stammesgenossen, brach den, wie es scheint, bis dahin ununterbrochen gehaltenen Frieden mit den Deutschen und zog vor Mesoten. Solange die Deutschen diese Gegenden unbeachtet gelasssen, hatte er sich ruhig verhalten. Jetzt mochte er die Gefahr einsehen, die seiner Herrschaft drohte, wenn so nahe seinem Sitze die Deutschen sich dauernd niederliessen und gewiss konnte ihm nicht zweifelhaft sein, dass diese auch sofort seine Landschaft sich zu unterwerfen suchen würden, sobald erst der Besitz der benachbarten einigermaassen gesichert sei.

Es gelang ihm jedoch nicht, die Burg zu nehmen. Dafür überfiel er die Deutschen, die mit dem versprochenen Proviant zu Schiffe aus Riga kamen und tödtete viele [3]), unter ihnen einen Cisterciensermönch, der aus Dünamünde nach Mesoten geschickt war und im Dienst des Bischofs Bernhard stand, zu dessen Bisthum Mesoten hinzugefügt werden sollte [4]). Die Besatzung räumte darauf die Burg und zog nach Riga,

[1]) Die Burg Mesoten lag an der kurländischen oder Semgaller Aa, oberhalb Mitau. Hier ist die ganze Landschaft gemeint, deren Hauptort die Burg war.

[2]) Heinr. XXIII. 3.

[3]) Heinr. XXIII. 4.

[4]) „Inter quos erat Segehardus, sacerdos Cysterciensis ordinis, missus ad castrum ipsum (scil. Mesiothe) a Dunemunde in obsequium episcopi Bernhardi, ad cujus episcopatum praeoccupatus erat locus idem". Scheffer-Boichorst l. c. note 241 wendet sich gegen Hildebrands (l. c. pag. 107) Uebersetzung von episcopatus = bischöflicher Sitz, da sich hierfür kein Beleg finde. (So ist das Wort übrigens immer aufgefasst worden, so schon Gruber in SS. rer. Livon. I. 219 note b; Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 169; Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands I. pag. 242; Winkelmann in Mittheilungen XI. pag. 473 u. andere mehr.) „Mesoten wurde für Bernhards Bisthum bestimmt. Der Ort steht natürlich als Mittelpunkt des Landes, für das Land selbst;

worauf die getauften Semgallen sogleich wieder abfielen und sich mit ihren Stammesgenossen und den Litthauern gegen die Deutschen verbanden. Der Rachezug der letzteren wurde vorläufig verschoben, da die Kämpfe in Ehstland die Kräfte in Anspruch nahmen.

Anfang 1220 kam der Zug zu Stande. Ein grosses Heer, in dem sich Bischof Albert selbst, der Ordensmeister Volquin mit den Ordensrittern, der Herzog von Sachsen und viele Pilger befanden, zog vor Mesoten, welches nach hartnäckiger Belagerung und tapferer Vertheidigung erstürmt ward, wobei es an Grausamkeiten nicht fehlte. Die Semgallen unterwarfen sich aufs Neue, versprachen die Taufe nie wieder zu verletzen und verliessen mit ihren Weibern und Kindern die Burg. Diese wurde darauf geplündert und dem Erdboden gleich gemacht [1]).

Bald nach diesen Ereignissen mag Bernhard zurückgekehrt sein. Dass er sich jetzt seinem Bisthum gewidmet [2]), ist nicht anzunehmen, wenigstens deutet nichts darauf hin. — Scheffer-Boichorst [3]) sagt allerdings: „Bernhard mochte jetzt für die Befestigung des Christenthums und wie sein Bisthum in den Semgaller Landen noch keine bestimmten Grenzen hatte [4]), auch für dessen Erweiterung sorgen". Nach Justin

es sollte als Ergänzung zu Bernhards Bisthum hinzukommen". Diese Auslegung ist die richtige. Gar zu viel combinirt Winter l. c. I. pag. 242 aus der andern. Nach ihm „hat sich Bernhard sogar in Mesoten niedergelassen und von hier aus befestigend auf die Neubekehrten eingewirkt". Wo Winter dies entnommen hat, kann ich nicht angeben. Bernhard weilt zur Zeit dieser Begebenheit noch in Deutschland, kehrt wahrscheinlich erst nach Zerstörung Mesotens nach Livland zurück. Auch sonst enthält Winters Darstellung manches Unrichtige und willkürlich Angenommene. Selonien und Semgallen werden nicht unterschieden; wo ausdrücklich von Selonien gesprochen wird, wird Semgallen genannt. So enthält Bernhard nicht das erstere vom Pabst bestätigt, sondern das letztere (cf. Bunge, I. 49.).

[1]) Heinr. XXIII. 8. Winter l. c. I. pag. 243 adoptirt hier die Ansicht Grubers l. c. pag. 219. note b, dass als Bischofssitz von Semgallen (!) erst jetzt Selburg gilt. Die Unrichtigkeit dieser Angabe braucht nicht mehr erwiesen zu werden.

[2]) Er ist auch jetzt nur Bischof von Selonien, trotzdem jener unterworfene Theil Semgallens als Erweiterung seines Bisthums bestimmt war. Jedenfalls heisst er auch jetzt noch „episcopus Seloniae" und selbst behält er ebenfalls diesen Titel bei. Cf. Lipp. Reg. I. 156. 157. 165. 169. Cf. auch Scheffer-Boichorst l. c. p. 90. note 234. Auch der Pabst nennt ihn im April 1220 nur „episcopus Seloniensis", cf. Bunge I. 51. 52.

[3]) l. c. pag. 92.

[4]) p. 93 note 243. Hierfür führt Scheffer-B. unrichtig eine Urkunde an, die sich gar nicht auf Bernhard bezieht, sondern auf dessen Nachfolger Lam-

soll dann „Bernhard neben der Verwüstung der heidnischen, seine eigenen Lande durch Städte und Festen geschützt, Kirchen erbaut und geweiht haben“ etc. Justin [1]) erwähnt aber nicht ausdrücklich, dass diese Thätigkeit gerade Bernhards Gebieten speciell gewidmet gewesen sei, sondern in der ganzen Schilderung soll, meiner Ansicht nach, nur die Wirksamkeit Bernhards in Livland überhaupt besungen werden. Ein Uebergang vom Allgemeinen zum Besonderen macht sich nicht bemerklich, lässt sich auch gar nicht herauslesen. Sieht man nun von der dichterischen Freiheit und Uebertreibung ab — so leicht und rasch wurden damals Städte und Kirchen in Livland nicht errichtet — so schildert Justin die Thätigkeit Bernhards, die sich auf die allgemeinen Interessen des Landes bezogen, richtig und steht dann auch im Einklang mit Heinrich von Lettland, der nirgends von einer Thätigkeit Bernhards für sein Bisthum speciell, sondern nur von dessen allgemeiner, auf das ganze Land sich erstreckender Wirksamkeit berichtet. Es ist auch gar nicht möglich, dass sich Bernhard seines Bisthums sehr annehmen konnte, dazu hätte er gar nicht die Musse finden können, wie wir gleich sehen werden.

Bald nach seiner Rückkehr aus Deutschland, die nach unserer Annahme im Frühjahr 1220 erfolgt sein wird, sehen wir ihn in die gerade damals sehr verwickelten Verhältnisse des Landes eingreifen. König Waldemar hatte bald seine wahren Absichten offenbart. Er wollte ganz Ehstland für sich behalten, auch den von den Deutschen eroberten Theil. Als diese sich nicht darum kümmerten, sondern in den von ihnen eroberten Gebieten ruhig taufen liessen, wobei es an Streitigkeiten mit den dänischen Priestern nicht fehlte, berief Waldemar Bischof Albert und den Orden vor sich [2]). Der letztere folgte dem Rufe und schloss aus schnödem Eigennutz mit dem König einen Vertrag, durch den an den Bischöfen und an der nationalen Sache Verrath geübt ward [3]). Der Bischof dagegen leistete dem Rufe nicht Folge, sondern eilte nach Rom, als seinen Stellvertreter Bischof Bernhard zurücklassend [4]). Sobald

bert. Cf. Bunge I. 81. Kurz vorher, pag. 90 hat er selbst diese Urkunde auf Lambert bezogen.

[1]) l. c. Vers 845 ff.

[2]) Heinr. XXIV. 2. Cf. über diese Verhältnisse Hildebrand l. c. 111. ff.

[3]) Heinr. XXIV. 2. „Dedit eis rex Sackalam et Ugauniam, jam dudum a Rigensibus subjugatam et baptizatam, cum adjacentibus provinciis, pro sua tertia parte Estonie, excluso Lyvonensi episcopo cum fratre suo Hermanno, noviter consecrato“.

[4]) Heinr. XXIV. 2. Es wird Sommer gewesen sein. Gleich nach Erzählung dieser Begebenheiten heisst es bei Heinrich: „aestate eadem“ gingen die Harrier etc. Pabst l. c. pag. 276. note 7 macht ebenfalls darauf aufmerk-

dieser in Riga von der treulosen That des Ordens vernommen, versuchte er der drohenden Gefahr zu begegnen und bot dem Orden von deutscher Seite dasselbe an, was er von dänischer erlangt, dagegen sollten den Bischöfen ihre Rechte gewahrt bleiben. Der Orden ging darauf ein[1]).

Bei den weiteren Verwicklungen und Zwistigkeiten[2]) verlautet von Bernhard nichts mehr, er muss bald nach jener Vermittelung mit dem Orden abgereist sein. — In demselben Jahre erscheint er bereits in Deutschland[3]) und ist hier bis Anfang 1223 nachweisbar[4]). Dann kehrt er mit einer zahlreichen, zur Unterdrückung des Ende vorigen Jahres ausgebrochenen grossen Ehstenaufstandes[5] aufgebotenen Pilgerschaar nach Livland zurück[6]).

Bischof Albert weilt in Deutschland und als sein Stellvertreter erscheint wiederum Bischof Bernhard. Eifrig und weise sorgt er auch jetzt für die Sache des Landes. Nach der Niederlage der Ehsten an der Ymer hielt Bernhard den Aufstand noch nicht für unterdrückt. „Er drang jetzt auf die Ausbeutung des Sieges: er wollte, dass der Vertheidigungs- zum Angriffskriege würde[7])". Durch ganz Liv- und Lettland fordern von ihm ausgesandte Boten zu den Waffen auf. Ein grosses Heer, aus allen Streitkräften des Landes zusammengesetzt, versammelt sich und zieht vor Fellin, das nach 14tägiger Belagerung am 15. Aug. zur Uebergabe gezwungen wird. Die Burg an der Pala muss sich gleichfalls ergeben[8]). Dieser Erfolg war Bernhards rüstiger Initiative zu danken und die Vorbereitungen dazu werden gewiss seine ganze Zeit in Anspruch genommen und ihm nicht Musse gelassen haben, seines Bisthums zu gedenken.

sam. Bonnell, russisch-livländische Chronographie pag. 38 setzt gleichfalls Sommer.

[1]) Heinr. XXIV. 2: „Et pervenit in Rigam verbum hoc et dure accepit Bernhardus episcopus cum ceteris Rigensibus, et convenerunt cum fratribus militie, statuentes amice trifariam Estonie divisionem, et episcopis, sicut hactenus sic et deinceps, suas partes attribuentes, fratribus suam tertiam reliquerunt". —

[2]) Cf. darüber Hildebrand l. c. pag. 116 — 124 u. Hausmann l. c. III.

[3]) Lipp. Reg. No. 156. „Bernardus (II) Dei gratia primus Seloniensis episcopus" urkundet etc. Actum Herfordie a. incarn. D. 1220.

[4]) Cf. Scheffer-Boichorst. l c. pag. 95 — 97 und Lipp. Reg. 157. 165. 169.

[5]) Heinr. XXVI. 4.

[6]) Frühjahr. Heinr. XXVII. 1. „Redeunte episcopo Bernhardo".

[7]) Scheffer-Boichorst pag. 99.

[8]) Heinr. XXVII. 2

Hier geschieht zum letzten Male einer Wirksamkeit Bernhards Erwähnung. Möglich, dass er sich schon jetzt nach Selburg, dem Sitze seines Bisthums, begeben, um in der ihm noch beschiedenen kurzen Spanne Zeit die Pflichten eines Oberhirten auszuüben. Wahrscheinlicher ist er jedoch auch jetzt als Stellvertreter Alberts bis zu dessen Rückkehr[1]) thätig gewesen, obgleich von einer derartigen Wirksamkeit nichts mehr verlautet. Darauf begiebt er sich nach Selburg und stirbt hier in den letzten Tagen des April 1224[2]).

So blieb Bernhard gar nicht die rechte Musse, seinem Bisthum in geeigneter Weise vorzustehen. Die allgemeinen Angelegenheiten des Landes, an denen er, wie gezeigt worden, in mannigfacher Weise und nicht ohne Erfolg thätig und anregend Theil genommen, liessen eine stille Thätigkeit nicht zu, ganz abgesehen von dem ungeordneten Zustand seiner Diöcese. — Nur ein Zeugniss ist uns erhalten, das auf ein Interesse Bernhards für sein Bisthum hinweist: In Gemeinschaft mit den Bischöfen von Livland und Leal, bittet Bernhard den Pabst, ihnen mehr Geistliche zur Verfügung zu stellen, da die Zahl der in Livland anwesenden nicht genüge. Der Pabst willfahrt der Bitte in einer Bulle vom 18. April 1220, in der er die Oberen der geistlichen Orden auffordert, den genannten Bischöfen die Personen zu überlassen, die sie erwählen würden[3]).

§ II.

Bischof Lambert von Selonien und die Aufhebung des Bisthums.

Als Nachfolger Bernhards erscheint ein gewisser Lambert. Ausdrücklich erwähnt wird er zuerst in einer Urkunde vom August 1225[4]).

[1]) Heinr. XXVIII. 1. Frühestens im April 1224, am 29. März war Albert noch in Holstein (Bunge I. 59.). Als nach Ostern (14. April) die Ordensritter Dorpat belagerten, heisst es: „Interim episcopus venerabilis Albertus rediit de Theuthonia". So kann die Rückkehr jedenfalls in den April gesetzt werden, und wenn sie nicht allzuspät im Monat erfolgt ist, konnte B. nóch dann seine Reise nach Selburg angetreten haben, allerdings um gleich zu sterben.

[2]) Lippiflorium Vers 891 — 92. cf. Scheffer-B. Beilage IV, wo er in erschöpfender Darstellung Winkelmann l. c. pag. 474 ff. gegenüber beweist, dass nur Selburg als Todesort gemeint sein kann, und nicht ein Ort in Deutschland. Auch Winter l. c. I. pag. 244 nennt richtig Selburg und begründet dies pag. 309 in ähnlicher Weise, wie Scheffer-Boichorst. —

[3]) Bunge I. 51.

[4]) Bunge I. 74.

Doch muss er bald nach Bernhards Tode eingesetzt sein, denn am 14. November 1224 bestätigt Pabst Honorius III. dem Bischof von Selonien die Grenzen seines Bisthums, wie sie Bischof Albert bestimmt hat[1]). Unter diesem Bischof kann nur Lambert gemeint sein[2]). Er erhielt von Bischof Albert zu seinem Bisthum: Selonien und die Landschaft Mesoten in Semgallen[3]); er besitzt also ganz dasselbe, wie Bernhard in der späteren Zeit. Den Hauptttheil seiner Diöcese bildet Selonien; es wäre also natürlich, dass er zuerst, vor Erlangung ganz Semgallens (1226), nach jenem, wie es bei Bischof Bernhard der Fall war, benannt worden wäre. Dem ist jedoch nicht so. Er erscheint auch in Urkunden schon vor 1226 als „episcopus Semigalliae“[4]). Diese Titulatur wäre erklärlich, wenn Lambert in Semgallen seinen Sitz gehabt hätte. Aber wo sollte das sein? Mesoten war zerstört, von einem andern Ort jener Gegend wissen wir nichts, das ganze umliegende Land war noch heidnisch, und die Zeit noch nicht gekommen, wo die Kräfte und Anstrengungen der Deutschen auch diesem Lande zugewandt wurden. Der Aufenthalt in demselben war also vor der Hand unmöglich. So wird Lamberts Sitz ebenfalls Selburg gewesen sein, wie wenig er auch hier residirt haben mag. Nach den uns erhaltenen Zeugnissen wenigstens weilt er stets in Riga, oder sonst in der Umgebung der Machthaber; sein Name wird genannt bei wichtigen Verhandlungen, die jetzt vor sich gingen und die zum Theil ihn selbst und sein Bisthum betrafen.

Diese hingen mit der Ankunft eines Mannes zusammen, der für die Geschicke nicht allein Livlands, sondern überhaupt aller Ostseelande von durchgreifendem Einfluss sein sollte, Wilhelms, Bischofs von Modena[5]). Bischof Albert hatte zu derselben den Anstoss gegeben, indem er den

[1]) Bunge I. 65. Möglich ist es, dass unter dem Bischof Lambert von Ehstland, der 1224 die Nicolaicapelle zu Xanten weiht, unser Lambert gemeint und irthümlich Bischof von Ehstland genannt ist. Cf. Bunge, Livland die Wiege der deutschen Weihbischöfe pag. 35.

[2]) Cf. Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 170 Anm. und Winter l. c. I. pag. 308.

[3]) Bunge I. 81. „Cum nos (scil. Albertus) . . venerabilem virum Lambertum elegissemus episcopum Seloniae et cujusdam partis Semigalliae, quae commode habere non poterat certos fines eo, quod ipsius Semigalliae major pars nondum ad baptismi gratiam pervenisset etc.“ Der angeführte Theil Semgallens ist der Bezirk von Mesoten, denn dieser allein konnte den Deutschen als unterworfen gelten.

[4]) Bunge I. 74, 75, 76.

[5]) Cf. über ihn die guten und ausführlichen Regesten von Strehlke in SS. rer Pr. II. und Ergänzungen dazu von Winkelmann in Mittheilungen XI. 326.

Pabst um Absendung eines Legaten für Livland bat. Der Pabst willigte ein und ernannte dazu den genannten Wilhelm [1]), der bereits im nächsten Jahre in Livland anlangte [2]) und sich gleich mit grossem Eifer den Interessen des Landes widmete.

Er wollte alles selbst ergründen und kennen lernen und unternahm desshalb verschiedene Reisen zu den neu bekehrten Völkern, was jetzt um so leichter geschehen konnte, da alle Feinde unterworfen waren und die deutsche Kolonie zum ersten Male der Ruhe und des Friedens genoss [3]). Die erste Reise galt dem Liven- und Lettenland, auch Sackala und Ugaunien wurden durchzogen [4]). Darauf kehrt Wilhelm nach Riga zurück [5]), wo wir auch Lambert anwesend finden. Nach Riga kam auch, von Wilhelm herbeigerufen, der uns bekannte Vesthard, der Semgallenfürst. Bei dieser Berufung wird wohl Lambert nicht unbetheiligt gewesen sein. Ihm musste daran liegen, sollte er von seinem Besitz in Semgallen irgend einen Vortheil haben, dass der benachbarte, kriegslustige Vesthard den christlichen Glauben annehme und Mesoten nicht fernerhin belästige. Aber Wilhelm richtete trotz eindringlicher Bitten nicht viel aus: Vesthard nahm die Taufe nicht an. Das Einzige, was erreicht werden konnte, war, dass er die Absendung eines Priesters nach Semgallen zuliess und seine Taufe für die Zukunft versprach [6]). Von wie geringem Erfolg dies Versprechen war, sollte sich bald zeigen.

Aber nicht allein der Ausbreitung und Befestigung des Glaubens wandte Wilhelm seine Sorgfalt zu, sondern auch den vielfach streitigen, rechtlichen Verhältnissen des Landes, die seinem Schiedsspruch zur Entscheidung überlassen wurden: die Jurisdictionsverhältnisse der Bischöfe von Riga und Dorpat und des Ordens werden geregelt [7]). In der einen Urkunde (74) erscheint Lambert als Zeuge. Die zweite Reise Wilhelms galt dem südlichen Dünagebiet, wo in Kokenhusen den Bewohnern dieser Gegenden Ermahnungen ertheilt werden [8]). Weiter dehnte

[1]) Bunge I. 69. vom 31. December 1224.
[2]) Heinr. XXIX. 2.
[3]) Heinr. XXIX. 1.
[4]) Heinr. XXIX. 3.
[5]) Pabst. l. c. XXIX. 4. setzt mit Recht August.
[6]) Heinr. XXIX. 4.
[7]) Bunge III. 73b, 74.
[8]) Heinr. XXIX. 5. „Monita . . . Ruthenis et Letthis et Selonibus cohabitantibus fideliter impendit". Hiernach müssen auch nach dem Ende der russischen Herrschaft und Besitznahme Kokenhusens (Heinr. XI. 9. XII. 1. u. XIII. 1.) Russen in diesen Gegenden geblieben sein. Was die erwähnten „Selen" betrifft, so werden einige von diesem Volksstamm ihre Wohnsitze

Wilhelm seine Reise nicht aus[1]), sondern kehrte nach Riga zurück, wo im December neue Einrichtungen getroffen werden. Der Legat beseitigt die Zweifel über die Bedeutung des gothländischen Rechts, die zwischen Bischof Albert, dem Rigaschen Capitel und dem Ordensmeister einer- und der Stadt Riga anderseits entstanden waren. Als Zeuge unterschreibt auch Lambert[2]). — An einer anderen Entscheidung, die jetzt getroffen wurde, hatte Lambert ein ungleich grösseres Interesse, da sie sein eigenes Bisthum betraf.

Zu seinem Antheile rechnete Lambert auch eine Landstrecke zwischen der Düna und der Semgaller Aa, vom Meere aufwärts bis zur Vereinigung der Aa mit dem Babitsee[3]). Auf diesem Landstriche war ein Schloss, Babath genannt, erbaut. Wegen dieses Schlosses nun und des dazu gehörigen eben angeführten Territoriums wird Lambert von der Stadt Riga beunruhigt. Der erstere bringt die Sache vor den Legaten und dieser befragt den Syndicus der Stadt, als Vertreter derselben. Der Syndicus antwortet: das Territorium des Schlosses gehöre zur Stadtmark dasselbe sei also unrechtmässig auf fremdem Gebiet erbaut worden.

Wilhelm von Modena entscheidet nun den Streit nach seinen Grundsätzen in vermittelnder und versöhnlicher Weise:

Das diesseitige Ufer, als zur Stadtmark gehörig, verbleibt den Bürgern der Stadt Riga. Dazu erhalten sie die halbe Aa. Die andere Hälfte der Aa und das jenseitige Ufer fällt dem Bischof zu, jedoch nur mit beschränktem Recht. Er darf von seinem Antheile, wenn es den Bürgern zum Nachtheil gereichen würde, nichts verkaufen oder verlehnen, und dieselben dürfen auf seinem Besitze Heu mähen und Holz hauen[4]) Dagegen haben sie dem Bischof für den Bau des Schlosses, welches

am linken Dünaufer verlassen haben und auf das rechte zu den Letten übergesiedelt sein

[1]) Dass der Legat seine Thätigkeit nicht auch auf das linke Dünaufer übertrug, um auch auf die Eingesessenen von Lamberts Bisthum einzuwirken dürfte ein Beweis sein, wie wenig oder gar nicht hier das Christenthum Wurzel geschlagen hatte.

[2]) Bunge I. 75.

[3]) Kallmeyer, Mittheil. IX. pag. 173 sagt: „Zu Lamberts Besitzungen gehörte auch eine Länderstrecke an beiden Ufern der kurländischen Aa". Dass aber auch das jenseitige Ufer Lambert gehörte, steht in der Urkunde (Bunge I. 76.) nicht. Er scheint vielmehr dieses erst gegen Abtretung des diesseitigen erhalten zu haben. Ob das streitige Gebiet Lambert rechtmässig gehörte, etwa zusammen mit Mesoten zum Bisthum Selonien hinzugeschlagen wurde, in welchem Falle es auch Bernhard bereits besessen haben muss, oder ob er nur Ansprüche darauf erhob, bleibt dahingestellt.

[4]) Die Heuschläge kaufen die Bürger in der nächsten Zeit an. Bunge I. 78.

ihnen verbleibt, 37 Mark Silber in zwei Terminen zu zahlen und sind verpflichtet, dem Bischof zum Bau eines Schlosses jenseits der Aa die erforderliche Hülfe zu leisten, wenn Bischof Albert und der Ordensmeister den Beginn desselben beschliessen sollten. Ist das Schloss vollendet, so sollen die Bürger daselbst ein halbes Jahr lang 15 bewaffnete Männer halten dürfen. Die Fischerei in dem Babitsee wird beiden Theilen gleichmässig zugestanden [1]).

Man sieht aus diesen Bestimmungen, wie ausgleichend und versöhnend Wilhelm verfährt. Beiden Theilen will er möglichst gleichviel zukommen lassen. Aber damit auch sonst Niemand ein Unrecht widerfahre, bestimmt er weiter: „Durch die e Erlasse ersteht denjenigen, die diesseits oder jenseits der Aa Aecker und Obstgärten besitzen, kein Nachtheil“ [2]). Ebenso werden die Gerechtsame des benachbarten Klosters Dünamünde gewahrt.

Lamberts Bisthum bestand also jetzt aus Selonien, dem Gebiet von Mesoten und dem Landstrich zwischen Aa und Meer. — Konnte er sich mit den eben geschilderten Entscheidungen zufrieden geben, da sie ihm wenigstens einen festen und gesicherten Besitz gegen Aufgabe des anfechtbaren verschafft hatten, so kann dasselbe von den Bestimmungen nicht gesagt werden, die im folgenden Jahre über sein Bisthum erlassen wurden und eine vollständige Umgestaltung desselben herbeiführten.

Nach Rückkehr des Legaten von einer Reise nach Ehstland im Januar 1226, auf der ihn auch Lambert begleitet hatte [3]), hob Bischof Albert mit Einwilligung des Legaten das Bisthum Selonien auf und wies Lambert als Ersatz ganz Semgallen zu seiner nunmehrigen Diöcese an [4]). Ueber Selonien wird nichts Näheres bestimmt [5]), aber gerade hieraus können wir schliessen, dass es Albert für sich behielt, also zur Rigaschen Diöcese hinzuschlug.

Als Grund zu dieser Maassregel wird angegeben: Selonien und Semgallen (nämlich der dem Lambert gehörige Theil) seien so weit von einander entfernt, dass die Seelsorge in beiden Theilen nicht füglich von derselben Person verwaltet werden könnte. Dass es mit der Ausübung der Seelsorge überhaupt zur Zeit noch schlecht bestellt sein musste, ist natürlich, doch konnte sie jetzt im neuen Bisthum gewiss keinen

[1]) Bunge I. 76.

[2]) „Per hoc tamen citra flumen vel ultra alicui habenti usque ad haec tempora agros vel arbores cultas, nullum praejudicium generetur“.

[3]) Heinr. XXIX. 7.

[4]) Bunge I. 81.

[5]) Es heisst nur: „Episcopo Lamberto . . . Seloniam resignanti, totam cum suis attinentiis Semigalliam assignamus“ etc.

besseren Fortgang haben, da der grösste Theil Semgallens noch gar nicht bekehrt war. Denn ob jener Priester, den Vesthard auf Drängen des Legaten mit sich genommen, irgend einen Erfolg erzielt, scheint mehr als fraglich. Jedenfalls spricht die Zerstörung Dünamünde's durch Semgallen und Kuren im Jahre 1228 sehr dagegen [1]).

So scheint der angegebene Grund zur Aufhebung des Bisthums Selonien nicht genügend, vielmehr ein Vorwand, um eigene Zwecke dahinter zu verstecken. Und hier möchte ich mit Kallmeyer [2]) annehmen, dass es Bischof Albert nur um Vergrösserung seines Gebietes zu thun war und er zur Erreichung dieses Zieles den angeführten Grund vorschützte. Uebrigens anerkannte Albert selbst die Lage Semgallens, wenn er Lambert auch fernerhin die Einkünfte Seloniens zu geniessen zugestand, bis Semgallen den gehörigen Aufenthaltsort darbiete [3]).

In der Urkunde steht ferner, dass Lambert „freiwillig“ [4]) auf Selonien verzichtet hat. Es wird ihm wohl nichts anderes übrig geblieben sein, denn sonst ist nicht einzusehen, warum er einen, doch wenigstens einigermaassen gesicherten Besitz gegen einen ganz ungeschützten und wenigstens augenblicklich in der Luft schwebenden vertauscht haben sollte. Selonien lag gegenüber dem schon lange christlich gewordenen Liv- und Lettland, dessen feste Burgen, wie Kokenhusen und Ascheraden, stets Hülfe bringen konnten, wenn eine Bewegung im Lande selbst sich regte oder ein Einfall von auswärts zu befürchten war. Ausserdem besass Selonien selbst einen festen Ort, Selburg. — Der Landstrich im Norden Semgallens zwischen Aa und Meer konnte durch das befestigte Kloster Dünamünde und das nahe Riga geschützt werden. Am ungünstigsten stand es mit dem Gebiete von Mesoten. Ohne einen festen Ort im Lande, auf den man sich hätte verlassen können [5]), im Westen von Vesthard, im Süden von den Litthauern bedroht, war der Besitz einer solchen Landschaft illusorisch.

[1]) Annales Dunamundenses. Zuletzt abgedruckt bei Höhlbaum: Beiträge zur Quellenkunde Alt-Livlands pag. 40.

[2]) Mittheil. IX. pag. 174.

[3]) Dieselbe Urkunde: „Totam cum suis attinentiis Semigalliam assignamus, reservatis tamen eidem episcopo (scil. Lamb.) reditibus, quoscunque habebat in Selonia, quousque ea praedicta Semigallia competentes habeat mansiones“.

[4]) „De bona voluntate“.

[5]) Ob die Burg Mesoten jetzt schon wieder aufgebaut war, scheint fraglich, da diese ganze Gegend durch den benachbarten feindlich gesinnten Vesthard zu sehr beunruhigt wurde, der auch den Neubau der Burg allzusehr gestört hätte. Von einem Schlosse Medeiothe (Mesoten) erfahren wir erst wieder 1232 (Bunge I. 125), denn ob das in einer Urkunde vom Jahre 1231 erschei-

Von diesen Theilen muss Lambert den grössten und gesichertsten weggeben und erhält dafür den noch nicht unterworfenen und heidnischen Theil Semgallens, der zu seinen übrigen Besitzungen in diesem Lande hinzugeschlagen wurde. Von diesen konnte also jetzt nur der Landstrich zwischen Aa und Meer mitzählen, aber auch dieser konnte seiner Kleinheit wegen nicht viel darbieten, besonders da Lambert ihn nicht einmal mit unumschränktem Recht besass, er auch einzelnes veräussert hatte, was Nutzen und Vortheil bringen konnte. Nach allem diesem dürfte Lambert wohl kaum „freiwillig" auf seinen bisherigen Besitz verzichtet haben, um den neuen und unfruchtbaren anzutreten.

So ging das Bisthum Selonien nach kurzem Leben wieder unter. Eine Rolle hat es nicht gespielt, wie so manche jener neu gegründeten Bisthümer in noch heidnischen oder nur halb bekehrten Ländern. Auch weiterhin hört man nicht viel von diesem Lande; nur hin und wieder taucht sein Name auf. Später muss es auf irgend eine Weise in die Hände der Litthauer gefallen sein, wenigstens schenkt König Mindow nach seiner Taufe und Krönung es dem Deutschen Orden [1].

§ III.

Das Bisthum Semgallen und die Wirksamkeit Balduins von Alna.

Schwerlich hat sich Lambert, wie es auch nach den geschilderten Verhältnissen kaum anders möglich war, in sein neues Bisthum begeben. Wenigstens deutet keine einzige Nachricht darauf hin, sondern alle, so spärlich sie auch sind, zeigen ihn uns, wie früher, in der Umgebung der Machthaber weilend. Im April 1226 ist er Zeuge in einer Urkunde Wilhelms von Modena [2]) und Anfang 1227 nimmt er in Gemeinschaft mit Bischof Albert und dem Ordensmeister Volquin an dem Heerzuge gegen Oesel Theil [3]). In dieser Zeit auch muss er Streitigkeiten mit den Schwertbrüdern gehabt haben. Es handelte sich um die Besitzungen der letzteren in Semgallen [4]). Der Orden wandte sich an den Pabst

nende „Mederothe" auf die Burg oder auf die Landschaft sich bezieht, bleibt ungewiss (Bunge I. 109.). Ein anderer fester Ort im Lande ist nicht bekannt.

[1]) Bunge I. 286.

[2]) Bunge I. 82.

[3]) Heinr. XXX. 3.

[4]) Ueber den Erwerbsgrund dieser Besitzungen ist nichts bekannt. Sollte es auch hier, wie überall sonst in Livland zu Landtheilungen zwischen Bischof und Orden gekommen sein? Unmöglich ist es nicht, ja sogar wahrscheinlich; doch müssen wir uns mit Aufwerfung der Frage begnügen, da nicht das Geringste zu deren Beantwortung verhilft.

mit der Bitte, ihn und seine Besitzungen in Semgallen gegen den Bischof zu schützen, falls dieser sie mit der Excommunication belegen sollte. Der Pabst befiehlt darauf Bischof Albert, falls der Bischof von Semgallen gegen die Brüder oder deren Besitzungen mit Excommunications- oder Interdictssentenzen vorschreiten sollte, diese wieder aufzuheben, wenn es Lambert nicht selbst innerhalb einer ihm bestimmten Frist thue [1]).

In seiner ganzen Schärfe war der Streit noch nicht ausgebrochen, es scheint bis jetzt nur eine Spannung zwischen Bischof und Orden obgewaltet zu haben, die sich aber zu einem vollkommenen Zerwürfniss steigern konnte, und hiergegen und gegen etwaige feindselige Absichten des Bischofs wusste sich der Orden rechtzeitig des päbstlichen Schutzes zu versichern [2]). Ob die Spannung dann weitere Dimensionen angenommen, lässt sich mit auch nur einiger Sicherheit nicht nachweisen [3]); im Anfange des folgenden Jahres zieht Lambert jedoch, wie schon erwähnt, in Gemeinschaft mit dem Ordensmeister gen Oesel.

Von jetzt an verlautet über ihn so gut wie gar nichts. Eine vereinzelte Nachricht besitzen wir vom December des Jahres 1228, wo dem Bischof von Semgallen vom Pabst Gregor IX. die Befugniss ertheilt wird, zur Verkündigung des Wortes Gottes aus jedem Kloster Deutschlands einen Canonicus und Bekenner des Prämonstratenserordens, ungeachtet des Widerspruchs des Prälaten, anzunehmen [4]).

Auf Semgallen kommen wir in einem anderen Zusammenhange zurück und wenden uns jetzt nach dem eigentlichen Kurland, wo in der nächsten Zeit die ersten Keime des Christenthums gelegt wurden.

[1]) Bunge III. Reg. 104a. Strehlke: Tabulae ordinis Theut. No. 240. pag. 230, datirt vom 10. Dec. 1226.

[2]) P. v. Goetze: Albert Suerbeer, Erzbischof von Preussen, Livland und Ehstland pag. 130 fasst dagegen die Sache so auf, als ob Lambert schon wirklich den Orden und dessen Besitzungen mit dem Bann und dem Interdict belegt gehabt habe. Doch geht dies nicht aus dem Schreiben des Pabstes hervor.

[3]) Bunge VI. Reg. 108b. pag. 6, nach dem „Livländischen Ordensarchiv-Register", wird dem Bischof von Semgallen (1227 oder 1228) vom Pabst Gregor IX. aufgetragen, die gegen den Deutschen Orden erlassenen Excommunications- und Interdictssentenzen aufzuheben. Die Erwähnung des Deutschen Ordens ist auffallend, es dürfte eine Verwechselung mit dem Schwertbrüderorden sein, was bei den oft ungenauen und unzuverlässigen Angaben dieses Verzeichnisses nicht unmöglich ist. Aber auch so lässt sich aus der kurzen Fassung der Notiz nicht herauslesen, ob ein Zusammenhang mit der berührten Zwistigkeit besteht. Es ist nicht klar, ob Lambert selbst die Brüder in den Bann gethan hat und nun aufgefordert wird, ihn wieder aufzuheben, oder ob er dies gegen die Maassregel eines andern thun soll.

[4]) Bunge I. Reg. 114 und VI. Reg. pag. 143 ad 114.

Dies hing mit dem nach Bischof Albert's Tode [1]) entstandenen Streite über die Neubesetzung des Riga'schen Bisthums zusammen. Der Erzbischof von Bremen, Metropolitanrechte in diesen Gegenden beanspruchend, hatte den Bremer Domherrn Albert zum Bischof ernannt, das Riga'sche Capitel dagegen den Domherrn Nikolaus von Magdeburg. Zur Ausgleichung des Streites wird der päbstliche Legat Otto, Cardinaldiacon von St. Nikolaus in carcere Tulliano, vom Pabst Gregor IX. beauftragt [2]). Der Legat übertrug wieder die einstweilige Verwaltung Livlands seinem Poenitentiar Balduin, Mönch des Klosters Alna. Und mit der Thätigkeit dieses Balduin, der einige Jahre eine nicht unbedeutende Rolle in Livland spielte, die, wenn sie länger gedauert hätte, den bestehenden Verhältnissen des Landes hätte gefährlich werden können, haben wir uns jetzt zu beschäftigen. — Balduin langte noch im Laufe des Jahres 1230 in Livland an, und zeigte bald, mit welchen Plänen

[1]) 19. Jan. 1229. Necrol. Capit. Hamb. ed. Koppmann. Separatdruck pag. 12.

[2]) So ist der Hergang dargestellt in Bunge I. 108. und III. Reg. 120b., bei Alb. Stad. l. c. pag. 360 ff. und Albricus l. c. 930. Ganz anders dagegen die Darstellung in der in „Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte" IX. 1. herausgegebenen sächsischen „summa prosarum dictaminis" von Rockinger, pag. 280. Die Urkunde auch abgedruckt bei Pabst: Beiträge zur Kunde Liv- Ehst- und Kurlands I. 66, bei Winter: Die Prämonstratenser des XII saec. im nordöstl. Deutschland pag. 370 No. 16 und bei Bunge VI. 3013. Sp. 403. Hiernach ernennt der Pabst „den Nikolaus von Magdeburg zum Bischof von Riga, weil das Riga'sche Domcapitel die zur Wahl eines Bischofs canonisch vorgeschriebene Zeit habe verstreichen lassen". Diese Nachricht steht aber so sehr in Widerspruch mit den oben angeführten, vollständig zuverlässigen und beglaubigten, dass sie unmöglich für authentisch gelten kann. Gefälscht braucht das Schreiben nicht zu sein, wenn man an die Form seiner Ueberlieferung denkt. Es ist in der nach den Vorträgen Gernands, Domscholasters in Magdeburg und späteren Bischofs von Brandenburg, von einem seiner Schüler verfassten „sächsischen summa pros. dict." erhalten, wo es sich als Beispiel einer „littera provisoria" findet (l. c. pag. 280). Es kann also sehr gut nur zur Uebung aufgezeichnet sein und nicht auf urkundlicher Grundlage beruhen, obgleich Rockinger l. c. pag. XXXVIII. der „summa pros." zuschreibt, dass ihr vergönnt gewesen sei, ihre Stücke unmittelbar dem Archive oder der Kanzlei des erzbischöflichen Stuhles von Magdeburg zu entnehmen, und pag. LVIII überzeugt ist, dass für eine grosse Anzahl derselben noch die wirklichen Urkunden aufzufinden sind. Auch Winter sagt l. c.: „Das Stück ist ohne Zweifel dem Original entnommen. Wohl schwerlich! Pabst Gregor konnte nicht zwei so widersprechende Vorschriften erlassen, wie sie hier dargestellt sind und wie sie sich bei Bunge I. 108. und III. Reg. 120b. finden, welche letzteren Nachrichten noch durch die chronikalischen unterstützt werden. Ist die Urk. also keine Stilprobe, so ist sie gefälscht.

er sich trug und wozu ihm vielleicht von höherer Seite die Vollmacht ertheilt war. Den Anlass, sie ans Licht treten zu lassen, gaben die jetzt von ihm eingeleiteten Verträge mit den Kuren über deren Unterwerfung und Taufe.

Die Kuren waren mit den Deutschen im Ganzen wenig in Berührung gekommen, welche noch nicht daran denken konnten, auch in die von diesem Volke bewohnten Länder die Waffen zu tragen. Letzteres setzte daher seine alte Beschäftigung, die Seeräuberei, ruhig fort, worunter besonders die Küsten Dänemarks und Schwedens viel zu leiden hatten [1]).

Im Jahre 1210 unternehmen die Kuren auch einen Raubzug gegen Riga, kehren jedoch bald wieder um, als einige ihrer Stammesgenossen getödtet werden [2]).

Im Jahre 1225, als nach dem Fall des von den Ehsten und Russen besetzten Dorpat allgemeiner Friede im Lande herrschte und alle umwohnenden Völker, eingeschüchtert, zu den Deutschen senden, um Friede und Gemeinschaft mit ihnen zu erlangen, thuen dies auch die Kuren [3]). Nach einigen Jahren näherten sie sich ihnen noch mehr. Eine furchtbare Hungersnoth war in ihrem Lande ausgebrochen, und um Hülfe zu erlangen, wandten sie sich an die Deutschen. Die Hülfe wird unter der Bedingung zugesagt, dass die Kuren nach 2 Jahren Priester bei sich aufnehmen [4]). In dieser Zwischenzeit langte Balduin an. Die Livländer mochten sich von ihm nichts Gutes versehen und liessen sich deshalb schon in Gothland ein Versprechen und einen Eid von ihm leisten, wohl des Inhalts, ihre Rechte und Privilegien nicht anzutasten [5]). Balduin jedoch, nach seiner Ankunft in Livland, kümmerte sich nicht um dies Versprechen, sondern nahm den Rigensern ihre Güter, die sie in Kurland besassen, weg und gab sie auch auf deren Vorstellungen nicht heraus. Dringender an sein Versprechen gemahnt, verliess er Riga und wandte sich nach Dünamünde, hartnäckig behauptend, die Rigenser hätten ihm nach dem Leben getrachtet [6]). Der

[1]) Heinr. VII. 1.

[2]) Heinr. XIV. 5.

[3]) Heinr. XXIX. 1

[4]) Bunge I. 106 IX.

[5]) Bunge I. 106 I. Es ist ein Rechtfertigungsschreiben der Stadt Riga gegen verschiedene Anklagen Balduins, leider nur sehr lückenhaft erhalten, so dass manches dunkel bleiben muss. Auf dieses Schreiben und die Datirung desselben kommen wir noch zurück.

[6]) Ob auch die anderen Livländer bei diesem ersten Zwist betheiligt gewesen, wissen wir nicht. Es ist nur von Rigensern die Rede. Sehr bald

Streit dauert nun fort. Erst nach der Rückkunft Balduins nach Riga wird derselbe, wen auch nur um bald wieder auszubrechen, sistirt.

Balduin nahm nun die Regelung der Verhältnisse Kurlands in seine Hand und schloss in den letzten Tagen des Jahres 1230 mit den zu beiden Seiten der Windau wohnenden Kuren, nachdem sich diese zur Annahme des Christenthums bereit erklärt, ihre Länder, sich selbst und ihre Geisseln durch Balduin dem Pabste dargebracht, und den Anordnungen des letzteren in Allem zu folgen versprochen hatten, nachstehenden Vertrag [1]), zu dem die Rigasche Kirche, der Abt von Dünamünde, die Kaufleute, der Orden, die Pilger und die Bürger Riga's ihre Zustimmung gaben: Die Kuren nehmen sofort Priester auf, die Balduin ihnen bestimmen wird, versorgen sie mit allem Nöthigen, vertheidigen sie gegen ihre Feinde, lassen sich, ihre Weiber und Kinder von ihnen taufen, gehorchen ihnen überhaupt in Allem, wie es wahren Christen geziemt. Der Bischof wird ihnen vom Pabste gesetzt. An den Heereszügen wider die Heiden, die sowohl zur Vertheidigung des Landes als zur Ausbreitung des Glaubens unternommen werden, müssen sie theilnehmen. Zugesichert wird ihnen dagegen, dass sie weder dem Reiche Dänemark noch Schweden unterworfen sein und ewige Freiheit geniessen sollen, solange sie nicht vom Christenthum abfallen. Innerhalb zweier Jahre sollen sie sich dem Pabste vorstellen, unterdessen jedoch allen Anordnungen Balduins Folge leisten.

jdoch zeigt sich gemeinsames Handeln aller Livländer gegen die Pläne Balduins.

[1]) Bunge I. 103. Diese und die 3 folgenden Urkunden (104, 105, 106) gehören in den December 1230 und Anfang 1231, da der Cardinal Otto, den Balduin als seinen Stellvertreter nach Livland sandte, vom Pabst Gregor IX. erst am 4. April 1230 (Bunge III. Reg. 120b.) mit der Ausgleichung des Rigaschen Bischofsstreites beauftragt ward. Cf. Kallmeyer in Mitth. IX pag. 178. Anm. Dieser und Bonnell: Chronographie, Com. pag. 70. nehmen daher an, dass Balduin sich des Marienjahres (25. März) bedient habe. Bonnell behauptet ferner im Gegensatz zu Engelmann: Chronologische Forschungen auf dem Gebiete der russischen und livländischen Geschichte des XIII. u. XIV. saec. in Mittheil. IX. pag. 439, dass der Gebrauch des Weihnachts- oder Januarjahres schon in den dreissiger Jahren des XIII. saec. in Livland vorherrschend gewesen sein muss und die Rechnung nach Marienjahren nur von Ausländern beibehalten wurde, die in Livland dem Gebrauch ihrer Heimath treu blieben. Balduin stammte aber aus dem Kloster Alna in der Diöcese Lüttich und hier war im 13. Jahrh. die Rechnung nach Osterjahren im Gebrauch (cf. Grotefend: Handbuch der histor. Chronologie pag. 28). Wahrscheinlich also hat sich Balduin dieser Rechnungsweise auch in Livland bedient; später wendet er sich der nach Weihnachts- oder Januarjahren zu (Bunge I. 134.). Cf. Bonnell l. c. Comment. pag. 71.

Deutlich kann man aus diesen Bestimmungen die Absichten Balduins erkennen. Als Stellvertreter des Pabstes — denn so nennt er sich — hat er diesen Vertrag geschlossen, die Kuren haben sich dem Pabst durch ihn ergeben, er bestimmt ihnen die Priester, den neuen Bischof wird der Pabst ernennen, nicht, wie früher in den neu bekehrten Ländern der Bischof von Riga; vorläufig haben die Kuren nur Balduin und seinen Anordnungen zu folgen. — Wir wissen nicht, wie weit Balduins Vollmachten gingen, hier handelt er aber entschieden in dem Sinne, den betreffenden Theil Kurlands den bisherigen Herrschern dieser Gegenden zu entziehen und das hier zu errichtende neue Bisthum unmittelbar unter den päbstlichen Stuhl zu stellen. Die Herren des Landes sollen weder von den Eingeborenen, noch von den Besitzungen des neu bekehrten Landes irgend einen Vortheil ziehen. Aber wie kommt es, dass die Deutschen, von denen wenigstens ein Theil eben noch mit Balduin in Unfrieden gelebt, zu diesem Vertrage, der ihnen doch nichts weniger als günstig war und sie von Allem ausschloss, was sie sonst in diesen Gegenden zu erwerben gewohnt waren, ihren Beirath und ihre Zustimmung gaben? Sie werden eingesehen haben, dass Balduins Macht nicht zu unterschätzen sei, dass seine Vollmachten weitgehende sein mussten, die ihm wohl vom Cardinal Otto, vielleicht vom Pabst selbst ertheilt waren. So gaben sie das westliche Kurland preis [1]), besonders, da sie sahen, dass Balduin nur dieses in seine Pläne hineinzog. In Betreff des östlichen liess er ihnen anfangs freie Hand, und die Livländer, d. h. der Orden, die Riga'sche Kirche und die Riga'schen Bürger schlossen denn auch alsobald mit den östlich der Windau, zu beiden Seiten der Abau, wohnenden Kuren einen Vertrag [2]) folgenden Inhalts: die Priester sollen sie aus Riga erhalten, von

[1]) Cf. Büttner, Die Vereinigung des livl. Schwertbrüderordens mit dem Deutschen Orden in Mitth. XI. pag. 19.

[2]) Bunge I. 105. Dieser Vertrag kann nicht nach dem von Balduin mit denselben Kuren abgeschlossenen (Urk. 104) fallen, wie Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 179 annimmt, ebenso wenig kann er gleichzeitig oder fast gleichzeitig abgeschlossen sein, wie Büttner l. c. pag. 19 und Ewald, die Eroberung Preussens durch die Deutschen I. pag. 202, wollen, sondern er muss vorher eingegangen sein. Dies geht aus Bunge I. 106 III. cf. auch X. hervor, wo Balduin dem von den Livländern mit den Kuren eingegangenen Vertrage seine Zustimmung ertheilt hat. Der Vertrag ist nicht näher bezeichnet, es kann jedoch nur der in Bunge I. 105 beurkundete gemeint sein. Seine Zustimmung kann aber Balduin nur gegeben haben, bevor er einen eigenen Vertrag mit denselben Kuren schloss. Dass er, indem er mit den Kuren einen Vergleich eingeht, den Livländern erlaubt haben sollte, mit denselben Kuren Specialverträge zu schliessen, wie das

denen sie die Taufe zu empfangen haben und denen sie die nöthigen Lebensmittel reichen sollen. Die Feinde Christi haben sie in Gemeinschaft mit den Deutschen zu bekämpfen. Ferner haben sie und ihre Nachkommen eine jährliche Abgabe zu zahlen: Von jedem Haken und von jeder Egge ein halbes Schiffpfund Roggen; wer aber Haken und Egge mit einem Pferde bearbeitet, zahlt nur ein halbes Schiffpfund Roggen [1]). An dem Eigenthum ihrer Aecker und anderer Sachen sollen sie jedoch keinen Schaden erleiden.

Diesem Vertrage ertheilte Balduin anfangs seine Zustimmung [2]), bald jedoch änderte er seine Meinung. Mochten ihm einzelne Bestimmungen des Vertrages missfallen, oder anderes ihn bewogen haben, kurz, er schloss mit fast allen denselben Kuren am 17. Januar 1231 einen besonderen Vertrag [3]), zu dem der Orden, die Riga'sche Kirche, die Riga'schen Bürger, die Kaufleute und die Gesammtheit der Pilger ihre Zustimmung gaben [4]). Balduin tritt hier jedoch gemässigter und den Livländern günstiger gesinnt auf, als in seinem ersten Vertrage vom 28. December 1230. Er stellt sich nicht so schroff in den Vordergrund und zeigt sich in der Betonung seiner Stellung zurückhaltender. Zwar soll auch diesen Kuren der Bischof durch den Pabst gesetzt werden und ihre Priester sollen sie nach Balduins Bestimmung erhalten. Dagegen heisst es nicht: die Kuren haben ihre Ländereien,

Büttner l. c. annehmen will, scheint mir nicht glaublich, denn welcher Vertrag sollte Gültigkeit behalten, da beide nicht ganz dieselben Bestimmungen enthalten. Balduin hat anfangs den Livländern erlaubt, mit den östlichen Kuren einen Vertrag zu schliessen, diesem auch zuerst seine Zustimmung ertheilt, später aber nimmt er davon Abstand und geht mit denselben Kuren einen eigenen Vertrag ein. Dieses scheint mir die richtigste Aufeinanderfolge der Begebenheiten zu sein.

[1]) Es ist die gewöhnliche Ablösung des Zehnten: von jedem „uncus" $^1/_2$ navale talentum Roggen und ebensoviel von jeder „erpica", oder von einem Pferde $^1/_2$ talentum, von zwei Pferden 1 talentum. Cf. Schirren: „Beitrag zum Verständniss des Liber census Daniae" in den „Mémoires de l'académie impériale des sciences de St. Pétersbourg". Série VII. Tome II. pag. 88.

[2]) Bunge I. 106 III.

[3]) Bunge I. 104.

[4]) Dass die Livländer ihre Zustimmung gegeben haben, dürfte auffallend erscheinen, wenn man nicht bedenkt, dass dieser Vertrag ihnen bei weitem günstiger ist, als der vom 28. Dec. 1230 und Balduin ihnen mit diesem Zugeständnisse machen wollte, wie wir gleich sehen werden. So trösteten sie sich über die Nichtachtung ihres eigenen Vertrages. Will man dies nicht gelten lassen, so bleibt nichts übrig, als die Zustimmungserklärung für eigenmächtig hinzugesetzt zu erklären, wozu allenfalls passen würde, dass gerade das Siegel der Livländer der Urkunde fehlt.

sich selbst und ihre Geisseln zu Handen des Pabstes gegeben, sondern ganz einfach: „obsides suos dederunt“. Weggelassen ist ferner, dass sich die Kuren nach 2 Jahren dem Pabste vorstellen sollen und in der Zwischenzeit nur Balduin und seinen Anordnungen zu gehorsamen haben. Vor allem aber fehlt die Garantie ewiger Freiheit und hieraus besonders geht hervor, dass bei Abschliessung dieses Vertrages wesentlich andere Motive mitgewirkt haben, als bei dem ersten. Balduin hat auch für das östliche Kurland päbstliche und eigene Einwirkung in Anspruch genommen: der neue Bischof soll durch den Pabst gesetzt werden, die Priester ernennt Balduin. Dagegen scheint die Weglassung der Garantie ewiger Freiheit ein Zugeständniss an die Livländer zu enthalten, die nicht daran dachten, die Eingeborenen ganz in ihrer früheren Unabhängigkeit zu belassen, sondern sie mit Abgaben und Leistungen beschwerten, wenn sie ihnen auch nicht gerade die Freiheit nahmen. Ebenso ein Zugeständniss an die Livländer war, dass Balduin in der Urkunde nicht sagt: die Kuren haben ihre Geisseln durch ihn zu Handen des Pabstes gegeben, sondern nur: sie haben Geisseln gegeben. Mit diesen wollte er anders verfahren, wie wir gleich sehen werden. Am 20. Januar 1231, also bald nach Abschluss dieses zweiten Vertrages, fand eine Versammlung der Livländer und Pilger statt[1]), auf der Balduin die Herausgabe der Geisseln versprach[2]). Es können nur die Geisseln aus dem östlichen Kurland gemeint sein, denn die aus dem westlichen hat Balduin ja zu Handen des Pabstes angenommen und wird hiervon nicht abgegangen sein[3]).

Hiermit konnten die Livländer zufrieden sein, denn der Besitz der Geisseln war von grosser Wichtigkeit: er galt als ein Unterpfand des Anrechtes auf den Besitz des Landes[4]). Auch sonst sind ihnen die Bestimmungen des zweiten Vertrages Balduins nicht gerade ungünstig. Im Widerspruch mit ihrem eigenen steht eigentlich nur die Bestimmung

[1]) Bunge I. 106 IV. Nach dem Rechtfertigungsschreiben der Stadt Riga. Der hier genannte frater B. ist früher für einen Ordensbruder gehalten und darnach der betreffende Zwist als ein Streit zwischen Orden und Stadt aufgefasst worden. Cf. Monumenta Liv. ant. IV. XXVII u. Bunge: Archiv für die Gesch Liv-, Ehst- u. Kurlands III. pag. 313 ff. Jedoch ergiebt der Inhalt des Schreibens und der Zusammenhang mit den eben berührten Verträgen, dass nur Balduin unter dem frater B. gemeint sein kann Cf. Bunge I. Reg. pag. 29.

[2]) ibid. Nicht den Rigensern allein hat Balduin die Herausgabe der Geisseln versprochen, sondern allen Livländern (indigenae); cf. auch Büttner l. c. 21.

[3]) Cf. Büttner l. c. pag. 20.

[4]) Cf. z. B. Heinr. XXVIII. 7. u. Bunge I. 120.

über die Priester der Kuren: diese sollen nicht die Livländer entsenden, sondern Balduin. Ueber die Einsetzung eines Bischofs ist in ihrem Vertrage nichts bestimmt worden und durch die Weglassung der Garantie ewiger Freiheit, die in dem ersten Vertrage Balduins eine Rolle spielte, schien ihnen ein Zugeständniss gemacht, das sie bei Gelegenheit ausbeuten konnten.

Jedoch schon am folgenden Tage brach Balduin sein Versprechen, indem er die Geisseln der Kuren mit sich nach Dünamünde führte [1]).

Eine an ihn abgeschickte Gesandtschaft, die ihn an sein Versprechen mahnen sollte, richtete nichts aus. Die Livländer nun, sich in ihren Hoffnungen auch auf den Besitz des östlichen Kurlands getäuscht sehend, kümmerten sich natürlich nicht um Balduins Vertrag mit den Kuren, sondern schickten Priester ins Land, um zu taufen. Dasselbe that Balduin. Bald jedoch bricht zwischen den beiderseitigen Abgesandten Streit aus [2]), so dass das Bekehrungswerk gerade keinen erfreulichen Fortgang gehabt haben mag. So mag der Streit noch eine Zeitlang hin und hergewogt haben, bis die endliche Entscheidung über die Riga'sche Bischofswahl ihm vorläufig wenigstens Schweigen gebot.

Der Cardinal Otto hatte, gemäss dem päbstlichen Auftrage, beide Erwählte zum Rücktritt zu bewegen versucht, und als ihm dies nicht gelungen, den vom Riga'schen Capitel Erwählten bestätigt, da bei der Wahl des vom Bremischen Erzbischof Ernannten ein Fehler vorgekommen sei.

Pabst Gregor IX. bestätigt nun seinerseits die Entscheidung des Legaten und legt der Bremischen Kirche ewiges Stillschweigen auf [3]).

Der neue Bischof Nikolaus zeigte sich nun sofort bereit, die Interessen der Livländer zu seinen eigenen zu machen und mit ihnen gemeinsam in Opposition zu Balduin zu treten. Dies tritt gleich bei der ersten uns bekannten Kundgebung seiner neuen Wirksamkeit hervor. Im August 1231 [4]) verleiht er neben einem Dritttheil von Semgallen und Oesel auch einen Dritttheil von Kurland [5]) den Riga'schen Bürgern

[1]) Bunge I. 106 IV. Ueber die Verschiedenheit dieser Reise Balduins nach Dünamünde von seiner ersten cf. Büttner l. c. pag. 57 und 58.

[2]) Bunge I. 106 VIII.

[3]) Bunge I. 108.

[4]) Bunge I. 109. Ob der Schiedsspruch, durch den Balduin gezwungen wurde, die kurischen Geisseln, Urkunden und andere Dinge herauszugeben (Bunge I. 120), vor diese Verleihung oder nachher zu setzen ist, muss ungewiss bleiben.

[5]) Einen Theil Kurlands hat er sogar für die Riga'sche Diöcese in Anspruch genommen, da es etwas später heisst, dass das Land diesseits der

zu Lehn. Diesen besitzen sie mit vollem weltlichen Recht, dem Patronatrecht, mit der Befugniss, Kirchen zu bauen etc. Sie sollen jedoch selbst die Kirchen dotiren und den, der als Stellvertreter des Bischofs das Visitationsrecht ausübt, mit sieben Pferden versehen. Dieses Lehn haben die zwölf Consuln im Namen der Stadt in Besitz genommen und den Lehneid mit dem Versprechen geleistet, die Stadt Riga und das ganze Gebiet der Riga'schen Kirche gegen Jedermann, mit Ausnahme des Reiches, zu vertheidigen. Sollte einer dieser zwölf durch den Tod oder sonstwie aus dem Rathe der Stadt scheiden, so hat sein Nachfolger das „homagium" zu leisten [1]).

Bischof Nikolaus stützte sich bei dieser Verleihung auf die Bestimmung des Legaten Wilhelm von Modena vom Jahre 1226, dass von den neubekehrten Ländern einen Theil der Riga'sche Bischof und dessen Kirche, den anderen der Orden und den dritten die Stadt Riga erhalten solle. Den dort einzusetzenden Bischöfen verbleibt der Zehnte und die Ausübung aller geistlichen Rechte und Befugnisse [2]).

Mit diesen Bestimmungen hatte sich nun Nikolaus in offenen und bewussten Gegensatz zu Balduin und der von diesem offenbarten Wirksamkeit in Livland gestellt. Gleich im Eingang der Urkunde wird der Gegensatz schroff und vielleicht nicht absichtslos betont, wenn es heisst: „Absurdum valde videretur et indignum, ut his, qui huic fonti (scl. fidei, exorto in Riga) laboribus plurimis et expensis non modicis consolationis fomenta praebebant, irriguo privarentur". Der weltliche Vortheil wird so recht in den Vordergrund gestellt [3]).

Windau zur Riga'schen Diöcese gehöre (Bunge I. 125). Es ist anzunehmen, dass es schon jetzt so gewesen sei. Dass N. sich aber nicht darauf beschränkte sondern dass auch das Land jenseits der Windau zur Verleihung herangezogen ist, geht hervor aus Bunge I. 125: „Ultra Windam vero tertiae partis, quae cives contingeret, mercatores" etc.

[1]) Nicht die Rigenser allein besitzen jetzt Ländereien in Semgallen, sondern alle Livländer, da der Pabst später der Gesammtheit befiehlt, Semgallen mit seinen Geisseln Balduin auszuliefern (Bunge I. 122). Vom Orden haben wir es schon früher erfahren, dass er Ländereien in Semgallen besessen haben muss (pag. 18). — Dasselbe gilt von Kurland und Oesel.

[2]) Bunge I. 83.

[3]) Dies entspricht übrigens auch der Auffassung des Legaten Wilhelm, cf. Bunge I. 83: „Nos igitur statum terrae attendentes, qualitate personarum et utilitate perspecta, vidimus expedire, ut hi consolationem reciperent, qui in expeditionibus faciendis et rebus praevalent et personis, ut spe relevante, laborem contra inimicos ecclesiae Christi intendant efficaciter universi." Wilhelm kannte den Zustand des Landes und die Neigungen seiner Herrscher und sah desshalb die Nothwendigkeit ein, den Wünschen und Bestrebungen derselben Vorschub zu leisten, sollte anders das Bekehrungswerk Fortgang haben.

Kann man nun auch Nikolaus in Anbetracht des Inhalts der obigen Bestimmungen, die den Anschauungen der Livländer vollkommen entsprachen, keinen Vorwurf machen, so doch wegen des dabei eingehaltenen Verfahrens. Er hatte an und für sich gar nicht das Recht, solche Verleihungen vorzunehmen. In der Urkunde des Legaten Wilhelm ist nicht enthalten, dass der Bischof von Riga die Bestimmungen derselben zur Ausführung zu bringen habe. Nikolaus nimmt nicht dieselbe Stellung ein, wie Bischof Albert, der thatsächlich eine gewisse Obergewalt über ganz Livland hatte; denn wenn ihm auch die Errichtung eines Metropolitansitzes nicht zugestanden ward, so musste doch die Vollmacht, neue Bisthümer nach eigenem Ermessen zu gründen und zu begrenzen, eine grosse Machtentwicklung im Gefolge haben. Der Erbe dieser Vollmacht ist aber Nikolaus keineswegs, da sie nur Albert persönlich ertheilt war und mit seinem Tode erlosch [1]). Ausserdem nahm Nikolaus ganz willkürlich einen Theil Kurlands als Bestandtheil seiner Diöcese in Anspruch, bestimmte über den andern und verfügte eben so frei über Oesel und Semgallen, deren Verwaltung, falls Bischöfe zur Zeit existirten [2]), doch diesen, oder wenn nicht, den betreffenden Capiteln zukam [3]).

So bot Nikolaus Balduin eine vollkommene Handhabe, dieses Verfahren nicht ruhig hingehen zu lassen. Und der letztere hat nicht lange gezögert. Am Schluss des alten oder bei Beginn des neuen Jahres ist er beim Pabst und führt Beschwerde über seine Gegner. Welchen Erfolg er bei der Curie errang, sollte sich bald offenbaren.

Gregor IX. hörte die Klagen und Beschwerden Balduins und dessen Bericht über den Zustand Livlands [4]) mit geneigtem Ohre an, ertheilte ihm die grössten Lobeserhebungen über sein bisheriges Verfahren und erliess eine Reihe von Bestimmungen, die Zeugniss ablegen, wie sehr die Pläne Balduins bei ihm Zustimmung fanden und dass er gewillt sei, dieselben mit allen Kräften zu unterstützen.

Um Balduin vor Allem eine dauernde und feste Stellung zu verschaffen, wird er vom Pabst zum Bischof Semgallens ernannt, und von ihm eigen-

[1]) Cf. Büttner l. c. pag. 22.

[2]) Lambert mag zur Zeit noch gelebt haben; ausdrücklich wird seiner erst 1234 als eines Verstorbenen gedacht (Bunge I. 134). Von Bischof Gottfried von Oesel hat es Bunge, Livland die Wiege etc. pag 37. 38. bewiesen, dass er wenigstens im Jahre 1232 wieder seines Amtes gewartet hat.

[3]) Cf. Büttner l. c. pag. 22.

[4]) Dass der Pabst nur von Balduin diese Anschuldigungen und die detaillirte Schilderung des Zustandes in den baltischen Landen erhalten hatte, unterliegt wohl keinem Zweifel.

händig dazu geweiht; ferner mit der Würde eines päbstlichen Legaten in Livland, Gothland, Finnland, Ehstland, Semgallen, Kurland u. s. w. bekleidet und ihm die Vollmacht ertheilt, innerhalb seines Legationsbezirkes Christum zu predigen, Geistliche zu bestrafen, Kirchen zu reformiren, Aebte, Priore und andere kirchliche Beamte ein- und abzusetzen, Geistliche zu ordiniren, Bischöfe zu bestätigen, sie zu weihen, Aebte zu benediciren u. s. w. Sollte ihm Widerstand begegnen, so hat er die geistlichen Waffen der Excommunication, der Suspension und des Interdicts anzuwenden [1]).

Hierdurch erlangte Balduin die Obergewalt über alle seine Gegner. Damit er aber in den Besitz Semgallens gelangen könne, wird den Livländern befohlen, ihm Semgallen mit den Geisseln auszuliefern, ohne Rücksicht darauf, ob Urkunden und sei es auch unter päbstlicher Autorität erlassen sein sollten, die von der Theilung der neu bekehrten oder noch zu bekehrenden Länder handeln [2]).

Hierdurch wurden die Bestimmungen Innocenz' III. [3]) und Wilhelms von Modena [4]), wie die Bestätigung der letzteren durch Pabst Gregor selbst [5]) für ungültig erklärt. Ferner wird die Wahl Lamberts und jede seiner Handlungen als Bischof von Selonien und Semgallen für nichtig erklärt [6]), weil Bischof Albert, der ihn erwählt, nur die Vollmacht hatte, in den neu bekehrten Ländern nur den ersten Bischof einzusetzen, nicht aber die, einen andern an dessen Stelle zu erheben [7]).

Durch eine andere Bulle wird Balduin Kurland auf Lebenszeit übertragen [8]), den Livländern befohlen, ihm die Geisseln dieses Landes

[1]) Bunge I. 115.
[2]) Bunge I. 122.
[3]) Bunge I. 16 u. 17.
[4]) Bunge I. 83.
[5]) Bunge III. 98a.
[6]) Hier ist die Einsetzung Lamberts in das durch den Tod Bernhards zur Lippe erledigte Bisthum Selonien, dem ein Theil Semgallens hinzugefügt war, gemeint. Zugleich aber wird seine Erhebung zum Bischof von Semgallen und seine ganze Thätigkeit als solcher für ungültig erklärt, weil er dieses Bisthum gegen Aufgabe Seloniens, auf das er ja nach der Ansicht des Pabstes kein Recht hatte, erhielt.
[7]) Bunge I. 122. Das Recht der Neubesetzung eines Bischofsstuhles hatte Albert allerdings nicht (cf. Bunge, I. 40), seine Handlung hatte jedoch die kirchliche Sanction durch die Bestätigung der Wahl von Seiten Pabst Honorius' III. erlangt (Bunge I. 65). Doch darum kümmerte sich Pabst Gregor nicht.
[8]) Bunge I. 119.

mit dem Lande selbst herauszugeben [1]), und seine beiden Verträge mit den Kuren erlangen die päbstliche Bestätigung [2]).

Gehen schon diese Bestimmungen über Balduins ursprünglichen Plan, Kurland, ja eigentlich nur den westlichen Theil desselben, der Gewalt der Livländer zu entziehen, weit hinaus — die Letzteren haben auch Semgallen aufgeben müssen, und die Riga'sche Kirche noch speciell Selonien, dessen Abtretung von Seiten Lamberts durch die Anfechtung seiner Wahl ebenfalls für ungültig erklärt ward -- so blieb es nicht dabei: Balduin sollte noch grösseren Triumph über seine Gegner feiern, diese noch mehr gedemüthigt werden.

Gleichzeitig mit den obigen Bestimmungen wird Balduin der Auftrag ertheilt, wo in Liv- und Ehstland noch keine begrenzten Diöcesen sind, diese zu Handen des Pabstes in Besitz zu nehmen [3]) und den Livländern befohlen, dem neuen Legaten die früher zwischen Deutschen und Dänen streitigen Gebiete, Wierland, Jerwen und die Wiek herauszugeben. Auch hier werden die dem entgegenstehenden päbstlichen Briefe für ungültig erklärt, ebenso die Urkunden Kaiser Friedrichs II. und seines Sohnes, König Heinrichs [4]).

Ferner wird die Sorge für die Bisthümer Reval und Wierland, solange sie vacant oder ihre Inhaber abwesend sind, Balduin übertragen [5]). Auch die Geisseln Oesels müssen die Livländer Balduin ausliefern [6]). Aber damit nicht genug, die Gegner sollen noch mehr beschränkt werden: Alle innerhalb Balduins Legationsbezirk Wohnenden dürfen ohne dessen Einwilligung mit den umwohnenden Heiden oder Russen keinen Frieden schliessen oder um Zins unterhandeln [7]).

[1]) Bunge I. 120.

[2]) Bunge I. 124 u. I. Reg. 139.

[3]) Bunge I. 116.

[4]) Bunge I. 117. Diese Landschaften hatte früher der Legat Wilhelm zu Handen des Pabstes in Besitz genommen (Heinr. XXIX. 7) und nach seiner Abreise seinem Capellan Johannes die Verwaltung übertragen (Heinr. XXX. 2), cf. auch Hausmann l. c. pag. 68. Johannes übertrug wieder diese Landschaften den Livländern in derselben Weise, wie er sie vom Legaten erhalten, also zu Handen des Pabstes, cf. Hausmann l. c. pag. 73 ff. Jerwen und Wierland nebst Reval und Harrien, welche Länder der Orden noch zuletzt den Dänen entrissen (Bunge I. 147), schenkt König Heinrich VII. dem Orden (Bunge I. 100). Päbstliche Bullen über diese Länder sind nicht bekannt, ebensowenig eine Urkunde Friedrichs II.

[5]) Bunge I. 118. Die Bischöfe Revals und Wierlands, Wesselin und ein gewisser Ostrad, dessen Namen nur Albricus l. c. pag. 902 nennt, sind bei der Besitznahme Revals vom Orden vertrieben worden (Bunge I. 146).

[6]) Bunge I. 120.

[7]) Bunge I. 121.

Hierdurch ward den Livländern vollends jede Selbständigkeit genommen, sie noch mehr unter die Herrschaft Balduins gedrückt. Dieser erscheint als ein kleiner König von Livland. Zuletzt erhält noch Bischof Nikolaus vom Pabste eine ernstliche Rüge. Ueber diesen hatte Balduin besonders zu klagen gehabt, weil er sich am schroffsten seinen Anordnungen widersetzt hatte. Nikolaus wird angeklagt, dass er die von der Knechtschaft des Teufels durch Balduin befreite neue Pflanzung, also Kurland, seiner eigenen unterworfen habe[1]), fremde Episcopalrechte sich anmaasse[2]), dass weder für Gründung neuer Bisthümer gesorgt[3]), noch Kirchen an geeigneten Plätzen erbaut, noch der Zehnte gezahlt werde[4]) u. s. w. Wegen dieser Beschuldigungen, von denen wir zum Theil wissen, dass sie nicht unbegründet waren, erhält Nikolaus vom Pabste eine Rüge und den Befehl, in der Folge von solchen Ausschreitungen abzulassen. Balduin aber wird beauftragt, darüber zu wachen, dass Nikolaus dem päbstlichen Befehle nachkomme und sollte dies nicht geschehen, denselben mit kirchlichen Strafen zu belegen[5]). Alle diese Bullen sind Ende Januar und Anfang Februar 1232 erlassen.

Selten ist wohl Jemand innerhalb weniger Tage mit Zeichen so grosser Gunst und solcher Machtentfaltung begabt worden, wie sie hier dem Mönche von Alna zu Theil wurden. Die Angelegenheiten eines schon in seinen Verhältnissen gesicherten und mit Rechten und Privilegien ausgestatteten Landes werden vollständig in seine Hände gelegt, ohne dass er dabei irgend eine Beschränkung von Seiten der bisherigen Herren erleiden sollte. Diese müssen dem päbstlichen Legaten manche ihrer Besitzungen, die sie zum Theil mit gutem Rechte besassen, ausliefern, andere Länder werden ihrer Einwirkung entzogen und ganz der Verwaltung des Legaten anvertraut; früher ertheilte Rechte und Privilegien, die schon benutzt und wirksam geworden waren, nicht respektirt, da alle Urkunden und Briefe, die mit den dem Legaten ertheilten Vollmachten nicht im Einklang stehen würden, null und nichtig sein

[1]) Bunge I. 123. „Nicolaus . . . minus provide impedivit pro eo, quod plantationem novellam, ad catholicam fidem conversam, a servitute diaboli liberatam, suae subjicit servituti“ etc.

[2]) In Semgallen, Oesel, cf. Bunge I. 109.

[3]) Hiermit soll wohl nicht gesagt werden, dass Nikolaus selbst neue Bisthümer zu gründen habe, sondern dass er neu bekehrte Länder, also in diesem Falle Kurland, für seine eigene Diöcese in Anspruch nehme. Dies war allerdings der Fall.

[4]) Bischof Nikolaus hatte in den Bestimmungen der Urk. 109 auch den Zehnten an die Bürger Riga's verliehnt, während dieser nach der Anordnung des Legaten Wilhelm (Bunge I. 83) den Bischöfen gewahrt sein sollte.

[5]) Bunge I. 123.

sollten, selbst die vom päbstlichen Stuhle ergangenen nicht ausgenommen. Mit viel Rücksichtslosigkeit, ja Unrecht ist hier verfahren worden.

Es ist uns nicht ausdrücklich überliefert, was der Pabst mit diesen Bestimmungen im Sinne hatte. Wollte er nur Balduin ehren und diesen einen Triumph über seine Gegner feiern lassen? Mir scheint der Pabst einen bestimmten Plan in Aussicht genommen zu haben und zwar denselben, den Balduin schon in Livland ins Auge gefasst hatte. Nur sollte, was dieser auf kleinerem Gebiete erstrebte, auf ein grösseres ausgedehnt werden. Alle nicht schon längst in die Hände der Livländer übergegangenen Länder, also das eigentliche Livland und die früher dänischen Besitzungen [1]), werden den bisherigen Machthabern entzogen und unmittelbar unter den päbstlichen Stuhl gestellt, von wo dann weiter über sie verfügt werden soll [2]). Balduin ist dann bereits zum Bischof von Semgallen ernannt und ihm Kurland lebenslänglich übertragen worden. Auch auf die den Livländern verbleibenden Länder übt er kraft seines Legatenamtes eine Oberhoheit aus. Er ist das Werkzeug, dessen sich der Pabst bei Verwirklichung seines Plans bedienen wollte. — Mit einem Schlage sollte der bisherigen Entwicklung der baltischen Lande eine andere Bahn gebrochen, den bisherigen Inhabern derselben möglichst wenig Selbständigkeit im belassenen Besitz gewährt und ihnen jeder Einfluss auf den entzogenen benommen werden.

Ist dies der Sinn der erlassenen Bestimmungen [3]), so ist er zugleich ein Beweis, dass weder der Pabst, der hier jedoch meist den Eingebungen Balduins gefolgt sein wird, noch dieser selbst das Land, über das sie bestimmten, kannten.

Balduin hatte sich während seiner Anwesenheit in Livland nicht die richtige Einsicht in die Verhältnisse des Landes anzueignen gewusst, wie sie sich Wilhelm von Modena verschafft hatte. Von vorn herein hatte er sich in feindseligen Gegensatz zu den Herren des Landes ge-

[1]) Sie sollten wohl den Dänen zurückgegeben werden.

[2]) Büttner l. c. pag. 24 dagegen meint: „Der Pabst hat noch keinen bestimmten Entschluss gefasst, sondern nur jeder Verfügung eines Andern vorbeugen wollen". Jedoch scheint mir aus dem strengen, entschiedenen Ton aller dieser Bullen schon mehr eine wirkliche Absicht hervorzugehen. Aller Widerstand soll auf jede Weise, und wenn auch manches dadurch verletzt wird, gebrochen werden, um einen neuen Zustand zu schaffen. Um der Verfügung eines andern vorzubeugen, dazu hätte es doch nicht solcher Gewaltmaassregeln bedurft, wie die Ungültigkeitserklärung aller früher erlassenen Urkunden und Briefe, kraft deren zum nicht geringen Theil die Verhältnisse dieser Lande geregelt waren.

[3]) Ueber die Nichtigkeit der Ansicht, dass Balduin in dänischem Interesse thätig gewesen sei cf. Büttner l. c. pag. 21 ff. u. 24 ff.

stellt, nach scheinbarer Annäherung sie betrügerisch hintergangen, und als ihm dann offener Widerstand begegnete, wird die Erbitterung darüber ihn noch in seinen Absichten bestärkt haben. So ging er zum Pabst, der seinen Plan unterstützte und erweiterte. Aber, wenn beide hofften, ihre Bestrebungen durchführen zu können, so irrten sie sich. Der Plan misslang vollkommen, wie wir sehen werden.

Mit Vollmachten ausgestattet, die ihm den vollkommensten Sieg über seine Gegner verschaffen und diese aufs tiefste demüthigen sollten, ist der Mönch von Alna nach Livland zurückgekehrt. Als er hier eintraf, fand er neue, ganz dem herkömmlichen Verfahren der Livländer entsprechende Einrichtungen vor, welche zu seinen Grundsätzen in strictem Gegensatz standen.

Die Riga'schen Bürger hatten von ihrem Dritttheil in Semgallen und Kurland [1]) den Kaufleuten, welche eine gesonderte Genossenschaft in Riga bildeten [2]), Ländereien zu Lehn gegeben. Ueber diese, wie über den Modus der Theilung von Ländern zwischen Bürgern und Kaufleuten ist ein Streit entstanden, in dem sich beide Theile nicht einigen konnten. Bischof Nikolaus wird zum gemeinsamen Schiedsrichter erwählt und trifft nun folgende Bestimmungen [3]): den dritten Theil von Semgallen, den bis dahin die Bürger inne gehabt, erhalten die Kaufleute [4]) und können mit dem daraus zu ziehenden Zins nach eigenem Gutdünken verfahren. Von Kurland erhalten sie vom Lande diesseits der Windau, welches zur Riga'schen Diöcese gehört, nichts. Jenseits der Windau aber sollen sie die Hälfte vom Dritttheil der Bürger besitzen und den Zins dieses Theiles, soweit er noch nicht von den Bürgern erhoben und verausgabt worden ist, zur Erhaltung des Schlosses Mesoten benutzen [5]). In der Folge aber sollen die Kaufleute mit diesem Zins nach eigenem

[1]) Cf. Urk. 109.

[2]) Cf. Winkelmann in Mittheil. XI. pag. 340.

[3]) Bunge I. 125. Die Urkunde ist datirt vom 16. Febr. 1232, also ein paar Tage nach jenen Bestimmungen Gregor's IX., von denen aber natürlich in Livland noch nichts bekannt sein konnte. Balduin ist wohl selbst der Ueberbringer der Bullen und der Verkünder seiner Vollmachten gewesen.

[4]) Aber nicht als Eigengut, wie wir sehen werden.

[5]) Urk. 125: „Census ejusdem partis (scil. mediae mercatoribus porrectae), qui nondum fuerat tunc a civibus receptus vel consumptus ad conservationem castri Medeiothe, mercatoribus ibidem manentibus eodem anno tamen (tantum?) integraliter praesentaretur." Medeiothe ist offenbar Mesoten in Semgallen. Wann die Burg nach ihrer Zerstörung im Jahre 1220 wieder aufgebaut worden, ist nicht nachweisbar. Ueber die Wahrscheinlichkeit einer abwechselnden Besetzung der Burg durch die 3 livländischen Stände cf. Büttner l. c. pag. 59.

Gutdünken verfahren. — Von den Ländern, die mit gemeinsamer Hülfe der Bürger und Kaufleute dem Christenthum neu gewonnen werden, soll jeder Theil die Hälfte des Dritttheils erhalten. Von dem zuerst ausserhalb Kurlands zu erobernden Lande sollen die Bürger soviel Haken von ihrer Hälfte den Kaufleuten überlassen, wieviel sie in dem Lande diesseits der Windau besitzen. Den Kaufleuten, solange sie mit der Bewachung von Mesoten beschäftigt sind, soll die Erhaltung der Geisseln und die Sendung und Aufnahme der Boten [1]) keine Kosten verursachen. Nach Verlassung des Schlosses aber sollen die Kaufleute die Geisseln und Boten ihres Dritttheils von Semgallen selbst unterhalten. Ebenso soll es mit den Geisseln und Boten ihrer anderen Besitzungen geschehen. Es folgen noch einige Bestimmungen, die wir aber übergehen können, da sie speciell das Verhältniss der Bürger und Kaufleute zu einander berühren.

Auf Grundlage der Bestimmungen vom Jahre 1231 [2]) sind hier neue erlassen, aber mit erweiterter Ausdehnung: die Kaufleute haben als neue berechtigte Corporation Antheil an den Vortheilen der übrigen Livländer erhalten.

Ganz Kurland und Semgallen hat so seine bestimmten Herren erhalten, die einen Zins von den Eingeborenen erheben. Für die hier einzusetzenden Bischöfe bleibt wenig nach, sie haben nur die geistlichen Befugnisse auszuüben, entbehren aber sonst aller materiellen Macht. Dass es so bei Balduins Ankunft zu einem Conflict kommen musste, war vorauszusehen. Dieser fand in seinem ihm bestimmten Bisthume fremde Herren; Kurland, das ihm lebenslänglich übertragen worden, war auseinandergerissen: einen Theil hatte der Riga'sche Bischof zu seiner Diöcese gezogen, einen anderen besassen die Bürger Rigas, die Kaufleute, der Orden, und alle diese Besitzer werden nicht daran gedacht haben, Balduin freiwillig das Land auszuliefern. Ebenso war es in Ehstland der Fall. Zu einem wirklichen Sturm aber wird es gekommen sein, wenn Balduin durch Drohungen die Herausgabe der Länder hat erzwingen wollen, wobei die ihm ertheilten Vollmachten in ihrem ganzen Umfang an die Oeffentlich-

[1]) „Mercatores, quamdiu in custodia castri Medeiothe consistunt, nullas faciant expensas cum obsidibus, nuntiis mittendis vel recipiendis." Büttner l. c. pag. 30 hält nicht unwahrscheinlich diese „nuntii" für Boten, die den Tribut einsammeln und bringen. — Von Oesel heisst es zum Jahre 1234, als Bischof, Orden und Bürgerschaft die Insel theilen: „Censum hactenus per communes nuntios communiter collegimus .... und .... quilibet nostrum .. de parte ad se spectante per suos nuntios censum colligat." Büttner, pag. 31.

[2]) Urk. 109.

keit gelangen mussten. Die Livländer mussten es natürlich einsehen, dass Gehorsam gegen Balduin gleichbedeutend sei mit dem Untergang ihrer Selbständigkeit. Nur äusserster Widerstand konnte hier helfen. Und er half; was Balduin schliesslich errang, war im Vergleich zu dem, was ursprünglich beschlossen war, so gut wie nichts zu nennen, und auch dies Wenige war keineswegs eine Errungenschaft im Sinne Balduins.

Nach langem Kampfe, erst nach einem Jahre, am 30. Juli 1233 entsagt die Stadt Riga öffentlich ihrem Rechte an Semgallen und Kurland zu Gunsten Balduins, nachdem schon früher 70 von der Stadt in Semgallen belehnte Vasallen dasselbe gethan hatten [1]). Ausgenommen ist nur der Landstrich im Norden Semgallens, der den Bürgern im Vertrage mit Bischof Lambert vom derzeitigen Legaten Wilhelm von Modena zuertheilt ward [2]). Der Schiedsspruch des letzteren wird von Balduin ausdrücklich anerkannt. Dies ist aber auch alles, was Balduin erlangt. Der Orden hatte sich nach dem Bekanntwerden von Balduins Vollmachten, im September 1232 vom Kaiser Friedrich II. einen Schutzbrief für seine Besitzungen ertheilen lassen [3]), gewiss ein Beweis, dass er nicht gesonnen war, sie Balduin auszuliefern. Er behält Ehstland in seinen Händen, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1236 hervorgeht, in der ihm befohlen wird, Ehstland dem Nachfolger Balduins im Le-

[1]) Bunge I. 134. Diese Lehnsträger der Stadt Riga müssen die Kaufleute sein, denn diesen wird von Bischof Nikolaus der früher den Bürgern zustehende dritte Theil Semgallens ausschliesslich zuertheilt (cf. Bunge I. 125). Jedoch auch fernerhin haben die Kaufleute Lehn von der Stadt, wie sie denn ohne Einwilligung der Rigaschen Bürger nichts veräussern dürfen. „Beneficia vel terras, quae mercatores contingent, idem mercatores sine consensu civium Rigensium minime valeant alienare.“ Auch sonst haben die Kaufleute der Stadt Lehnsdienste zu leisten. Cf. Urk. 125.

Die Bestimmung Nicolaus' wird also so zu fassen sein: Die Stadt behält über die Kaufleute Lehnshoheit, darf aber nur sie in Semgallen belehnen. Den Kaufleuten verbleibt der dritte Theil Semgallens, aber nicht als Eigenthum, sondern zu Lehn. So stellt sich das Resultat, dass in Semgallen auch die Kaufleute ihren Antheil herausgegeben haben. In der Urk. Nikolaus' ist von 71 die Rede, hier von 70, die Zahl muss also um einen vermindert sein. Aber auch auf Kurland haben die Kaufleute entsagt: „Maxime cum septuaginta vasalli, in Semigallia pridem ab ipsis (scil. civibus) infeodati, nobis (scil. Balduino), quicquid juris habuerant in Semigallia praedicta et Curonia, resignassent et in hac parte juri suo penitus renunciassent“. Bunge I. 134.

[2]) Bunge I. 76.

[3]) Bunge I. 127. Ueber das Fehlen von Reval, Harrien und Wierland cf. Büttner l. c. pag. 25.

gatenamte, Wilhelm von Modena, zu überliefern[1]). Ebensowenig hat er seinem Anrecht auf Oesel, Semgallen und Kurland entsagt Dasselbe wird beim Bischof von Riga der Fall gewesen sein. Dieser Misserfolg seiner Bestrebungen muss Balduin auf andere Gedanken gebracht haben. Er hat eingesehen, dass er seinen Gegnern das, was sie einmal in Händen halten, nicht werde entreissen können, trotz seiner päbstlichen Bullen und seiner dominirenden Stellung als päbstlicher Legat. Aber nicht dies allein, er scheint sich auch wirklich überzeugt zu haben, dass nur nach den früher angewandten Grundsätzen, welche die eigennützigen Herren am meisten anspornten, die definitive Behauptung und Bekehrung dieser Lande durchzuführen sei. Jedenfalls sehen wir ihn in diesem Sinne handeln und offen den von Wilhelm von Modena aufgestellten und von den Livländern durchgeführten Grundsatz aussprechen: „Wer die Gefahren durchgemacht und Kosten getragen hat, soll auch den Vortheil geniessen".

Die Riga'schen Bürger haben ihn gebeten, 56 von ihnen in Kurland zu belehnen. Balduin willfahrt dem, „die Nothwendigkeit des Glaubens und die Gefahren und Kosten der Bürger erwägend"[2]) und belehnt 56 Riga'sche Bürger, jeden mit 25 Haken im dritten Theil von Kurland diesseits und im sechsten jenseits der Windau[3]). Da sie aber noch nicht in ihre Ländereien eingewiesen werden können, so sollen sie bis dahin als Ersatz den Zins des ganzen von ihnen an Balduin abgetretenen Gebietes geniessen, jeder den 56. Theil desselben. Dafür werden sie Balduin bei Erbauung eines Schlosses behülflich sein, wie zur Vertheidigung dieses und des ganzen Landes. Den Neubekehrten wird die von Balduin garantirte Freiheit bewahrt, den Kirchen die ihnen zuertheilten Almosen und 5 Vasallen ihre 25 Haken, die Balduin früher damit belehnt hat. Die Priester in den in Kurland zu errichtenden Pfarrbezirken sollen eine Pfründe vom Zehnten erhalten.

Balduin schritt auf dieser Bahn fort und belehnte aus eigenem Antriebe den Pfarrgeistlichen zu St. Petri in Riga mit 25 Haken in Kurland, die auch seinen Nachfolgern verbleiben sollten[4]). Ob auch

[1]) Bunge I. 145.

[2]) Bunge I. 135: „Nos vero necessitatem fidei atque pericula civium considerantes et expensas, maxime cum ipsi cives et viri jam dicti (scil. quinquaginta sex) Curlandiam ad manus nostras resignassent, gratiae nostrae se committentes, justis universorum petitionibus inclinati infeodavimus" etc.

[3]) Dies war der den Bürgern vom Bischof Nicolaus angewiesene Antheil auf den sie resignirt hatten.

[4]) Bunge I. 136.

in Semgallen Verlehnungen stattgefunden haben, bleibt fraglich. Bekannt ist darüber nichts und es ist anzunehmen, dass Balduin den resignirten dritten Theil als weltlichen Theil seiner Diöcese für sich behalten hat.

So hatte sich Balduin der Ansicht der Livländer genähert, und wenn dies in der Einsicht geschah, dass es der einzige Weg sei, auf dem er etwas erreichen konnte, so kann ihm hieraus kein Vorwurf erwachsen [1]).

Aber die gethanen Schritte halfen ihm nichts mehr, schon war die Entscheidung gefallen, die seinem Wirken ein Ende machen sollte. Schon früher als Balduin hatte Pabst Gregor IX. die Fruchtlosigkeit seiner Bestrebungen eingesehen. Er muss Nachricht bekommen haben, dass Balduin trotz seiner Vollmachten nicht viel ausrichte und dass dieser, gegen den die Livländer eine so grosse Abneigung fühlten, nicht die geeignete Persönlichkeit sei, um als Stellvertreter des Pabstes in jenen Gegenden zu wirken. Er wird seines Legatenamtes enthoben und ihm alle Vollmachten und Vergünstigungen entzogen, die ihm früher ertheilt waren [2]). An seiner Statt wird zum zweiten Male Wilhelm von Modena zum Legaten ernannt, und diese Erhebung den Gläubigen der Legation bekannt gemacht [3]). Durch die Ernennung dieses Mannes, der den Livländern günstig gesinnt war und der schon einmal zu ihrer Zufriedenheit und ihren Neigungen entsprechend in Livland gewirkt hatte, und durch die Abberufung des den Livländern feindlichen Balduin war der früher gefasste Plan offen aufgegeben.

Die Livländer hatten den Sieg davongetragen. Sie mochten sich dessen wohl freuen und Balduin nicht gerade schonend behan-

[1]) Ewald, Die Eroberung Preussens durch die Deutschen I. pag. 204, sieht in diesen Zugeständnissen Balduins einen Mangel an Energie und so „musste seine Legation scheitern." Nicht hieran ist sie gescheitert, sondern dass die eingetretene Sinnesänderung nicht früher bei ihm Platz griff. Ausserdem war ihm seine Legation schon genommen, als er jene Belehnungen vornahm.

[2]) Nur sein Bisthum Semgallen und die Verwaltung Kurlands blieb ihm. Das letztere wird nicht inbegriffen gewesen sein in die Entziehung aller früher ertheilten Vergünstigungen, da es Balduin ja auf Lebenszeit übertragen war und der Pabst ihm überhaupt auch jetzt nicht ungünstig gesinnt ist, um ihm das zu entziehen, was ihm so speciell übertragen war. Die an Wilhelm gerichteten Aufträge betreffen auch nur die nördlichen Lande.

[3]) Bunge I. 132, vom 21. Febr. 1234. Die Verfügungen Balduins (Bunge I. 135 u. 136) sind nachher erlassen (den 1. u. 27. April), doch konnte ihm seine Abberufung noch nicht bekannt sein. Bis eine Nachricht von Rom nach Livland gelangen konnte, dauerte es im günstigsten Falle länger als 2 Monate. Cf. Bunge VI. 2800, 2874.

deln, als seine Abberufung bekannt geworden war. Dieser klagte wieder nach Rom und wohl persönlich, obgleich das nicht ausdrücklich überliefert ist. Seine Stellung in Livland hatte durch die Entziehung des Legatenamtes einen starken Stoss erlitten, ja war geradezu unhaltbar geworden. Nur sein Bisthum Semgallen blieb ihm, doch hiervon durfte er keinen Vortheil erwarten, da das Land fast ganz in den Händen seiner Gegner war. Von Kurland hatte er noch weniger, da die von ihm ausgetheilten Lehen wohl den grössten Theil des abgetretenen Landes in Anspruch genommen haben werden. So wird er sich gleich nach Rom auf den Weg gemacht und nicht erst bis zum Jahre 1235 gewartet haben, wo er sicher dort anzutreffen ist. Er klagte gegen den Bischof von Riga, den Orden und die Riga'schen Bürger, dass sie sowohl ihm als den Neubekehrten grossen Schaden und vieles Unrecht zugefügt hätten, indem sie Länder und Besitzungen d. hl. Petrus mit Gewalt an sich gerissen hätten u. s. w. Pabst Gregor, obgleich er Balduins Stellung verändert hatte, war nicht Willens, Beleidigungen desselben ruhig hingehen zu lassen und richtet deshalb an den Bischof von Dorpat und die Pröbste der Riga'schen und Dorpat'schen Diöcese ein Schreiben, worin er ihnen aufträgt, den Bischof von Riga zu zwingen, zum 8. September 1235 persönlich vor dem päbstlichen Stuhle zu erscheinen, um sich zu rechtfertigen. Der Meister die Ordensbrüder und die Riga'schen Bürger dürfen sich durch geeignete Procuratoren vertreten lassen [1]). Dies geschieht, zum Termin sind alle erschienen, auch Balduin fehlt nicht und bringt noch einmal seine Klagen vor. Zum Richter in der Sache wird darauf der Bischof von Sabina bestellt, der nach Vernehmung der Klagen, der Antworten und Bekenntnisse und nach Kenntnissnahme vom Zustande des Landes, wovon Balduin ein sehr ungünstiges Bild entworfen zu haben scheint, — über alles dieses dem Pabste berichtet [2]).

Dieser trifft nun daraufhin am 24. Februar 1234 einige Bestimmungen [3]), die zwar hauptsächlich Ehstland betreffen, hier aber doch kurz angeführt werden mögen: Der Orden soll in des Legaten Wilhelm Hand das Schloss Reval, die gleichnamige Provinz, wie auch Harrien, Jerwen und Wierland übergeben. Die von ihm in diesen Ländern gemachten Verlehnungen sollen erneuert werden [4]). Die Veräusserungen und Verlehnungen des Zehnten seitens der Bischöfe von Riga und Dor-

[1]) Bunge III. Reg. 154a.
[2]) Bunge I. 145.
[3]) Bunge I. 145.
[4]) Cf. Schirren l. c. pag. 90 u. 91: „Der Orden soll sich mit König Waldemar um Bestätigung seiner Lehen vertragen".

pat, des Kleriker Johannes und seines Vicars Hermodus [1]) werden widerrufen. Der Bischof von Riga und die Riga'schen Bürger sollen ihrem Antheile an der Wiek und an Oesel zu Gunsten des Bischofs von Oesel entsagen [2]). Der Orden scheint seinen Antheil behalten zu haben. — Ferner werden verschiedene Bestimmungen über die Neubekehrten erlassen, die wohl nicht auf Ehstland allein Bezug haben, sondern ebenso Livland, wie Kurland und Semgallen angehen [3]). Ueber die Bedrückung und Knechtung der Neubekehrten hatte Balduin besonders zu klagen gehabt [4]) und zu ihrem Schutze wird nun bestimmt: In kirchlich-geistlichen Sachen stehen sie nur vor dem örtlichen Bischof zu Gericht. Damit sie nicht wieder abfallen, sollen sie nur zu Heerzügen und zur Landesvertheidigung und auch hier nicht ohne Noth herangezogen werden. In weltlichen Sachen stehen sie unter dem weltlichen Gericht, können jedoch von hier an die Bischöfe appelliren, wie diese überhaupt darauf zu sehen haben, dass die Neubekehrten nicht wider das Recht Bedrückungen erfahren. Ihre vor der Taufe genommenen Gemahlinnen können sie behalten, bei Verheirathungen jedoch nach derselben haben sie die kanonischen Regeln zu befolgen. — Man sieht hieraus, dass alle diese Bestimmungen den Livländern keineswegs günstig sind, wie denn Gregor IX., ganz abweichend von seinen Vorgängern, ihnen überhaupt nicht geneigt war. Dafür hatten sie an dem Legaten Wilhelm einen mächtigen Gönner, der auch ferner, besonders in der ehstnischen Frage, zu ihren Gunsten gegen Dänemark und gegen den Willen des Pabstes verfährt [5]), bis diese endlich durch den Vertrag zu Stenby im Jahre 1238 ihren Abschluss erreicht [6]).

[1]) Cf. über diesen Hausmann l. c. pag. 73 note 1.

[2]) Am 10. Sept. 1234 ernennt Wilhelm von Modena den Predigerbruder Heinrich zum Bischof von Oesel (Bunge VI. 2721). Am 20. Dec. 1234 theilen der Bischof von Riga, der Orden und die Rigaschen Bürger unter sich die Insel Oesel (Bunge I. 139). Den dritten Theil des Ordens genehmigt Bischof Heinrich am 23. März 1235 (Bunge III. 141a). Die Stadt Riga tritt die Hälfte ihres Zinses von Oesel dem dortigen Bischof ab, wofür ihr der Legat Wilhelm am 7. April 1235 die noch übrige Hälfte bestätigt (Bunge I. 142).

[3]) Cf. Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 189.

[4]) „Gravaminibus et oppressionibus ac servitutibus neophitorum" etc. Bunge I. 145 Sp. 186.

[5]) Zweimal muss er vom Pabste gemahnt werden, für die Herausgabe Revals an König Waldemar zu sorgen (Bunge I. 147 u. 159. Die mit 147 gleichlautende Urk. 152 ist zu streichen. Cf. Hausmann l. c. pag. 90—95). Urk. 159 ist in scharfem, verweisendem Tone abgefasst und die Drohung hinzugefügt, dass der bezügliche Auftrag andern übertragen werde, falls Wilhelm ihn nicht ausführe.

[6]) Bunge I. 160.

Von Kurland und Semgallen ist in den obigen Bestimmungen nicht die Rede, doch noch im Laufe des Jahres 1236 wird Balduin beidem entsagt haben. Von Semgallen ist dies sogar ausdrücklich überliefert [1]), und wenn es auch nicht der Fall wäre, so ist doch leicht erklärlich, dass Balduin keine Lust verspürt hat, in ein Land zurückzukehren, wo alle seine Pläne gescheitert waren. Sein Name verschwindet fortan aus der Livländischen Geschichte, die einige Jahre hindurch nur in enger Verbindung mit demselben dargestellt werden kann. Im Jahre 1237 erscheint er am Rhein, wo er mit Einwilligung des Erzbischofs Heinrich von Köln weihbischöfliche Funktionen verrichtet. Er nennt sich dabei „ehemaliger Bischof von Semgallen“ [2]).

§ IV.

Das erste Bisthum Kurland.

Konnte Balduin schon an und für sich keine Neigung verspüren, in ein Land zurückzukehren, in welchem er so wenig Erfolg gehabt hatte, so war auch der damalige Zustand desselben keineswegs dazu angethan, eine solche Rückkehr verlockend erscheinen zu lassen. Die Verhältnisse gestalteten sich sehr drohend.

Die Litthauer, die unmittelbaren Nachbarn Balduins, waren unter ihrem kühnen Grossfürsten Ringold zu einem grösseren und einheitlicheren Staate erstarkt und drohten den Deutschen jetzt wieder wie in früheren Zeiten gefährlich zu werden. Hierzu kam die Lage der Kuren und Semgallen, die dem Christenthum und der deutschen Herrschaft noch keineswegs ganz gewonnen waren und die sich, sobald ihnen diese Herrschaft lästig wurde, bei jeder passenden Gelegenheit den Litthauern anschliessen konnten. Um dem vorzubeugen, hatte Pabst Gregor dem Legaten Wilhelm im Februar 1236 dringend aufgetragen [3]), dafür zu sorgen, dass die Neubekehrten einer angemessenen Freiheit geniessen, durch Errichtung starker Orte gegen die Heiden geschützt und dass feste Bischofssitze errichtet werden sollten; überhaupt möchte er die Kreuzpredigt zum Besten dieser Länder eifrig fördern. Diese letztere hatte Erfolg, zahlreiche Pilger versammelten sich in Livland, unter ihnen manche vom Adel, wie der Graf von Dannenberg und der

[1]) Albricus l. c. pag. 940. Zur bezüglichen falschen Notiz Scheffer-Boichorst's hat schon Bunge, Livland, die Wiege etc. pag. 41 note 155 das Nöthige bemerkt.

[2]) Bunge VI. Reg. 173a pag. 8 und Urk. 3168 pag. 611.

[3]) Bunge I. 144.

Edle von Haseldorp, die dringend gegen die Litthauer geführt zu werden verlangten [1]). Meister Volquin willigt hierin nach einigem Zögern ein, vielleicht in der Hoffnung, die aufstrebende Macht des gefährlichen Gegners im Keime zu ersticken. Das Heer verstärkte sich durch zahlreichen Zufluss der Landbevölkerung und zog nach Litthauen, dasselbe verheerend. Auf dem Rückzuge jedoch trat die Katastrophe ein. Nahe der litthauischen Grenze, aber schon in Semgallen, bei Rahden, erlitt am 22. September 1236 [2]) das Heer der Deutschen eine vollständige Niederlage, in der Meister Volquin selbst mit vielen seiner Ritter den Tod fand. Die Fliehenden wurden von den Semgallen erschlagen [3]).

Diese Niederlage beschleunigte und brachte die schon früher eingeleiteten Verhandlungen über die Incorporation des Schwertbrüder-Ordens in den Deutschen Orden zum Abschluss. Die Union ward vollzogen und vom Pabste in 3 Schreiben bestätigt, die an die Bischöfe von Riga, Dorpat und Oesel [4]), an den Legaten Wilhelm [5]) und an den früheren Schwertorden [6]) gerichtet sind. — Doch noch vor diesem wichtigen Vorfall hatte der Legat Wilhelm einige Einrichtungen getroffen, die auf Kurland und Semgallen Bezug haben.

Der Pabst hatte ihm in der Bulle vom Februar 1236 auch aufgetragen [7]), für Errichtung fester Burgen gegen die Heiden zu sorgen, welchen Auftrag er damals nicht ausführen konnte, da er sich ausserhalb Livlands befand. Im März 1236 ist er in Lübeck [8]), und erst September 1237 wieder in Livland sicher nachweisbar [9]). — Nach der Niederlage bei Rahden befand sich Semgallen in aufrührerischem Zustande, wie aus der feindseligen Haltung der Eingeborenen gegen die aus der Schlacht Fliehenden hervorgeht. Die Burg Mesoten wird bedrängt und kann von den Deutschen kaum behauptet werden. Wilhelm trifft nun, eingedenk der päbstlichen Mahnung, die Verordnung, dass eine neue Burg, mehr unterhalb der Aa, an einem Orte, bis zu welchem

[1]) Livl. Reimchr. Vers 1859 ff.

[2]) Ueber Ort und Datum der Schlacht cf. Kallmeyer in SS. rer. Liv. I. pag. 743.

[3]) Reimchr. Vers 1874 ff.

[4]) Bunge I. 149.

[5]) Bunge I. Reg. 168, 2.

[6]) Bunge III. Reg. ad 168. Cf. auch Bunge VI. Reg. pag. 191 ad 168.

[7]) Bunge I. 144.

[8]) Strehlke, Reg. Wilhelms von Modena in SS. rer. Pr. II. pag. 125.

[9]) Bunge I. 153 u. 154. Das Datum der ersten Urkunde ergiebt sich aus dem Zusammenhang mit der zweiten.

Schiffe mit Lebensmitteln gelangen könnten, erbaut werden solle [1]). Die Anordnung ist übrigens nicht zur Ausführung gekommen, woran die unruhigen Verhältnisse des Landes in der nächsten Zeit Schuld gewesen sein mögen. Nach einigen Jahren wird dieselbe Bestimmung nochmals wiederholt.

Eine andere Anordnung von ungleich grösserer Wichtigkeit, wenn auch in der Folge von keinem Bestand, betraf das benachbarte Kurland, wo jetzt der erste Bischof eingesetzt wird. Auch dies Ereigniss mag mit dem Auftrag des Pabstes, feste Bischofssitze zu gründen, im Zusammenhang stehen und ebenfalls eine Folge der Schlacht bei Rahden sein. Leider sind die Nachrichten über die Gründung dieses ersten kurischen Bisthums so dürftig und so aphoristisch, dass nur das Alleräusserlichste erkannt werden kann, und auch dies nicht einmal immer mit voller Sicherheit.

Keine einzige directe Nachricht ist uns erhalten, nur in später erlassenen Urkunden wird dieses Ereignisses gedacht. Es sind die Urkunden 171, 181, 224, 234 und 316 bei Bunge I. — Von diesen

[1]) Diese Bestimmung ist erwähnt in einer späteren Urkunde Wilhelms vom Jahre 1242 (Bunge I. 171): „Non recessit a memoria nostra, quod cum conversaremur in Livonia, ibi tunc sicut et nunc officio legationis fungentes, quandam fecimus ordinationem de construendo castro super flumine Semigallorum in loco, usque ad quem poterant naves cum victualibus adscendere, quia locum Medzothen, qui superius erat, non poteramus commode retinere". Diese Einrichtung muss in die Zeit der zweiten Legation Wilhelms seit dem Jahre 1234 fallen, da sich während seiner ersten keine Maassregel findet, die auf eine Wirksamkeit für Semgallen hindeutet. Nur der öfters erwähnte Vesthard wird einmal ermahnt, den Glauben anzunehmen, was er jedoch nicht thut. Ausserdem ist jene Einrichtung mit 2 anderen zusammengestellt, die entschieden in die Zeit der zweiten Legation fallen (von diesen später). Aber auch in die erste Zeit dieser letztern, von 1234—1235, wo Wilhelm in Livland weilte (cf. SS. rer. Pr. II. pag. 124) wird sie nicht zu setzen sein, da sie gewiss mit dem Auftrage des Pabstes vom Jahre 1236 zusammenhängt. Dann aber ist Wilhelm ausserhalb Livlands, in Lübeck (cf. oben), und hier kann die Bestimmung nicht getroffen sein, da es in der obigen Urkunde heisst: „Cum conversaremur in Livonia." Am besten scheint die Zeit nach der Niederlage bei Rhaden zu passen, Ende 1236 oder Anfang 1237. Die Anordnung ist getroffen, um Semgallen möglichst zu behaupten und zu schützen. Auch deutet darauf die Erwähnung von der schwierigen Behauptung der Burg Mesoten. Die Bestimmung könnte auch erst 1238 getroffen sein (im Januar, April und Aug. dieses Jahres ist Wilhelm in Livland, den 15. Febr. 1239 weilt er in Danzig und kehrt nicht mehr nach Livland zurück, cf. Winkelmann in Mittheil. XI. pag. 327 u. SS. rer. Pr. II. pag. 127), wenn man eben nicht geneigt ist, sie als eine unmittelbare Folge der Schlacht bei Rahden anzusehen.

muss noch eine wegfallen, nämlich Urkunde 224, da sie offenbar untergeschoben ist, was schon De Wal [1]) im vorigen Jahrhundert überzeugend dargethan hat. Dieses erkennt auch Kallmeyer [2]) an, will aber trotzdem die Urkunde als historisches Document benutzt wissen und thut dies sogar in weitgehendem Maasse. Dem ist Büttner [3]) mit Recht entgegengetreten, indem er das Verfahren rügt, „aus einem anerkannt fabricirten Documente einige Nachrichten als historisch herauszunehmen".

So bleiben 4 Urkunden nach. In dreien wird der Bischof „Engelbert" genannt [4]), in einer dagegen vom Jahre 1242 „H." [5]) und in der deutschen Uebersetzung derselben oder vielmehr in der Uebersetzung einer anderen fast gleichlautenden Urkunde [6]) ausgeschrieben „Henrich". Wie dieser letztere Name entstanden sein könne, hat Kallmeyer zu erklären versucht und es sehr wahrscheinlich gemacht, dass „Heinrich" und „Engelbert" eine und dieselbe Person bilden [7]). Eine absolute Sicherheit kann allerdings hieraus allein nicht gewonnen werden. Folgendes wird den Beweis der Identität verstärken. Kallmeyer [8]) sagt ferner: „Vor Engelbert kann es auch der Zeit nach unmöglich noch einen anderen Bischof von Kurland gegeben haben". Dieses ist allerdings der Fall, kann jedoch nicht auf die Weise begründet werden, wie es Kallmeyer thut. Er setzt nämlich Engelberts Bischofswürde, nachdem er die Identität desselben mit den Bischöfen Heinrich und Hermann — so heisst der Bischof in der gefälschten Urkunde — darzulegen versucht hat, in die Jahre 1234—36; Engelbert habe nämlich in der Schlacht bei Rahden, in Folge deren die Kuren abfielen, den Tod gefunden [9]). Dieses ergiebt sich Kallmeyer aus der gefälschten Urkunde [10]): „Fratres praehabiti (scil. mil. Chr.) una cum episcopo (Hermanno, nach Kallmeyer Engelberto) suisque canonicis, manu Lethwinorum, paucis superfluentibus, gladio corruerunt". Dieser Folgerung stehen aber neben der Un-

[1]) Histoire de l'Ordre Theutonique I. pag. 357—58. Bunge, Livland, die Wiege etc. pag. 67 note 281 scheint daran zu zweifeln, wenn er zu dem Worte „unecht" ein Fragezeichen hinzufügt.

[2]) Mittheil. IX. pag. 194.

[3]) Mittheil. XI. pag. 61.

[4]) Bunge I. 181, 234, 316.

[5]) Bunge I. 171.

[6]) Ebenfalls Bunge I. 171. Cf. über diese Uebersetzung: Mittheil. VI. pag. 419—420.

[7]) Mittheil. IX. pag. 191—92.

[8]) ibid.

[9]) Der Beweisführung Kallmeyers l. c. pag. 194 schliesst sich vollständig an Bunge: Livland, die Wiege etc. pag. 68 note 285.

[10]) Bunge I. 224.

echtheit der Urkunde die Worte von Urkunde 181 entgegen: Nach geschehener Einverleibung (postmodum, facta incorporatione) fallen die Kuren vom Christenthum ab und tödten den Bischof [1]). Auch Bonnell [2]) hat dies nicht beachtet, wie er überhaupt an Urkunde 224 keinen Anstoss zu nehmen scheint. Wenigstens hält er die Erzählung vom Tode des Bischofs in der Schlacht bei Rahden für ganz glaubwürdig.

Wenden wir uns jedoch jetzt selbst zum „Bischof Heinrich". Ueber ihn lautet die Nachricht Wilhelms in jener vorhin erwähnten Urkunde vom Jahre 1242 [3]): „(Ordinationem fecimus) inter H. ausgeschrieben Henrich) primum episcopum Curoniae et fratres de Theutonica domo, qui tunc Christi milites dicebantur." Die Bestimmung kann nur in die Zeit von Wilhelms zweiter Legation fallen, da sich während seiner ersten die Kuren noch vollständig im Heidenthum befanden und an eine Bekehrung nicht gedacht werden konnte. Diese ward erst, wie wir gesehen haben, bei der Ankunft Balduins von Alna ins Werk gesetzt. Die Anordnung wird aber auch nicht in die erste Zeit von Wilhelms zweiter Legation (1234—35) gehören, da damals noch Kurland Balduins Verwaltung übertragen war, der dieser erst 1236 entsagte. Im Anfang dieses Jahres aber ist Wilhelm in Lübeck (vgl. oben pag. 41), kehrt 1237 oder schon 1236, kurz vor oder nach der Niederlage bei Rahden, nach Livland zurück und muss dann hier, einige Zeit nach der Schlacht bei Rahden [4]), aber vor der Union beider Orden (Mai 1237), jene Anordnung getroffen haben [5]). In dieselbe Zeit muss auch aus denselben Gründen die Einsetzung Bischof Engelberts fallen und hieraus ergiebt sich allerdings mit ziemlicher Gewissheit, dass Heinrich und Engelbert eine und dieselbe Person bilden, da in der kurzen Zeit zwischen Ende 1236 und Anfang 1237 wohl kaum 2 Bischöfe eingesetzt worden sein dürften, die beide mit dem Orden Einrichtungen treffen; denn wie wir gleich sehen werden, hat auch Bischof Engelbert eine Vereinbarung mit dem Orden und zwar ebenfalls in dieser Zeit geschlossen.

[1]) Cf. auch Büttner l. c. pag. 62.

[2]) Chronographie, Comment. pag. 77.

[3]) Bunge I. 171.

[4]) Der Bischof von Kurland wird sich, wenn er schon früher existirte, gewiss an der Bitte der 3 andern Bischöfe von Riga, Dorpat und Oesel um Beschleunigung der Incorporation betheiligt haben. Bunge I. 149. Cf. Büttner l. c. pag. 62.

[5]) Man vergl. Urk. 171: „Cum conversaremur in Livonia . . . (ordinationem fecimus)" und „fratres de Theutonica domo, qui tunc Christi milites dicebantur."

So wird es nur einen Bischof, Namens Engelbert, gegeben haben und auch der in Urkunde 171 erwähnte Vertrag mit dem andern gleich zu erwähnenden identisch sein.

Bischof Engelbert ist also in der angegebenen Zeit, zwischen Ende 1236 und Anfang 1237 eingesetzt und zwar durch den Legaten Wilhelm von Modena [1]). Nicht ganz Kurland ist zu seiner Diöcese bestimmt Man kann annehmen, dass sie gleich den Umfang gehabt haben wird, den sie durch die spätere Bestimmung Wilhelms vom September 1237 erhält [2]): das Land zwischen Windau und Memel und das Gebiet südlich der Abau bis nach Semgallen. Das östliche Kurland hatte schon früher der Bischof von Riga zu seiner Diöcese geschlagen [3]), und Wilhelm wird es ihm nicht genommen haben, wie es ihm denn auch in derselben Bestimmung vom September zuertheilt wird, nur das eben erwähnte Gebiet südlich der Abau wird zur Kurländischen Diöcese geschlagen, dafür aber die Riga'sche nach einer andern Seite hin entschädigt. Natürlicher wäre es gewesen, wenn schon jetzt, bei Gründung des Bisthums, die Abgrenzung geschehen wäre. Dass sie unterlassen wurde, möchte dadurch zu erklären sein, dass die Unterhandlungen wegen der Incorporation alles Interesse in Anspruch genommen haben. Wilhelm hat vorläufig dem Bischof diesen Theil Kurlands zu seinem Bisthum angewiesen und erst später officiell darüber geurkundet. Auf diese Limitation der beiden Bisthümer, wozu noch Semgallen hinzukommt, kommen wir gleich zurück.

In dem ihm angewiesenen Theile hat nun Bischof Engelbert unter Mitwirkung des Legaten mit dem Orden einen Vergleich abgeschlossen, wonach diesem ein Dritttheil des Landes gehören, dem Bischof 2 Dritttheile verbleiben sollten [4]). Die Regelung des sonstigen gegenseitigen Verhältnisses zwischen Bischof und Orden wird dieselbe gewesen sein,

[1]) Bunge I. 181: Milites Christi .... Eyngelberto, episcopo ibidem in Curonia) instituto a nobis (scil. Guillelmo).

[2]) Bunge I. 153.

[3]) Bunge I. 125.

[4]) Bunge I. 171, vom Jahre 1242: „Fecimus (scil. Wilh.) ordinationem inter H. (nunc legitime Engelbertum) primum episcopum Curoniae, et fratres de Theutonica domo, qui tunc Christi milites dicebantur." Bunge I. 181, vom Jahre 1245: „Religiosi viri, qui milites Christi vocabantur . . . cum Eyngelberto, episcopo (Curoniae) . . . talem compositionem iniisse dicuntur, ut eis tertia pars terrae et duae partes episcopo, qui esset pro tempore, deberentur" etc — Bunge I. 316, vom Jahre 1257: „Religiosi viri, qui Christi milites tunc temporis vocabantur .... cum Engelberto, . . Curoniae . . episcopo (compositionem) sub ea forma fecisse dicuntur, quod ipsi tertiam partem et duas partes episcopus ibidem obtineret."

wie sie im übrigen Livland bei solchen Landtheilungen zur Sprache kam: der Bischof ist auch hier der Lehnsherr und der Meister ihm Gehorsam schuldig [1]).

Dies ist so gut wie Alles, was wir über die Schicksale dieses ersten kurischen Bisthums wissen. Die Gründung desselben liess sich ziemlich sicher feststellen, das Ende muss nach einiger Zeit eingetreten sein, lässt sich jedoch nicht näher fixiren. Von der Zwischenzeit, von einem wirklichen Leben des Bisthums wissen wir nichts. Bestanden hat es noch, als im September 1237 Wilhelm von Modena die schon erwähnte Bestimmung über die Limitation der drei Bisthümer Riga, Kurland und Semgallen traf [2]). Zu ihr wollen wir uns jetzt wenden.

Das Riga'sche Bisthum wird über die Düna, tief nach Kurland hinein, ausgedehnt. Es erhält alles Land innerhalb folgender Grenzen: Von der Mündung der Windau aufwärts bis zu ihrer Vereinigung mit der Abau, dann diese bis zu ihrem Ursprunge und von hier in einer geraden Linie bis zur Burg Kokenhusen. Nur die Grenzen der Riga'schen Stadtmark [3]) werden durch diese Bestimmung nicht berührt. In diesem ihr neu verliehenen Besitz ist die Riga'sche Kirche die alleinige Eigenthümerin, so dass ohne Willen derselben Niemand hier Land in Besitz nehmen darf; thut es dennoch Jemand und lässt er nicht innerhalb 15 Tagen davon ab, so verfällt er dem Bann.

Von der Kurländischen Diöcese haben wir schon gesprochen. Sie erhält alles Land zwischen der Windau und der Preussischen Memel und die zwischen Windau und Abau eingeschlossenen Ländereien bis nach Semgallen und Litthauen hin. Zur Semgallischen Diöcese gehört: das ausserhalb der Kurländischen und der neuen Grenze des Bisthums Riga liegende Land und die von der Düna und der kurischen Memel eingeschlossenen Gebiete; im Süden ward das Bisthum durch eine Linie vom Ursprunge der Nigeritz nach Polozk hin von Litthauen getrennt. Den Löwenantheil bei dieser Eintheilung hat das Bisthum Riga davon-

[1]) Cf. hierüber Hildebrand l. c. pag. 128—130. Uebrigens ist dieses Verhältniss hier von keiner praktischen Bedeutung gewesen, da das Bisthum allzubald wieder unterging. Später nahm der Orden in Kurland eine ganz andere Stellung ein, als im übrigen Livland.

[2]) Bunge I. 153. Dass Engelbert damals noch lebte, geht aus dem Schluss der Urkunde hervor: „Has vero limitationes fecimus (scil. Wilhelmus) de consilio et voluntate venerabilium patrum episcoporum et dilectorum fratrum H. praepositi et capituli Semigalliensis, cum sedes ibi vacaret et aliorum de terra praelatorum.“ Diese „alii de terra praelati“ können nur die Bischöfe von Riga und Kurland sein. Cf. Büttner l. c. pag. 62.

[3]) Bunge I. 78.

getragen: der ganze Norden Kurlands und Semgallens sollte von nun an zu ihm gehören. Mit Semgallen ist dagegen Selonien vereinigt, — wohl eine Entschädigung für das abgetretene nördliche Semgallen [1]). Am meisten beschränkt ist das Bisthum Kurland.

Als Gründe zu dieser eminenten Gebietserweiterung der Riga'schen Diöcese werden vom Legaten angegeben: Sie habe die meisten Lasten und Kosten zu tragen, sowohl für Sendung von Boten nach Rom, als auch für andere Dinge, und unterziehe sich der Mühe der Ausbreitung des Christenthums gleichsam allein für alle anderen Bisthümer [2]). Dies ist nicht ganz unrichtig, wenn auch die übrigen Kirchen nicht ganz theilnahmlos bleiben, denn die Riga'sche Kirche nahm immer die erste Stelle ein, wie sie auch die reichste und mächtigste war. Aber gerade deswegen konnte sie auch manches leisten, was den anderen Kirchen versagt blieb. Vollständig bedeutungslos klingt ein anderer Grund: „die Riga'sche Kirche habe jenseits der Düna keine Besitzungen, da doch die Stadt selbst am Flusse liege [3])". Das Hauptmotiv scheint aus der Erklärung Wilhelms hervorzugehen: Diese Erweiterung sei deswegen geschehen, weil hieraus offenbar einzig und allein dem Christenthum ein Vortheil erwüchse [4]). Wilhelm glaubte, dass die Riga'sche Kirche als die mächtigste, auch am meisten für das Christenthum thun könne. Damit dies um so besser geschehen könne, wird ihr Besitz um neue Gebietstheile erweitert, denn bei den gerade jetzt drohenden und unruhigen Verhältnissen des Landes, sei sie zum Schutz jener Gebietstheile nunmehr noch durch das besondere Eigenthumsinteresse aufgefordert. Diese Erwägung, verbunden mit dem zuerst angeführten Grunde, und die, dass der Bischof von Riga schon früher einen Theil Kurlands zu seiner Diöcese gezogen hatte, den Wilhelm ihm nicht nehmen wollte, wird den Legaten bewogen haben, diese Einrichtung zu treffen, aber kaum wird ihn eine dem Orden feindliche Absicht geleitet haben, wie

[1]) Selonien sollte zwar mit allen anderen Veräusserungen des Bischofs Lambert an Balduin ausgeliefert werden; doch ist das kaum damals geschehen.

[2]) Urk. 153: „Quod ecclesia et episcopatus Rigensis tam in nuntiis Romanae ecclesiae quam in aliis negotiis, quae multas requirunt expensas, super profectum Christianitatis, quasi totaliter pro omnibus aliis episcopis et ecclesiis sustineant pondus diei et aestus" etc.

[3]) „Nec habeat dioecesis Rigensis ultra Dunam, cum ipsa civitas super littore Dunae sedeat, terminos limitatos."

[4]) „Videntes ex hoc manifestum profectum Christianitatis, et quod alias vix aut nunquam proficiet Christianitas, ultra Dunam sic terminos illius dioecesis limitamus, ut" etc.

sie Kallmeyer[1]) annehmen will. Dazu ist Wilhelm dem Orden viel zu günstig gesinnt.

Probst und Capitel von Semgallen willigen darauf unter der Bedingung in diese Erweiterung der Riga'schen Diöcese, dass ihre Kirche von den neu zu erwerbenden Ländern einen Antheil erhalte, und die gegenwärtigen Glieder des Capitels, bis sie sich selbst unterhalten könnten, von der Riga'schen Kirche versorgt würden[2]).

Von praktischer Bedeutung ist diese Theilung nicht gewesen, da jetzt oder doch sehr bald besonders unruhige Bewegungen in diesen westlichen Ländern ausbrachen, die alle Kräfte zur Bekämpfung derselben anspannten, dem neu gegründeten Bisthum Kurland ein Ende machten und auch den Bischof in den Sturz mit hinein zogen.

Semgallen befand sich schon seit der Schlacht bei Rahden im Aufruhr. Ausgenommen kann der schmale Landstrich zwischen Aa und Meer werden, der durch das benachbarte Dünamünde und Riga gut geschützt werden konnte. Vielleicht hatten die Livländer auch noch Mesoten im Besitz behalten, obgleich es, wie früher erwähnt, schwer bedrängt wurde und kaum gehalten werden konnte. Das übrige Semgallen ist verloren gegangen, wie es überhaupt nie wirklich unterworfen gewesen ist. Dass unter diesen Umständen das Christenthum nicht gedeihen konnte, liegt auf der Hand, wie denn auch in dieser Beziehung zur Zeit gar keine Thätigkeit entfaltet wird. Das Bisthum ist vacant, das Capitel lebt in Riga und muss von der Riga'schen Kirche versorgt werden. Um aber einen Versuch zu machen, das Land zu schützen, wiederholt Wilhelm von Modena am 19. April 1242 eine schon früher erlassene Verordnung (cf. pag. 42), in der er den Deutschen einen Platz an der Semgaller Aa zum Bau einer Burg anweist[3]). Nicht viel besser sah es in der nächsten Zeit in Kurland aus. Auch hier erheben sich die Eingeborenen gegen ihre Herren, bei welcher Gelegenheit

[1]) Mittheil. IX. pag. 200. Dagegen Büttner l. c. pag. 63, der den oben zuerst angeführten Grund für den leitenden hält.

[2]) Bunge I.-154, ausgestellt in Riga. Die Urkunde ist ein deutlicher Beweis, wie wenig die Semgallische Kirche an Kraft gewonnen hatte.

[3]) Bunge I. 171. Büttner l. c. pag. 60 bringt den hier angeführten „alius modus", den der Legat jetzt einschlagen will, in Verbindung mit der früher von ihm geäusserten Vermuthung (l c. pag. 59), dass Mesoten von allen 3 livländischen Ständen abwechselnd zu besetzen sei. „Der alius modus bestehe darin, dass der Orden jetzt die neue Burg allein inne haben soll." Das soll er gewiss, aber das nun einzuschlagende neue Verfahren beansprucht eine grössere Ausdehnung. Cf. darüber weiter unten.

Bischof Engelbert seinen Tod findet [1]). Damit hatte das Bisthum Kurland vorläufig sein Ende erreicht.

Wann dieser Abfall stattgefunden hat, ob bald nach jener Limitation der 3 Bisthümer oder erst in den folgenden Jahren, lässt sich nicht genau bestimmen. Als gewiss erscheint er im Jahre 1242, denn am Ende desselben sind die Kuren, wie wir sehen werden, bereits wieder unterworfen.

Aber auch aus einem andern Moment lässt sich dies schliessen. Im Mai des Jahres 1242 verleiht der Legat Wilhelm dem Orden einen Platz an der Windau, um daselbst eine Burg zu bauen, und sagt dabei: er wolle jetzt „eyn ander modum unde wiis" einschlagen, weil das frühere Verfahren keinen Erfolg gehabt [2]). Damit kann nur gemeint sein, dass an Stelle der früheren friedlichen Bekehrung die gewaltsame treten solle, wofür die Erlaubniss zum Bau einer Burg den Weg zu bahnen bestimmt war. Die Kuren müssen also bereits abgefallen sein. Auch scheint die Art und Weise, wie des Bischofs im Anfang der Urkunde Erwähnung geschieht, — er wird der erste genannt — darauf hinzudeuten, dass er nicht mehr am Leben war [3]).

§ V.

Ansprüche des Deutschen Ordens auf den Besitz Kurlands und Streit mit der Geistlichkeit.

Im Jahre 1242 begann der Kriegszug gegen die Kuren [4]) unter Führung des zweiten Ordensmeisters nach Eintritt des Deutschen Ordens in Livland, Dietrichs von Grüningen, der schon bei der Vereinigung beider Orden auf der Wahl zum livländischen Ordensmeister gewesen war, damals aber Hermann Balk hatte weichen müssen. Jetzt bekleidete er die Würde seit Mitte 1238.

[1]) Bunge I. 181.

[2]) Bunge I. 171 b. Es ist die deutsche Uebersetzung einer mit der Urkunde vom April 1242 (ibid.) fast gleichlautenden Urkunde. Den Unterschied dieser von der daneben gedruckten lateinischen Urkunde scheint mir Kallmeyer in Mittheil. VI. pag. 419—420 genügend erwiesen zu haben.

[3]) Dies meint auch Bonnell l. c. Commentar pag. 77.

[4]) Dass die Unternehmung erst jetzt begann und nicht schon früher, geht aus dem ganzen Inhalt der Urk. 171 hervor: es werden erst die Vorbereitungen zu einem Zuge getroffen. Ein anderes Verfahren soll erst eingeschlagen werden, ist noch nicht ins Werk gesetzt. Cf. auch SS. rer. Liv. I. pag. 746.

Nach Kallmeyers [1]) scharfsinnigen Untersuchungen ist Dietrich zweimal im Amte gewesen: von Mitte 1238 bis Ende 1242 und von Mitte 1244 bis Ende 1246.

Der Zug gegen die Kuren muss nun in die erste Zeit seiner Meisterwürde fallen. Ein grosser Theil der Kuren ward unterworfen und die Burg Goldingen, die den Namen Jesusburg erhält, erbaut [2]). Am 7. Februar 1245 wird aber bereits vom Legaten Wilhelm in Lyon der Unterwerfung eines grossen Theiles der Kuren und des vollendeten Baues von Goldingen gedacht [3]). — Wäre der Zug in die zweite Regierungszeit Dietrichs, seit Mitte 1242, zu verlegen, so müsste alles, die Unterwerfung und der Bau einer grossen Burg in den Zeitraum eines halben Jahres gezwängt werden [4]). Ausserdem ist noch zu veranschlagen, dass geraume Zeit vergehen musste, bis zu Wilhelm die Nachricht von dem Geschehenen gelangen konnte.

Als sicher lässt sich also feststellen: die Kuren sind vor 1242 abgefallen und haben dabei ihren Bischof ermordet, werden aber von Dietrich von Grüningen im Laufe des Jahres 1242 zum Theil wieder unterworfen, worauf Goldingen erbaut wird. Eine Besatzung ward in die Burg gelegt, die von hier aus weiter vordrang. Bald darauf ward Amboten erbaut [5]) und ein anderer Theil der Kuren gewaltsam unter-

[1]) „Versuch einer Chronologie der Meister Deutschen Ordens in Livland" in Mittheil. III. pag. 415—426.

[2]) Reimchronik Vers 2348—2428. Nach Unterwerfung der Kuren heisst es:

„Das her brach uf vil drate
Und vur vor einen guten berc ;
Da wart getan ein schone werc,
Ein erliche burc gebuwet wol,
Der namen ich nu sprechen sol:
Goldingen wart die burc genant
Und liet noch in kurlant."

Dietrich war nur die Veranlassung zum Bau der Burg, die Vollendung mag erst ins folgende Jahr fallen.

[3]) Bunge I. 181: „Vos (scl. fr. hosp. sc. M. Th.) ipsam partem (Curoniae) de impiorum manibus praevalenti dextra resumentes et ejusdem terrae grande spatium acquirentes per Divinae subsidium potestatis, castrum. quod olim Goldingen, modo Jesusborg dicitur, inibi construxistis.

[4]) Cf. Kallmeyer in SS. rer Liv. I. pag. 746. Napiersky ibid. pag. 879 setzt auch die Unterwerfung der Kuren in die erste Regierungszeit Dietrichs von 1238—42.

[5]) Reimchronik Vers 2437: „Anboten man begreif." Kallmeyer in SS. rer. Liv. I. 746—747 deutet dies auf eine Eroberung von Amboten. Cf. dagegen Napiersky ibid. pag. 879—880.

worfen, so dass sie wieder Zins zahlen müssen und die Taufe versprechen [1]).

Diese Begebenheiten werden die Jahre 1243 bis Mitte 1244 ausfüllen, wo Dietrich nicht in Livland weilte [2]). Seine Stelle nahm in dieser Zeit Heinrich von Heimburg ein [3]). Jetzt tritt ein neuer Feind auf den Schauplatz, Mindow, der Fürst der Litthauer, und von jetzt an beginnen die grossen, gefahrvollen und langwierigen Kämpfe mit diesem Volke. — Mindow fällt in Kurland ein und rückt vor Amboten, wird aber in sein Land zurückgetrieben, woran die Kuren selbst einen nicht unwesentlichen Antheil haben [4]).

Ganz Kurland ist noch nicht erobert, nur der nördliche Theil- aber immerhin ein bedeutendes Gebiet. Der Orden hat das Meiste gethan. An dem ersten Zuge unter Meister Dietrich haben neben den dänischen Vasallen auch die Mannschaften der Bischöfe Theil genommen [5]). Die fernere Unterwerfung scheint aber nur der Orden allein vollführt zu haben, hauptsächlich von der Burg Goldingen aus. Diese ist der Mittelpunkt des Landes, von hier aus wird Amboten erbaut, die Kuren weiter unterworfen, Mindow am Vordringen gehindert und zurückgeschlagen [6]).

Der Orden suchte sich nun das Erworbene möglichst zu sichern und in Kurland die Obergewalt zu erlangen. In diesem Sinne fing er an, Ansprüche zu erheben, die nicht der geringste Rechtsgrund unterstützte.

Der Deutsche Orden in Livland war ganz an Stelle des aufgelösten Schwertbrüderordens getreten. Vor Allem sollte das Verhältniss zu den Bischöfen dasselbe bleiben, und die dem Deutschen Orden verliehenen Privilegien sollten keine Gültigkeit für den nach Livland verpflanzten Zweig haben [7]). Dagegen verbleiben die dem Schwert-

[1]) Reimchr. Vers 2439—2449.
[2]) SS. rer. Liv. I. pag. 749.
[3]) Kallmeyer, Chronologie etc. pag. 418.
[4]) Reimchr. Vers 2450—2592.
[5]) Reimchr. Vers 2369—2372.

„Die bischove und des kvniges man
Lies man die reise verstan;
Die vuren willeclichen dar
Mit mancher houelichen schar."

[6]) Vers 2429—2592.
[7]) Bunge I. 149: „Fratres hosp. sc. Mar. Theut. qui pro tempore fuerint in Livonia, sicut hactenus, sub dioecesanorum et aliorum praelatorum suorum jurisdictione consistant, non obstantibus indultis memoratis magistro et fratribus privilegiis libertatis." Unter „magister" ist

brüderorden vor der Vereinigung vom päbstlichen Stuhle verliehenen Rechte in Kraft [1]). Diese bestanden in Betreff des Besitzes an Ländereien darin, dass in den ausserhalb Liv- und Lettlands — hier hatte der Orden $^1/_3$ des Landes vom Bischof von Riga zu Lehn — zu erobernden Ländern sich der Orden mit den dort einzusetzenden Bischöfen auf gütliche Weise auseinandersetze oder abwarte, was der päbstliche Stuhl darüber bestimmen würde [2]).

Hieraus ist noch nicht zu schliessen, dass der Orden schon von vornherein auch zu den anderen Bischöfen des Landes in ein Lehnsverhältniss treten sollte. Jedoch ist diese Entwickelung eingetreten: der Orden ist überall, in Dorpat, Oesel und auch in Kurland, Lehnsträger der Bischöfe und steht in seinem Meister unter ihrer Gerichtsbarkeit. Dass dieses Verhältniss auch ferner bestehen bleiben solle, ist in der Unionsbulle ausdrücklich hervorgehoben.

Ganz anders hatten sich die Dinge in Preussen gestaltet. Der Orden war hier auch rechtlich der Herr des Landes geworden, nicht die Geistlichkeit. Dies war erst kürzlich wieder hervorgetreten. Am 29. Juli 1243 hatte der neugewählte Pabst Innocenz IV. den am päbstlichen Hofe weilenden Legaten Wilhelm beauftragt, die Diöcesen in Preussen abzutheilen [3]). Noch an demselben Tage kommt Wilhelm dem Auftrage nach [4]), theilt Preussen in 4 Diöcesen und weist in jeder dem Orden zwei Theile, den Bischöfen den dritten Theil zu. Jeder ist in seinem Antheile unabhängig vom andern, der Bischof hat nur die Pontificalien, d. h. die Rechte, die nicht anders als durch einen Bischof ausgeübt werden können, Weihen von Kirchen und Altären, Ordinationen, auch in dem Gebiete des Ordens auszuüben.

Hierdurch war die Machtstellung des letzteren gesichert und die Bischöfe ihm gegenüber machtlos. Ausserdem war der Orden allmählich mit den weitgehendsten Privilegien von den Kaisern, besonders aber

der Hochmeister d. D. Ordens verstanden, der livländ. Ordensmeister wird in dieser Bulle meist „praeceptor" genannt.

[1]) ibid: „Volumus (scl. Gregor. IX.) tamen, ut indulta supradictis praeceptori et fratribus a sede apostolica, ante hujusmodi unionem, in suo robore perseverant."

[2]) Bunge I. 16. Dem Bischof von Riga wird hierbei kein Einfluss gestattet.

[3]) Voigt, cod. diplom. Prussicus I. pag. 53. No. 56.

[4]) Voigt, ibid. I. pag. VIII. u. Mon. hist. Warm. Abtheil. I.: cod. diplomaticus I. 5. No. 5. In beiden Werken ist als Datum der 4. Juli angegeben. Doch muss es den 29. bedeuten. Cf. SS. rer. Pruss. III. pag. 464.

von den Päbsten beschenkt worden [1]), wodurch die den Bischöfen gelassenen Rechte noch vielfach durchbrochen wurden.

Natürlich war es, dass, als der Orden nun in Livland eintrat, er alles daran setzte, diese Machtstellung auch hier zu erringen. Im eigentlichen Livland allerdings waren die alten Verhältnisse schon zu fest begründet, als dass sie gleich aufgelöst werden konnten. Das Streben des Ordens nach Oberherrschaft in diesem Lande hatte erst nach Jahrhunderten Erfolg. In Ehstland stand er freier da [2]). — Das eigentliche Feld aber, seine Ansprüche geltend zu machen, bot sich ihm in Kurland im engern Sinne dar [3]). Hier war noch alles in ungeregelten Verhältnissen; freilich war ein Theil des Landes zwischen Orden und Bischof — nach dem in Livland herrschenden Modus: $^2/_3$ dem Bischof, $^1/_3$ dem Orden — getheilt worden, später trat auch der Bischof von Riga als Eigenthümer des andern auf, doch hat wohl Niemand factisch Besitz vom Lande ergriffen, da bald darauf der Abfall des Volkes stattgefunden haben muss; wenn es der Fall war, so kann die Deutsche Herrschaft hier nur wenig intensiv geworden sein und kaum Wurzeln geschlagen haben. Jetzt aber hatte der Deutsche Orden fast ohne jede andere Hülfe einen grossen Theil des Landes wiederum erobert; um die Unterwerfung des übrigen ward noch gekämpft. Es fiel ihm nicht ein, den Lohn seiner Mühen mit anderen zu theilen. Er achtete nicht der bestehenden Verhältnisse und des früher fixirten Rechtszustandes dieser Länder, und nahm auch keine Rücksicht auf die Limitation Kurlands durch den Legaten Wilhelm vom Jahre 1237; er wollte überhaupt kein früheres Recht achten, sondern nur seine Macht vergrössern. Dies beweist die Aufstellung des von nun an herrschend werdenden Grundsatzes: „Kurland ist ein Theil von Preussen, daher muss es nach denselben Grundsätzen behandelt werden". Dies war eine kühne Behauptung, welche aller Begründung entbehrte und die Verlegenheit des Ordens zeigt, einen ordentlichen Rechtstitel zu finden, um sich in den Besitz des Landes zu setzen. Aber er muss doch gewusst haben, was er damit wollte. Sein Streben hatte Erfolg. Er wandte sich an die Curie mit der Bitte, dem von ihm aufgestellten Satze Geltung zu verschaffen [4]). Und seltsam, so absurd derselbe klingt, die Curie nahm ihn für gültig an und beauftragte den Legaten Wilhelm, der kürzlich

[1]) Diese Privilegien sind in guter, übersichtlicher Reihenfolge gedruckt bei Strehlke, Tabulae ordinis Theutonici.

[2]) Wir kommen hierauf noch einmal zurück.

[3]) Auf Semgallen hat er vorläufig keinen Anspruch erhoben.

[4]) Bunge I. 181.

von neuem zu dieser Würde ernannt war[1]), für die Versorgung des Deutschen Ordens in Kurland und des Bischofs daselbst thätig zu sein[2]).

Mit Freuden ging der dem Orden so ungemein günstig gesinnte Wilhelm darauf ein und bestimmte am 7. Februar 1245, dass der Deutsche Orden, wie in Preussen, so auch von Kurland zwei Theile erhalten solle, mit allem Recht und allen Einkünften[3]). In diesen beiden Theilen werden dem dortigen Bischof nur die Rechte gewahrt, die nicht anders, als durch einen Bischof ausgeübt werden können. — Der frühere Vertrag des Schwertbrüderordens mit Bischof Engelbert wird für nichtig erklärt, ebenso alle anderen etwa entgegenstehenden Bestimmungen.

So sah der Orden, ohne grosse Mühe und Anstrengung aufgewendet zu haben, sein Streben erfüllt, aber es ist fraglich, ob in dem Maasse wie er es gewünscht. Er hat gewiss auch den im Jahre 1237 dem Bischof Nikolaus von Riga zugewiesenen Theil Kurlands[4]), den er ebenfalls erst wieder neu hatte erobern müssen, in seine Pläne hineingezogen. Doch ist es mehr als zweifelhaft, ob der Legat Wilhelm ihm auch hierin schon jetzt willfahrt hat. Wilhelm hatte selbst jene Be, stimmung getroffen und in seiner Art, die den Grundsätzen der Billigkeit folgte, lag es nicht, eine so offenkundige Rechtsverletzung zu begehen. Hätte er dem Orden schon jetzt in ganz Kurland die Oberherrschaft sichern wollen, so hätte er gewiss dem dadurch in seinen Rechten verletzten Bischof von Riga eine Entschädigung zu Theil werden lassen, wie er das später thut. Aber davon findet sich jetzt nichts. So kann sehr gut nur die im Jahre 1237 bestimmte Ausdehnung der Kurländischen Diöcese[5]), also das Land zwischen Windau und Memel gemeint sein, auf welches der neue Grundsatz Anwendung

[1]) Bunge I. 179. Wilhelm ist jetzt Bischof von Sabina, womit die Cardinalswürde verbunden war. Nach Livland ist er nicht mehr gekommen, jedoch beschäftigen ihn auch jetzt noch lebhaft die Angelegenheiten dieses Landes.

[2]) Bunge I. 180. Wilhelm wird Vollmacht ertheilt, „ut de terra Curoniae seu Curlandiae, infra Prussiae terminos, sicut asseritur, constitutae, dilectis filiis fratribus hosp. sc. M. Theut., in quibus post Deum esse dinoscitur, ut tantum negotium salubriter dirigatur, ac episcopo, vel episcopis, qui pro tempore fuerint in eadem, providere valeas."

[3]) Bunge I. 181. Wilhelm sagt dabei: „Cum certum sit nobis et omni homini, terrarum illarum habenti notitiam, quod Curonia seu Curlandia inter regiones Prusciae totaliter computatur."

[4]) Bunge I. 153.

[5]) ibid.

erhielt[1]). Hier wurden wenigstens nicht offen die Rechte irgend eines Theiles verletzt, da das Bisthum untergegangen war; der Bischof war ermordet und der Orden hatte das Land erst wieder neu erobern müssen. So konnte man den früheren Vergleich zwischen Orden und Bischof, wonach der erstere $^1/_3$, der letztere $^2/_3$ des Landes erhalten solle, als erloschen betrachten. Zugleich wird auf den Legaten sein alter Grundsatz: „Wer die Mühen getragen hat, soll auch den Lohn geniessen", eingewirkt haben. Der Orden hat allein, oder doch beinahe allein, die Kuren wieder unterworfen, also erhält er auch eine angemessene Belohnung. Freilich klingt der Ausspruch, „dass Kurland ein Theil Preussens sei", eigenthümlich im Munde eines Mannes, der damals noch keine Ahnung von dieser Zugehörigkeit hatte, als durch seine Vermittelung der Orden mit dem Bischof von Kurland einen Vertrag schloss, wonach der erstere $^1/_3$, der letztere $^2/_3$ des Landes erhalten solle (cf. pag. 45). Uebrigens hat der Legat seinen Ausspruch anders aufgefasst, als in der nächsten Zeit geschah, da er sich später genöthigt sieht, denselben zu interpretiren[2]).

Diese Bestimmungen Wilhelms über Kurland erlangen bereits am 9. Februar die päbstliche Bestätigung[3]).

Der Orden beeilte sich nun, weitere Sicherungsmittel für den erworbenen Besitz zu erlangen und sich zugleich den Weg zu weiteren Erwerbungen zu bahnen. Der Hochmeister Heinrich von Hohenlohe wandte sich an Kaiser Friedrich II. mit der Bitte, ihm den Besitz von Kurland, Litthauen[4]) und Semgallen zu bestätigen. Also auch von den beiden letzteren Ländern wollte der Orden Besitz ergreifen. Kaiser Friedrich willfahrte der Bitte und gestattete dem Orden, die genannten Länder, die „unter der Herrschaft des Kaiserthums sich befinden[5])", zu

[1]) Cf. dagegen Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 204 u. 206, der auch den dem Bischof Nikolaus verliehenen Theil Kurlands in der Entscheidung des Legaten Wilhelm enthalten sein lässt.

[2]) Bunge III. 217a.

[3]) Bunge I. 182.

[4]) Zu der Aenderung Götze's l. c. pag. 62 „Lettonia" anstatt „Letowia" sehe ich keinen Grund, würde mich auch nicht dazu berechtigt halten.

[5]) Bunge I. 185: „quod terrae ipsae sub monarchia imperii sint contentae." Diese Länder liegen nicht innerhalb des deutschen Reichsgebietes, sondern die Idee des Kaiserthums, als einer obersten Schutzgewalt, bestimmt Kaiser Friedrich, die Länder zu verschenken. Die Worte Kallmeyers in Mittheil. IX. pag. 206: „Diese Länder wurden nun wieder ohne Weiteres als Bestandtheile des deutschen Reiches betrachtet" haben gar keinen Sinn. Wann hatten diese Länder denn schon früher einmal zum deutschen Reich gehört?

erobern und Besitz davon zu ergreifen. Ist dies geschehen, dann soll er sie mit allen Hoheitsrechten, als echter Reichsfürst besitzen und keinem andern als nur dem Kaiser und seinen Nachfolgern verantwortlich sein [1]).

So hatte der Orden die beiden mächtigsten Gewalten jener Zeit für sich gewonnen und ihnen weitgehende Zugeständnisse zu entlocken gewusst. Doch noch war es ihm nicht vergönnt, die Früchte seiner Bestrebungen zu geniessen. Erst waren harte Kämpfe mit entgegenwirkenden Gewalten zu bestehen, die sich einer solchen Machtausdehnung des Ordens nicht fügen wollten.

Diese Kämpfe bereitete ihm die hohe Geistlichkeit, an deren Spitze jetzt ein herrischer, ganz von den hierarchischen Ideen seiner Zeit erfüllter Prälat trat: der ehemalige Nebenbuhler des Bischofs Nikolaus um den Rigaschen Bischofsstuhl, Albert, der unterdessen Erzbischof von Armagh in Irland gewesen war [2]). Diesen ernannte Pabst Innocenz IV. zum Erzbischof von Preussen, Livland, Ehstland, Kurland und Semgallen; nur die Kirchen, die schon einen eigenen Erzbischof haben, wie also die Revalsche, werden ihm nicht unterworfen. Am 9. Januar 1246 wird diese Erhebung Alberts allen seinen nunmehrigen Suffraganen angezeigt [3]).

Bald darauf wird Albert auch die Würde eines päbstlichen Legaten in diesen Gegenden ertheilt [4]), so dass er jetzt eine grosse Macht entfaltete und dem Orden gegenüber ein nicht zu verachtender Gegner war. Seine Stellung als Erzbischof war übrigens eine eigenthümliche, nicht fest begrenzte. Die zwischen Orden und Landesbischöfen festgesetzten Verhältnisse konnten auf ihn keine Anwendung finden, da er über den letzteren stand, auch selbst kein Bisthum innehatte [5]). Hier war also Thür und Thor

[1]) Bunge I. 185.

[2]) Cf. hierüber Götze l. c. pag. 5—10.

[3]) Bunge I. 188: „(Albertum) a vinculo, quo tenebatur Armachanensi ecclesiae, absolutum . . . Prusciae ecclesiae in archiepiscopum praefecimus et pastorem, ... subjicientes eidem omnes Prusciae, Livoniae et Estoniae episcopos, proprios archiepiscopos non habentes.“ Die Ernennungsurkunde für Albert selbst ist nicht mehr vorhanden, doch muss er schon Ende 1245 zu der neuen Würde ernannt sein. Cf. Ewald, die Eroberung Preussens durch die Deutschen II. pag. 262.

[4]) Bunge I. 189. Dass auch Russland in die Legation miteingeschlossen war, darüber siehe Bonnell l. c. Commentar pag. 85.

[5]) Cf. Voigt, Gesch. Preussens III. pag. 5. Einen festen Sitz erlangte Albert erst nach dem Tode des Bischofs Nicolaus von Riga, dessen Nachfolger er wird (1253). Damit ihm aber nicht die nöthigen Einkünfte mangelten, so wird er zum Verweser des Bisthums Lübeck ernannt. Cf. Götze l. c. pag. 15 u. 16.

zu Uebergriffen geöffnet, wenn diese Würde in der Hand eines Mannes lag, der gern seine Macht zeigte und Allem entgegentrat, was ihm wider diese zu gehen schien: wie Albert ein solcher, nach Allem, was wir von ihm wissen, war. Er war aber nicht allein Erzbischof, sondern auch Legat, und mit dieser Würde waren bis jetzt immer die weitgehendsten Befugnisse verbunden gewesen. Man denke nur an Wilhelm von Modena, an Balduin von Alna! Es wird bei Albert nicht viel anders gewesen sein. So konnte er diese Würde als Waffe benutzen, wo die erzbischöfliche nicht ausreichte [1]). Dass es so bald zu Zwistigkeiten zwischen ihm und dem Orden kam, war natürlich. Wann der Streit entstanden, ist nicht mehr nachweisbar, aber gewiss bald nach Alberts Ernennung zum Erzbischof und Legaten.

Er griff Privilegien und Vergünstigungen an, die dem Orden vom päbstlichen Stuhle ertheilt und die schon lange der Geistlichkeit ein Dorn im Auge waren; besonders gilt dies von einer Bestimmung, dass der Orden die Lösungsgelder für das Gelübde zur Theilnahme an einem Kreuzzuge nach Preussen und Livland einsammeln und zu seinem Nutzen verwenden könne. Schon oft hatte die Geistlichkeit die Ausübung dieses Privilegiums zu hindern gesucht, aber stets hatte der Orden den päbstlichen Schutz erhalten. Jetzt griff Erzbischof Albert noch einmal dies Vorrecht des Ordens an. Ferner wurden Verordnungen Wilhelms von Modena angetastet, besonders die in Betreff der Theilung des Landes zwischen Orden und Bischöfen in Preussen und Kurland erlassenen, also die grössere Macht des Ordens in diesen Ländern gegenüber der Geistlichkeit [2]).

Während so der Streit, dessen einzelne Phasen wir nicht verfolgen können, zwischen beiden Parteien hin- und herwogte und allmälig einen sehr heftigen und leidenschaftlichen Charakter annahm, benutzte Bischof Nikolaus die günstige Gelegenheit, um seinen Besitz in Kurland, der, wie gezeigt worden, ihm nicht genommen zu sein braucht, in dem ihn aber der Orden, dem schon so viel gelungen war, beunruhigen konnte, möglichst zu sichern. Er wandte sich an den Pabst und bat ihn um eine Bestätigung desselben. Dieser willfahrte der Bitte in einer Bulle vom Juli des Jahres 1246 [3]), worauf Nikolaus gleich von seinem ihm nun bestätigten Rechte Gebrauch machte und über den

[1]) Voigt l. c. III. pag. 6. Cf. auch über das Gefährliche in der Vereinigung beider Aemter Ewald, Eroberung etc. II. pag. 282.

[2]) Diese Streitpunkte ergeben sich aus der Friedensurkunde zwischen Orden und Erzbischof vom Jahre 1251. Bunge I. u. III. 218.

[3]) Bunge I. 193.

ihm zugewiesenen Theil von Kurland verfügte. Schon im Jahre 1245 hatte er dies gethan, indem er seinem Domcapitel Ländereien in Kurland schenkte [1]). Jedoch ist diese Bestimmung damals nicht zur Ausführung gekommen [2]). Jetzt wird sie mit einigen Modifikationen wiederholt [3]). Zuerst werden dem Domcapitel seine früheren Besitzungen bestätigt und als neue hinzugefügt: die Kirche St. Jakob zu Riga und 200 Haken in Kurland, in dem Gebiete von Dondangen und Tergeln, und das Dorf Vetsede (jetzt Vizzehden bei Stenden [4]), mit allem geistlichen und weltlichen Rechte. Ferner erhält das Capitel den Bann durch die ganze Rigasche Diöcese in Kurland und 150 Haken und 40 Hufen in Semgallen. Noch einzelne kleinere Schenkungen werden hinzugefügt, die uns hier nicht weiter berühren.

Der Streit zwischen Erzbischof Albert und dem Orden muss in dieser Zeit eine bedenkliche Höhe erreicht haben, so dass sich die preussischen Bischöfe, Heidenreich von Kulm, Ernst von Pomesanien und Heinrich von Ermland, zu denen sich der Markgraf Otto von Brandenburg gesellte, veranlasst sahen, ins Mittel zu treten. Durch ihre Bemühungen kam auch im Januar 1249 ein Vergleich zwischen beiden Parteien zu Stande, in dem sie sich gegenseitig alles angethane Unrecht und allen zugefügten Schaden vergeben [5]). Der Erzbischof verspricht, keine Klage gegen die Brüder beim Pabst über ihre Rechte und Freiheiten in Preussen zu erheben und selbst nichts gegen diese zu unternehmen. Ebenso werden die Brüder den Erzbischof fernerhin nicht belästigen und ihn gebührend ehren. Ferner verspricht der Orden dem Erzbischof 300 Mark Silber in 3 Terminen zu Elbing zu zahlen, die letzten 200 Mark müssen vor dem 2. Februar 1250 gezahlt sein. Ist dies dann nicht geschehen, so darf der Erzbischof für die 200 restirenden Mark das Instrument des Ordens zu Ostern desselben Jahres für 300 Mark seinen Gläubigern verpfänden. Zum Schlusse verspricht der Erzbischof, dass er ohne Einwilligung des Ordens nie seinen Sitz in Preussen aufschlagen werde. Auf dies Versprechen wird der Orden

[1]) Bunge III. 179a.

[2]) Dieses lässt sich daraus schliessen, dass in der neuen Schenkungsurkunde zum Theil dieselben Ländereien enthalten sind, wie in der vom Jahre 1245. Auch die Hakenzahl ist dieselbe.

[3]) Bunge I. 198. In dieser Urkunde, wie schon in der vorhergehenden (197) rechnet Nikolaus seine Pontifikatsjahre nicht wie früher, von der Bestätigungsbulle des Pabstes vom 8. April 1231 (cf. Bunge I. Reg. 222), sondern er muss hier seit der Zeit seiner Wahl durch das Rigasche Capitel gezählt haben. Diese Rechnung behält er auch in der Folge bei.

[4]) Cf. Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 208.

[5]) Bunge I. 202.

besonders gedrungen haben, denn die unmittelbare Nähe des eifrigen Kirchenfürsten hätte ihm ungemein lästig und störend sein müssen.

Der Streit war freilich hierdurch nicht für immer beigelegt, vielmehr nur auf kurze Zeit gedämpft worden. Wahrscheinlich ist der zur Zahlung der bestimmten Summe angeordnete Termin nicht eingehalten worden [1]).

Der damalige Landmeister von Preussen, der uns bekannte Dietrich von Grüningen, setzte jedoch alles daran, diesen gefährlichen Zwist zu beenden. — Zum 25. Juli 1249 ward eine Versammlung zu Lübeck, dem Wohnsitze des Erzbischofs, anberaumt, um alle streitigen Verhältnisse auszugleichen. Dietrich, obgleich mit den wichtigsten und dringendsten Aufträgen vom Pabste betraut, versäumte den Termin nicht, ja langte noch vor demselben in Lübeck an, fand jedoch den Erzbischof nicht vor, der sich anderer Geschäfte halber aus Lübeck entfernt hatte. Da kaum Hoffnung vorhanden war, dass er zum Termine zurückkehren würde, wollte sich Dietrich wieder entfernen, liess sich aber überreden, noch 7 Tage zu warten, während dessen der Erzbischof durch Boten und Briefe angegangen ward, nach Lübeck zurückzukehren. Als dies nicht geschah, liess sich Dietrich vom Rath zu Lübeck ein öffentliches Zeugniss ausstellen, dass er bereit gewesen sei, den Streit beizulegen [2]) und begab sich darauf zum Pabste [3]), dem er das Vorgefallene mittheilte, wobei er gewiss nicht verfehlt haben wird, das Benehmen des Erzbischofs in einem möglichst ungünstigen Lichte darzustellen. Innocenz nahm nun die Angelegenheit in seine Hand, beschied beide Parteien, Dietrich [4]) und den Erzbischof, zu Ostern des folgenden Jahres vor seinen Stuhl und trug dem Abte von Buch auf, dafür zu sorgen, dass der Erzbischof sich pünktlich einfinde [5]); zugleich sollte er diesen von allem abmahnen, was dem Orden nachtheilig sein könnte [6]). Der Erzbischof leistete dem Rufe Folge und erschien zu Lyon.

Hier ward aber noch nichts bestimmt, sondern beide Parteien wurden ohne Entscheidung vom Pabste wieder entlassen, und erst später

[1]) Voigt l. c. III. pag. 11.

[2]) Bunge I. 205.

[3]) Vielleicht ist er noch vorher in Marburg gewesen, um an der Wahl eines neuen Hochmeisters Theil zu nehmen. Cf. Ewald, Eroberung etc. II. pag. 290.

[4]) Dass dieser beim Pabst gewesen ist, geht aus der Stelle bei Bunge I. 208 hervor: „Maxime, cum viva voce injunxerimus praedicto (Tetrico) praeceptori, qui est vicarius dilecti filii . . . magistri hospit. ejusdem in partibus cismarinis, ut simili modo (ut archiepiscopus) compareat coram nobis“

[5]) Bunge I. 208.

[6]) Bunge I. 209.

am 27. September 1250 ward Albert seines Legatenamtes enthoben und ihm untersagt, in Preussen, Livland und Ehstland fernerhin Bischöfe einzusetzen [1]). Die allendliche Entscheidung des Streites ward den Bischöfen Peter von Albano und Wilhelm von Sabina, dem früheren Legaten und dem Cardinalpriester Johann von St. Laurentius in Lucina übertragen. Dass auch Wilhelm unter den Schiedsrichtern war, zeigt die dem Orden freundliche Gesinnung des Pabstes, der wohl wusste, wie sehr Wilhelm immer den Orden begünstigt hatte und dies besonders in diesem Fall thun würde, wo es sich zum Theil um Aufrechthaltung seiner eigenen Bestimmungen, die Theilung Preussens und Kurlands, handelte [2]).

§ VI.

Die Bestimmungen des Jahres 1251.

Als Einleitung zu den nun zu fassenden Schiedssprüchen dürfte eine Verfügung Wilhelms dienen, die eine Interpretation seines früheren Ausspruches „dass Kurland ein Theil Preussens sei," enthält [3]).

Dieser Ausspruch muss eine weitere Ausdehnung und andere Auslegung erfahren haben, als in Wilhelms Sinn gelegen. Seine Worte: „Certum sit nobis et omni homini, terrarum illarum habenti notitiam, quod Curonia seu Curlandia inter regiones Prusciae totaliter computatur [4])" und die des Pabstes: „(Curonia) infra Prusciae terminos constituta [5])," müssen so gedeutet worden sein, was auch nahe genug lag und sich aus den Worten Beider sehr gut schliessen lässt, dass Kurland, d. h. nach unserer Annahme nur der Preussen näher liegende westliche Theil, wirklich auch in geographischer Beziehung ein Theil Preussens sei, dass er also vom übrigen Livland, zu dem er bisher gehört, abgetrennt, mit den Besitzungen des Ordens in Preussen verbunden und von hier aus verwaltet werden sollte [6]).

[1]) Bunge I. 214, an Albert gerichtet. Aus dem Anfang der Urkunde: „Dudum a praesentia nostra non minoratus in aliquo ad propria remeares tibi concessimus" geht auch hervor, dass Albert beim Pabst gewesen ist.

[2]) Cf. auch Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 209.

[3]) Bunge III. 217a, vom 21. Februar, aber ohne Angabe des Jahres. Doch passt die Urk. am besten ins Jahr 1251, cf. Bunge III. Anmerk. zur Reg. 245a.

[4]) Bunge I. 181.

[5]) Bunge I. 182.

[6]) Diese Auslegung ergiebt sich aus der oben angeführten Interpretation Wilhelms bei Bunge III. 217a. Er spricht hier allerdings nicht von einem Factum, sondern nur von einer möglichen Absicht böser Menschen: „Sane

Diese Auslegung, die, wenn sie in Wilhelms Sinne gelegen, allerdings des Gewaltsamen und Willkührlichen genug darbot, muss dem Erzbischof Albert ein erwünschter Grund gewesen sein, um neben den für Preussen erlassenen Bestimmungen Wilhelms auch die für Kurland anzugreifen. — Wilhelm sieht sich jetzt deshalb, um vor Allem jeder irrigen Annahme vorzubeugen, genöthigt, seinen Ausspruch zu interpretiren. Er erklärt von jetzt an für feststehend, „dass Kurland nur staatsrechtlich zu Preussen gehöre, und desswegen ohne allen Zweifel der Orden denselben Antheil von Kurland wie von Preussen haben müsse [1]).“ Also Kurland ist nicht ein Theil Preussens, sondern soll nur nach denselben Grundsätzen behandelt werden. Hierdurch war wenigstens das vollständig Willkührliche, wodurch die Bestimmung über die Neuregelung Kurlands motivirt werden konnte, beseitigt und eine mehr rechtliche Grundlage an die Stelle getreten, wenn auch diese Interpretation nichts weiter als ein Machtspruch ist, da sie ganz einfach erklärt: In Kurland finden dieselben Grundsätze Anwendung, wie in Preussen.

Nach dieser Erklärung konnten nun die Schiedsrichter zur völligen Entscheidung des Streites zwischen Orden und Erzbischof schreiten.

Am 24. Februar 1251 ward der Schiedsspruch zu Lyon gefällt [2]), und fiel, wie zu erwarten stand, zu Gunsten des Ordens aus.

An den Vertrag vom Jahre 1249 [3]) ward angeknüpft, sodass sich auch hier zuerst jede Partei alles angethane Unrecht vergiebt. Dann genehmigt der Erzbischof, dass der Orden wie früher die sogenannten Lösungsgelder einsammele, was ihm durch päbstliche Briefe zugestanden

licet in iisdem litteris (Bunge I. 181 u. 182) contineatur, quod Curonia seu Curlandia pars Prussiae dicatur, et ab hoc malitiosi homines et dolosi forsan captiose nitantur interpretari illum articulum, uti Curonia seu Curlandia memoratur infra Prusciae terminos constituta; quia tamen in hiis et similibus non est malitiis hominum indulgendum, nos“ etc. Aber schon diese Erwähnung und dass er sich überhaupt veranlasst sieht, seinen früheren Ausspruch zu interpretiren, legt doch die Vermuthung nahe, dass sein Ausspruch wirklich anders aufgefasst ist, als er ihn verstanden hat. Ist dies der Fall, so kann nur die obige Auslegung, dass Kurland als auch local zu Preussen gehörend aufgefasst ward, die richtige sein, da Wilhelm, um alle irrigen und sophistischen Auslegungen zu beseitigen, erklärt: Kurland gehöre nur staatsrechtlich (legitime) zu Preussen.

[1]) Bunge III. 217a: „Volentes totius ambiguitatis scrupulum ab erroneis interpretationibus circa ea, quae praemissa sunt, amputare, pro certo dicimus, quod praetaxata Curonia seu Curlandia inter partes Prusciae legitime computatur, quare“ etc.

[2]) Bunge I. und III, unter derselben Nummer 218.

[3]) Bunge I. 202.

ist, und verspricht, nach seinen Kräften, durch Predigt und Rath, die Ausbreitung des Glaubens zu fördern und fernerhin die Brüder nicht mehr im Genuss der ihnen vom päbstlichen Stuhle gewährten Privilegien und Freiheiten zu belästigen, auch die Anordnungen des Legaten Wilhelm, besonders die in Betreff Preussens und Kurlands erlassenen [1]), wovon die Brüder 2 Theile mit dem Zehnten besitzen sollen, zu achten. Schliesslich verpflichtet er sich noch, nichts Böses, durch Wort, Brief oder That gegen den Orden zu sinnen und niemals ein Bündniss mit Christen oder Heiden zu seinem Schaden zu schliessen.

Der Orden dagegen verspricht, die dem Erzbischof vom Pabste verliehenen Rechte ausserhalb Preussens und Kurlands zu achten; die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit soll ihm aber auch hier zustehen [2]). Ferner werden die Brüder den Erzbischof nach Gebühr

[1]) Bunge III. 218: „Omnia ea rata habendo quaecunque per venerabilem patrem Wilhelmum, Sabinensem, quondam Mutinensem episcopum, tunc in supradictis partibus (Pruscia et Curonia) apostolicae sedis legatum, per interpretationem vel alio modo ordinata exsistunt“ etc.

Sollte dieses „per interpretationem“ nicht ein Hinweis auf die oben erlassene Erklärung Wilhelms vom 21. Febr. sein? Bunge III. 217a. Ist dies der Fall, so sieht man, wie gerade die ohne nähere Erklärung aufgestellte Behauptung, dass Kurland ein Theil Preussens sei, ein besonderer Streitpunkt gewesen sein muss.

[2]) „Similiter facient fratres de gratiis et indulgentiis, archiepiscopo ab apostolica sede concessis extra Curoniam et Prusciam, excepta jurisdictione archiepiscopali, quam per totam suam provinciam libere exercebit“.

Diese Stelle ist oft falsch ausgelegt worden, obgleich mir eine sonderliche Schwierigkeit in ihr nicht zu liegen scheint, so Watterich: Die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preussen pag. 181: „Der Orden verspricht, die erzbischöfliche Jurisdiction, soweit es ihm seine eigenen päbstlichen Privilegien erlaubten, nicht zu hindern“. Hier ist alles durcheinander geworfen. Eben so falsch übersetzt Voigt, Gesch. Pr. III. pag. 16: „Auch ausser Preussen und Kurland sollte der Erzbischof in seiner ganzen Provinz die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit frei und ungehindert ausüben können“. Dieser Fassung schliesst sich Götze l. c. pag. 39 an. Kallmeyer in Mittheilungen IX. berührt die Schwierigkeit gar nicht. Das Richtige hat Ewald l. c. II. pag. 295, dessen zweites Buch seiner Eroberung Preussens durch die Deutschen“ mir erst nach Vollendung dieser Arbeit in die Hände kam. Ewald hatte jedoch den Königsberger Text der Urkunde (Bunge I, 218) vor sich, während der im III. Bande von Bunge's U. B. No. 218 abgedruckte Stockholmer an dieser Stelle klarer ist. Dieser hat nämlich statt „Prusciam, qui jurisdictionem archiepiscopalem per totam suam provinciam libere exercebit“: „Prusciam, excepta jurisdictione archiepiscopali, quam per totam suam provinciam libere exercebit“. Trotzdem hat Ewald das Richtige getroffen und ich theile vollständig seine an der angeführten Stelle entwickelte Ansicht: „der Erzbischof respectirt die bevorzugte Stellung des

ehren und nicht die von ihm Excommunicirten in Schutz nehmen. Wenn die Heiden eines Landes sich zum Glauben bekehren wollen, so soll der Erzbischof mit den Bischöfen und dem Orden sie unter erträglichen Bedingungen freundlich aufnehmen, und sollte der erstere verhindert sein, so dürfen die Brüder einen seiner Suffragane dazu auffordern.

Aus diesen Bestimmungen sieht man, wie weit der Streit gediehen war. Keiner hatte das Recht des andern geachtet. Der Erzbischof hat längst verbriefte Rechte und Privilegien des Ordens angegriffen und dabei ganz seiner Aufgabe, der Kreuzpredigt und der Ausbreitung des Glaubens vergessen. Er hat mit Rath und That gegen den Orden gewirkt, ja, sich wahrscheinlich nicht gescheut, mit den Heiden selbst ein Bündniss zum Schaden desselben einzugehen [1]). Die Brüder haben die Ehrfurcht gegen den Erzbischof ausser Augen gelassen, indem sie den von ihm aus der kirchlichen Gemeinschaft Ausgeschlossenen Schutz gewährten. Wahrlich, es war hohe Zeit, dass dieser verderblichen Zwietracht ein Ende bereitet ward.

So schienen die Verhältnisse geregelt, doch damit begnügten sich die Schiedsrichter nicht. Sie zogen auch andere dringende Dinge herbei und beugten neuen Streitigkeiten für die Zukunft vor. So musste eine endliche Entscheidung über den erzbischöflichen Sitz getroffen und das Verhältniss des Bischofs von Riga in seinen kurländischen Besitzungen zu dem des Ordens in demselben Lande geregelt werden, denn es war klar, dass der Orden nicht eher ruhen würde, als bis er auf ganz Kurland die Entscheidung des Cardinals Wilhelm, dass in diesem Lande dieselben Grundsätze zur Geltung kommen sollten, wie in Preussen, ausgedehnt haben würde.

Die Schiedsrichter verfuhren mit ebensoviel Geschicklichkeit wie Gerechtigkeit.

Bevor wir jedoch auf diese wichtige Entscheidung näher eingehen, halten wir inne, um Umschau zu halten, wie sich die Verhältnisse während der letzten Jahre in den Bisthümern Kurland und Semgallen gestaltet haben und ob beide Länder wieder in Besitz von Bischöfen gelangt sind.

Ordens in Preussen und Kurland, dieser dagegen die bevorzugte der Geistlichkeit in Livland. Seine erzbischöfliche Gerichtsbarkeit dagegen übt Albert in seiner ganzen Provinz, auch in Preussen und Kurland, aus.“

[1]) Cf. auch Götze l. c. pag. 35, note 86.

In Kurland erscheint zu Anfang des Jahres 1246 ein ungenannter Bischof in einer Bulle des Pabstes Innocenz IV [1]), worin ihm die Befugniss ertheilt wird, seine Domherren zu visitiren und nach Ermessen zu strafen.

Die Erwähnung eines Domcapitels in dieser Zeit ist etwas auffällig. Von einem solchen vernehmen wir sonst zur Zeit nichts und es dürfte wohl auch kaum wirklich bestanden haben, da es später, im Jahre 1260 [2]) und 1290 [3]) heisst, dass die Kurländische Kirche bis hierzu eines Domcapitels entbehrt habe. — Doch möchte ich hierauf nicht so grosses Gewicht legen, wie es Bunge thut, der zum Theil desswegen dem erwähnten Bischof, falls nicht die Bulle eine Fälschung ist, die Existenz überhaupt abspricht [4]). Denn auch zur Zeit Bischof Heinrichs von Kurland ist, wie wir später sehen werden, einmal von einem Kapitel und mehrmals von einzelnen Gliedern desselben die Rede, und trotzdem heisst es einige Jahre später in einer Bulle des Pabstes: „Die Kurländische Kirche hat noch kein Capitel gehabt [5])". — Im letzteren Fall ist das Domcapitel nur nicht zur rechten Entfaltung gelangt und der Pabst hat wahrscheinlich nie von dem Bestehen eines solchen Nachricht erhalten, im vorliegenden mag auch nur beabsichtigt worden sein, ein Capitel zu stiften und der Pabst erlässt im Voraus darüber Bestimmungen.

Wegen der Erwähnung eines Capitels an der Existenz des Bischofs selbst zu zweifeln, sehe ich daher keinen hinreichenden Grund; ebensowenig bietet mir die Urkunde genug Handhabe dar, die Echtheit derselben in Frage zu stellen.

Leider ist dies die einzige bis jetzt bekannte Nachricht über einen Kurländischen Bischof in dieser Zeit. Zwei Jahre später taucht wieder die Spur eines solchen, ebenfalls ohne Angabe des Namens, auf, jedoch nicht in Livland, sondern in Deutschland. Innocenz IV. beauftragt den erwähnten Bischof, nach der von seinem Cardinallegaten Peter zu erhaltenden Anweisung, zur Unterstützung des römischen Königs Wilhelm im ganzen Kaiserreiche das Kreuz predigen zu lassen [6]).

Auch diese Erwähnung, falls der Titel überhaupt kein Irrthum ist [7]), steht vereinzelt da, sodass sich nicht feststellen lässt, ob dieser

[1]) Bunge VI. 2729
[2]) Bunge I. 351.
[3]) Bunge I. 530.
[4]) Livland die Wiege etc. pag. 69, note 285
[5]) Bunge I. 351.
[6]) Bunge VI, Reg. 222 c. pag. 12. Cf. SS. rer. Pr. II. 37, note 2.
[7]) Cf. Bunge, Livland die Wiege etc. pag. 70, note 285.

Bischof mit dem im Jahre 1246 genannten identisch, oder ein anderer ist. Dass die Angabe zu der vom Jahre 1246 im Widerspruch stehen sollte, wie Bunge annimmt [1]), kann ich nicht finden, denn warum sollte es nicht derselbe Bischof sein oder 2 Bischöfe in den Jahren gegeben haben, wenn man auch sonst nichts von ihnen weiss.

Nicht viel besser sind wir für diese Zeit im Bisthum Semgallen unterrichtet. Wir erinnern uns des unruhigen Zustandes dieses Landes. Das nach dem Abgange Balduins fortbestehende Capitel hatte seinen Wohnsitz in Riga aufgeschlagen und wird hier versorgt. Dies wird in der Folge nicht anders geworden sein, da die Zustände des Landes dieselben blieben, bis es wahrscheinlich im Jahre 1250 von neuem unterworfen und zinspflichtig gemacht wird [2]).

Doch schon früher, etwa um dieselbe Zeit wie in Kurland, erscheint auch hier ein Bischof, Namens Arnold, der aber gar nicht ins Land gekommen zu sein scheint, wenigstens begegnet er uns nur in Deutschland, wo er zum Theil weihbischöfliche Functionen verrichtet, wie so viele andere Bischöfe aus den baltischen Landen [3]).

Die erste Erwähnung von ihm finden wir zum Jahre 1246, wo er in Bremen in Gemeinschaft mit Erzbischof Albert eine Urkunde des Rathes unterzeichnet [4]) Im October des folgenden Jahres ist er bei der Einweihung der St. Cunibertskirche in Cöln thätig und ertheilt den Besuchern derselben verschiedene Indulgenzen [5]). Bald darauf hat er seinem Bisthum entsagt, aus Kränklichkeit, wie er schreibt, und anderer gewichtiger Ursachen halber, die ihn hindern, sein Hirtenamt in gehöriger Weise zu verwalten [6]). Von diesen Gründen wird die gefahrvolle Lage seines Bisthums nicht der untergeordnetste gewesen sein.

[1]) L. c. pag. 69.

[2]) Reimchr. Vers 3407—50. Kallmeyer in SS. rer. Liv. pag. 750 bis 751 setzt für diese Begebenheit das Jahr 1248, doch hat das Jahr 1250 mehr für sich. Cf. Napiersky, ibid. pag 882.

[3]) Cf. jetzt im Allgemeinen darüber Bunge, Livland die Wiege der deutschen Weihbischöfe.

[4]) Bunge VI. Reg. ad 216 b. pag. 193. Die Urk. ist abgedruckt bei Ehmck: Brem. U. B. I. 269. No. 234.

[5]) Bunge VI. 3174. Sp. 615.

[6]) Bunge VI. 3020. Sp. 412. Bulle Innocenz' IV. vom 5. Dec. 1247: „Verum quia, sicut per litteras venerabilis fratris nostri, episcopi Semigalliensis, accepimus, propter nimiam sui corporis debilitatem et alia plurima impedimenta non potest exequi, ut decet et expedit, officium pastorale, propter quod paratus est, episcopatum suum in nostris manibus resignare" etc. Der Name des Bischofs ist nicht genannt, doch ist Arnold unzweifelhaft hier gemeint. Cf. auch SS. rer. Pr. II. pag. 36. note 1.

Innocenz IV. sorgt nun für die Neubesetzung des bischöflichen Stuhles in Semgallen und giebt dem Erzbischof Albert den Auftrag, den Minoriten Heinrich von Luxemburg oder Lützelburg in das erledigte Bisthum einzuführen [1]). Schon früher war Albert in Betreff dieses Heinrich auf Drängen des Erzbischofs Siegfried von Mainz, der Auftrag ertheilt worden, ihn in eine der preussischen Diöcesen einzusetzen, sobald sich die Gelegenheit dazu bieten würde. Dieses ist jedoch bis jetzt nicht der Fall gewesen und so soll Heinrich in das Bisthum Semgallen eingeführt und vom Erzbischof zu dieser Würde geweiht werden [2]). Dies scheint jedoch wieder abgeändert worden zu sein, da Heinrich, wie es später heisst, vom Erzbischof von Mainz, kraft päbstlicher Vollmacht, zum Bischof von Semgallen erhoben ward [3]). Am 11. April 1249 erscheint er zuerst unter diesem Titel [4]). Doch hatte diese Erhebung weiter keine Bedeutung, denn die Tage Semgallens, als eines selbständigen Bisthums, waren gezählt.

Dies hing mit der oben berührten Frage der Regelung des Verhältnisses zwischen dem Bischof von Riga und dem Orden in Kurland zusammen, und in dieser Sache wurden im März 1251 von den 3 genannten Schiedsrichtern zu Lyon Bestimmungen getroffen, die wichtige Veränderungen in den Verhältnissen Livlands überhaupt, nicht allein Kurlands speciell, hervorbrachten [5]). Zu diesen Verfügungen haben wir uns jetzt zu wenden.

Das Bisthum Semgallen wird aufgehoben und mit dem Rigaschen vereinigt; ausgenommen ist nur der dritte Theil, den der Orden mit dem Zehnten und der weltlichen Gerichtsbarkeit besitzen soll [6]). Der

[1]) Bunge VI. 3020.
[2]) Bunge VI. 3020.
[3]) Bunge I. 219.
[4]) Bunge VI. Reg. 228a. pag. 11.
[5]) Bunge I. 219.
[6]) Auffallend ist bei den neuen Bestimmungen, dass gar nicht des Rechtes, das die Bürger und Kaufleute in Kurland und Semgallen besessen haben, gedacht wird. Freilich haben sie in des Legaten Balduin Hände resignirt, aber dafür sind von ihm Verlehnungen an Bürger ausgegangen, mögen diese auch nicht praktisch zur Ausführung gekommen sein. Ihr Anrecht auf den Besitz eines Theiles des Landes scheint vollständig aufgehoben zu sein, sie erhalten auch keine Entschädigung in andern Ländern. Die Stadt muss das selbst anerkannt haben, da sie gar keinen Anspruch mehr auf das Land erhebt, wie sie es später in Oesel thut, als ihr Besitz ihr vom Bischof entzogen wird. Die Bürger wenden sich an den Pabst, der die Untersuchung und Entscheidung dem Prior von Dünamünde aufträgt (Bunge I. 321). Dass dem Orden in seinem Antheile von Semgallen auch die geistliche Juris-

Bischof von Semgallen, Heinrich von Lützelburg, wird auf den vacanten kurländischen Bischofsstuhl erhoben, und erhält hier gemäss früheren Bestimmungen den dritten Theil des Landes mit vollem weltlichen und geistlichen Rechte, während dem Orden die zwei anderen Theile mit dem Zehnten und der weltlichen Gerichtsbarkeit verbleiben [1]; nur die Pontificalien hat der Bischof auch in diesen Theilen auszuüben [2]). Dem Rigaschen Domcapitel werden die ihm früher vom Bischof von Riga zugewiesenen Einkünfte von 200 Haken in Kurland bestätigt, jedoch soll es diese vom Bischof von Kurland empfangen, wie dieser auch in dem Gebiete die nur durch einen Bischof zu verrichtenden Functionen auszuüben hat. Weil Bischof Heinrich noch keinen festen Sitz in Kurland hat und wegen der häufigen Einfälle der Heiden öfters in Riga zu verweilen gezwungen sein würde, so soll ihm das Haus des verstorbenen Bischofs von Semgallen [3]), welches dieser in der Stadt hatte, gegen Erstattung der Kaufsumme an Bischof Nikolaus, zum Wohnsitz übergeben werden. Zum Schluss wird als erzbischöflicher Sitz die Stadt Riga bestimmt und Albert erhält die Anwartschaft, das Bisthum Riga nach dem Tode seines jetzigen Inhabers als Erzstift zu erlangen. — Diese Bestimmungen wurden von allen Betheiligten entweder persönlich oder durch Procuratoren genehmigt und vom Pabste am 14. März bestätigt [4]), der an demselben Tage dem Bischof von Oesel auftrug, über deren Vollziehung zu wachen [5]).

So waren die Verhältnisse zur Zufriedenheit Aller geregelt, keiner konnte sich über Zurücksetzung beklagen, auch Erzbischof Albert nicht, der jetzt endlich einen festen Metropolitansitz und ein Erzbisthum in

diction zugestanden habe, wie Götze l. c. pag. 42 annimmt, steht in der Urk. gar nicht. Wie wir sehen werden, hat er sie entschieden nicht gehabt.

[1]) Von der geistlichen Gerichtsbarkeit steht in der Urk. nichts, doch stand diese dem Orden, ebenso wie in Preussen, in seinem Theile von Kurland entschieden auch zu. Der Diöcesanbischof hat eben nur die Pontificalien auszuüben.

[2]) Erst jetzt kann mit vollem Rechte davon gesprochen werden, dass der Orden auf ganz Kurland seine Obermacht ausgedehnt habe. Zu Bischof Heinrichs Diöcese solle ganz Kurland gehören: „ad totam Curoniensem dioecesin“ wird er übergeführt, „totam Curoniam sive Curlandiam“ solle dazu gehören. — Der Bischof von Riga hat seinen Besitzungen in Kurland entsagt, dafür aber Semgallen als Entschädigung erhalten.

[3]) Arnold kann es nicht sein, da dieser wohl nie ins Land gekommen ist und auch später noch erscheint. Cf. Bunge, Livland die Wiege etc. pag. 66. 67. Also Balduin oder Lambert.

[4]) Bunge I. 222.

[5]) Bunge I. 223.

Aussicht hatte, das er gleich bekommen hätte, wenn Bischof Nikolaus geneigt gewesen wäre, seinem Bisthum zu entsagen und sich auf ein anderes überführen zu lassen. Man scheint das von ihm erwartet zu haben, doch ist er nicht darauf eingegangen, sondern hat sein Bisthum noch bis an seinen Tod verwaltet.

Am befriedigtsten konnte der Orden sich fühlen, da seine Obermacht in ganz Kurland jetzt von allen streitenden Parteien anerkannt war. Auch war der ihm so verhasste Erzbischof jetzt für immer aus Preussen, wo seine, des Ordens, Hauptbesitzungen lagen, und wo seine Stellung eine freiere war als in Livland, entfernt. — Sein Streben war von jetzt an darauf gerichtet, sich auch in Livland möglichst der Gewalt des Erzbischofs und der anderen Bischöfe des Landes, die in manchen Gegenden noch immer die Oberhoheit über ihn ausübten, zu entziehen. Doch diesen Bestrebungen nachzugehen liegt nicht in unserer Aufgabe; die Verhältnisse Kurlands auf Grund der letzten Bestimmungen weiter zu verfolgen, wird jetzt den Hauptinhalt unserer ferneren Darstellung bilden. Bevor wir jedoch darauf eingehen, wollen wir nur zur Vergleichung eine kurze Uebersicht darüber geben, wie sich bis zu diesem Zeitpunkte das Verhältniss von Bischof und Orden in den verschiedenen Gebieten Livlands gestaltet hatte.

Im eigentlichen Livland stand der Orden am abhängigsten da. Sein Verhältniss zu den Bischöfen von Riga und Dorpat, wie es durch die Entscheidungen des Jahres 1225 endgültig geregelt war[1]), hatte sich nicht geändert. Er besitzt den ihm abgetretenen dritten Theil der Diöcese Riga[2]) und die Hälfte des Bisthums Dorpat[3]) von den Bischöfen nach wie vor zu Lehn, und steht durch seinen Meister unter ihrer Jurisdiction. Im Bisthum Oesel war die Stellung etwas modificirt worden. Auf der Insel selbst zwar blieb sie dieselbe; auch hier ist das Land ein Lehn des Bischofs[4]); anders war das Verhältniss in der Wiek, die, wie bekannt, mit zum Bisthum Oesel gehörte. Hier erhielt der Orden vom Bischof unter der Bedingung, dass er ihm treue Hülfe gegen seine mächtigen Vasallen leiste, den vierten Theil des Landes mit voller

[1]) Bunge III. 73b, 74.

[2]) Bunge I. 16.

[3]) Bunge I. 62.

[4]) Bunge III. 99a und 141a. — Dieses Abhängigkeitsverhältniss zu den drei genannten Bischöfen muss der Orden nochmals im Jahre 1254 ausdrücklich anerkennen (Bunge VI. 3024b). Ebenso thut dies Meister Konrad im Jahre 1264, auf Grund der päbstlichen Unionsbulle beider Orden (Bunge VI. 2745).

Freiheit [1]). Von einem Abhängigkeitsverhältniss, welches auch durch die Veranlassung der Schenkung ausgeschlossen war, ist nicht die Rede, der Orden hätte sonst gewiss nicht seinen Schutz zugesagt. Der Bischof hat in diesem Theile nur die Spiritualien auszuüben [2]).

In Ehstland war der Orden ausser den Dänen der einzige Besitzer. Die deutschen Bischöfe hatten hier keinen Landbesitz. Durch den Vertrag von Stenby vom Jahre 1238 [3]) war dem Orden nach Uebergabe der Landschaften Ehstlands von König Waldemar II. Jerven mit allem Recht und weltlichem Vortheil geschenkt worden. Der Erzbischof von Lund überliess ihm auch hier die Spiritualien [4]). Diese Abtretung Jervens wird gerade jetzt nochmals von König Abel von Dänemark bestätigt, nachdem er allen Ansprüchen auf das Land entsagt hat [5]).

Hatte sich der Orden hier im Norden eine freiere Stellung zu erwerben gewusst, so auch im Süden, in Semgallen und Kurland. In Semgallen, das seinen Rang als selbständiges Bisthum verloren hatte und jetzt zum Rigaschen gehörte, hätte man erwarten sollen, dass der Orden in dasselbe Abhängigkeitsverhältniss treten würde, wie in den übrigen zu diesem Bisthum gehörigen Ländern. Früher mag auch ein solches Verhältniss zum Bischof von Semgallen bestanden haben, obgleich es bei der steten unruhigen Lage des Landes von keiner praktischen Bedeutung sein konnte. Jetzt hat dasselbe jedenfalls aufgehört. In den Bestimmungen des Jahres 1251 ist auch die enthalten, dass der Bischof von Riga 2 Theile Semgallens mit dem weltlichen und geistlichen Rechte erhalten soll, dem Orden dagegen der dritte Theil mit dem Zehnten und der weltlichen Gerichtsbarkeit verbleibt [6]). Hier ist eine Oberhoheit des Bischofs nirgends erwähnt, nur die geistliche Gerichtsbarkeit hat er auch in dem Theile der Brüder auszuüben. Dieses Verhältniss wird in einer späteren Urkunde noch schärfer hervorgehoben. Im Jahre 1254 wird Semgallen zwischen Erzbischof Albert, der seit dem vorigen Jahre

[1]) Bunge I. 170. Später erhielt der Orden auch den vierten Theil der heimgefallenen Lehngüter in der Wiek (Bunge VI. 2735).

[2]) Bunge III. 156.

[3]) Bunge I. 160.

[4]) Doch den Zehnten hat der Orden dem Bischof von Reval zu zahlen, wie sich aus einer späteren Urk. ergiebt (Bunge I. 258 und III. 258a), wo er dem letzteren an Stelle desselben einige Dörfer in Jerven abtritt.

[5]) Bunge I. 229.

[6]) Bunge I. 219: „Rigensis episcopus Semigalliam cum omni jurisdictione et jure temporali et spirituali possideat, excepta tertia ejusdem Semigalliae, quam fratres domus sc. M. Th. cum decimis et omni jure et jurisdictione temporali possident“ etc.

auch Erzbischof von Riga war, dem Rigaschen Capitel [1]) und dem Orden getheilt [2]). Jeder soll seinen Theil mit dem Zehnten, dem Patronatrecht, allem weltlichen Vortheil und sonstigem Rechte besitzen, ausgenommen die Rechte, die nur durch den Erzbischof und den Archidiaconus [3]) ausgeübt werden können. Zum Amte des Archidiaconus, welches in dieser Zeit schon lange die Pröbste der Capitel bekleideten [4]), gehörte aber auch die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, folglich steht ihm diese auch in dem Gebiete des Ordens zu. Ebenso gestaltete sich die Sachlage in der Landschaft Oppemele [5]) in Semgallen die nur zwischen Erzbischof und Orden getheilt wird.

Selonien, das auch zum früheren Bisthum Semgallen gehörte, wird jetzt nicht getheilt. Es muss, wie schon früher erwähnt, in die Hände der Litthauer gefallen sein, wie es denn von ihrem nun christlich gewordenen Könige Mindow dem Orden geschenkt wird [6]). Bald darauf theilen aber Erzbischof und Orden das Land, worüber zwischen beiden, wohl in Anlass der Schenkung, Streit bestanden hat. Es wird nur ganz allgemein bestimmt, dass der Erzbischof 2 Theile, der Orden den letzten erhält [7]), woraus hervorgehen dürfte, dass vom Lande noch kein Besitz ergriffen war [8]). — Zugleich wird dies den Orden bewogen haben, von seiner Schenkung Abstand zu nehmen und sich mit dem Erzbischof zu vereinigen.

Am freisten aber stand der Orden im Bisthum Kurland da. Hier ist er in seinem Besitzthum vollständiger Landesherr, in jeder Beziehung unabhängig von einem andern. Unabhängig ist er jetzt allerdings auch in der Wiek, in Jerven und Semgallen, aber es waren doch immer Bedingungen und Versprechungen an diese Unabhängigkeit geknüpft. Dem Bischofe von Oesel und dem Könige von Dänemark hatte der Orden allezeit stete und treue Hülfe zu leisten und in Semgallen konnten durch

[1]) Bischof Nikolaus hatte diesem im Jahre 1251 die Hälfte seines Antheils von Semgallen geschenkt (Bunge I. 231), was von Erzbischof Albert genehmigt und vom Pabste bestätigt wird (Bunge I. 261).

[2]) Bunge I. 264. Ueber die Lage der getheilten Ländereien cf. Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 227 Anm.

[3]) Das Archidiaconat in Semgallen hatte Bischof Nikolaus ebenfalls seinem Capitel ausdrücklich übertragen (Bunge I. Reg. 255).

[4]) Cf. Richter, Kirchenrecht § 124, auch Bunge, Gesch. des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Ehst- und Kurland pag. 24.

[5]) Bunge I. 265. Ueber die Bezeichnung Oppemele (Flussufer) cf. Mittheil. I. pag. 165.

[6]) Bunge I. 286.

[7]) Bunge I. 288.

[8]) Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 229.

die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit von Seiten des Archidiaconus der Rigaschen Kirche noch viele Streitigkeiten und Uebergriffe stattfinden. Dies gilt auch von der Wiek, wo ebenfalls die geistliche Jurisdiction der Oeselschen Kirche verblieb. In Kurland dagegen stand dem Orden nur der Landesbischof ebenfalls als Landesherr gegenüber, der in den Theilen des Ordens nur die Pontificalien auszuüben hatte[1]), während dem Orden in seinem Gebiete auch die geistliche Jurisdiction verblieb. — Dann aber war der Landbesitz des Ordens, wo er freier dastand, nur ein geringer, während er in Kurland sich den grösseren Theil zu verschaffen gewusst hatte, dem Bischof nur der geringere verblieb.

So hatte der Orden hier von Anfang an das Uebergewicht, das er immer weiter auszudehnen suchte. Sehen wir jetzt, wie sich die Verhältnisse beider Landesherren weiter gestalteten.

§ VII.

Die Zeit des Bischofs Heinrich von Kurland und dessen Stellung zum Orden.

Erst jetzt kann mit einigem Rechte von einem Bisthum Kurland gesprochen werden, denn das frühere war allzubald untergegangen, ohne zu wirklichem Leben erwacht zu sein, und die Persönlichkeiten der zum Jahre 1246 und 1248 erwähnten Bischöfe stehen zu schattenhaft da, als dass von ihnen etwas Nennenswerthes ausgegangen sein könnte.

Vor allem kam es nun darauf an, dass sich die beiden Landesherren, der Orden und der Bischof, in Betreff der Aneignung des Bodens und anderer Verhältnisse gegenseitig auseinandersetzten. Und hierzu ward von beiden Seiten unverzüglich geschritten und in einer Reihe von Verträgen die Grundlagen des neuen Zustandes geschaffen, die von dauernder Bedeutung sein sollten. Zuerst ging man daran, einige Streitpunkte zu beseitigen, die sich gleich erhoben zu haben scheinen. Es handelte sich um das Schloss Goldingen, das der Orden ganz auf seine Kosten erbaut hatte. Von diesem Schlosse beanspruchte der Bischof, auf Grund der eben geschlossenen Verträge, den dritten Theil, den ihm

[1]) Der Pabst erklärt (Bunge I. 341): „Consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes clericorum, qui ad sacras ordines fuerint promovendi et cetera ecclesiastica sacramenta“, solle der Orden von den Landesbischöfen erhalten. Dies gilt also auch von Kurland.

der Orden nicht bewilligen wollte. — Ist aber die Erbauung der Burg Goldingen eine Folge der Bestimmung des Legaten Wilhelm vom Jahre 1242, wonach dieser dem Orden einen Platz an der Windau mit 2 Meilen Landes im Umkreise zum Bau einer Burg anweist, welchen Platz er mit aller Freiheit und auch dann behalten soll, wenn es zur Theilung zwischen Orden und Bischof kommt (der letztere erhält jedoch den Werth, den die Stätte vor Erbauung des Schlosses hatte [1]) — ist dies der Fall, wofür die Wahrscheinlichkeit spricht [2]), so hatte der Orden ein Recht, die Burg von der Theilung auszuschliessen.

Beide Parteien einigen sich auch nach einiger Zeit unter Vermittelung des Bischofs Heinrich von Oesel. Der Bischof verzichtete für 1000 Mark Rigisch auf seinen Antheil an Goldingen [3]), oder wie die Burg in der Urkunde genannnt wird, Jesusburg. Zum ewigen Angedenken erhält er vom jedesmaligen Comthur von Goldingen jährlich zu Martini 3 Last Gerste. Sollte bei der Burg eine Stadt gebaut werden, so kann sich der Bischof eine Stätte zu seinem Wohnsitze von 300 Fuss Länge und 200 Breite auswählen. Bischof Heinrich muss also beabsichtigt haben, in Goldingen seinen Sitz aufzuschlagen, welcher Ort auch ganz dazu geeignet war, da Goldingen zur Zeit jedenfalls die am besten besetzte Burg in Kurland war und es dem Bischof auf einen möglichst nahen Schutz des Ordens ankommen musste.

Sonst hat der Bischof keine Rechte in der Stadt, mit Ausnahme der Spiritualien, die nur durch einen Bischof ausgeübt werden können [4])

[1]) Bunge I. 171b.

[2]) Cf. SS. rer. Liv. I. 746. Als Ausdehnung des Territoriums von Goldingen werden immer 2 Meilen genannt.

[3]) Bunge I. 373: „Episcopus renunciavit omnibus et singulis, quae habuit in tertia parte castri ..... pro mille marcis Rig. quas nos exposuimus in prompta pecunia et in defensione terrae". Diese 1000 Mark werden nicht dem Bischofe ausgezahlt, sondern es ist ein Verzicht des Ordens auf dieselben, die der Bischof ihm für die Vertheidigung des Landes zu zahlen hatte. Diese Auslegung ergiebt sich aus einer andern, gleich anzuführenden Urkunde.

[4]) Bunge I. 373, mit der Jahreszahl 1263. Die Frage nach der Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Zahl ist sehr controvers. Sie findet sich deutlich in dem noch vorhandenen Original in Buchstaben ausgeschrieben (cf. Mittheil. VIII. pag. 101), wogegen Bonnell in Mittheil. VIII. pag. 95 ff. darthun will, dass sie nicht richtig sein kann, weil sich in der Urk. Zeugen mit der Beifügung von Titeln finden, die damals schon andere innehatten. Bunge im U. B. III. Reg. ad 418 kann sich, obgleich er die Gründe Bonnells anerkennt, nicht dazu entschliessen, die Urk. zu verlegen, da sich die Zahl 63 deutlich ausgeschrieben findet, ebenso Napiersky in Mittheil. VIII. pag. 101. Engelmann in Mittheil. IX. pag. 505 weiss die Schwierigkeit

Bald jedoch taucht diese Angelegenheit in Verbindung mit einem anderen Streitpunkte von neuem auf. Bischof Heinrich hat Ansprüche auf einen Antheil dessen erhoben, was der Orden seit den Zeiten Bischof Engelberts in Kurland genossen hat. Auch diese Sache wird vom Bischof Heinrich von Oesel beigelegt und dahin verglichen, dass der Bischof nochmals auf seinen Antheil an Goldingen und auf seine Ansprüche an den Nutzungen des Ordens seit Bischof Engelberts Zeit verzichtet. Dafür erlässt ihm der Orden 1100 Mark Silber, die er ihm für die Vertheidigung des Landes zu zahlen hatte [1]). — In der vorigen Urkunde war nur von 1000 Mark die Rede, doch fällt jetzt die jährliche Getreideabgabe weg, und als Entschädigung dafür werden dem Bischof noch weitere 100 Mark erlassen sein [2]). Ferner fehlt, dass der Bischof in der zu gründenden Stadt Goldingen einen Platz zu seinem Wohnsitz

nicht zu lösen und meint nur: „Vielleicht handelte der in der Urk. vorkommende Meister Andreas (v. Stierland) in besonderem Auftrage". (Andr. v. St. konnte nämlich im Jahre 1263 nicht mehr als ordentlicher Meister fungiren, wie das Kallmeyer in Mittheil. III. pag 447 dargethan hat). Kallmeyer in Mittheil. III. pag. 447—449 lässt die Jahreszahl bestehen, und nimmt für diese Zeit einen anderen Meister Andreas oder einen Vicemeister an Stelle Werners v. Breithausen an, entscheidet sich jedoch später in Mittheil. IX. pag. 214 note † dafür, dass die Urk. wahrscheinlich auf einem schon früher geschlossenen Vergleich beruhe und hält sie ibid. pag. 246—247 für eine Bekräftigung und Erläuterung der Urk. 234, vom 19. April 1252, also für eine erst jetzt im Jahre 1263 ausgestellte neue Urk., in der die Vermittler und Zeugen von 1252 mitaufgenommen wurden. Urk. 373 ist aber nicht bloss eine Erläuterung. Es finden sich in ihr auch selbständige Bestimmungen, so die über Seehäfen, und so wäre es doch seltsam gewesen, wenn in einer im Jahre 1263 ausgestellten Urk. dieselben, aber bereits todten Zeugen hinübergenommen wären, die in einer Urk. von 1252 standen, bloss weil beide Urk. ähnliche Bestimmungen enthalten. Was diese betrifft, so deuten sie allerdings darauf, dass der Inhalt beider Urk. mit einander zusammenhängt und zwar muss der von Urk. 373 zeitlich vor den in Urk. 234 zu stehen kommen, cf. Bonnell l. c. pag. 96—100. Will man aber nicht mit diesem die Urk. selbst ins Jahr 1252 verlegen und die beigefügte Jahreszahl für ein Versehen halten, wozu man allerdings keinen Grund hat (Bunge VI. Reg. pag. 14. 272a. setzt die Urk. ganz grundlos ins Jahr 1253), so dürfte die Ansicht die wahrscheinlichste sein, dass im Jahre 1252 (aber vor Urk. 234) eine Urk. aufgezeichnet, diese aber später verloren gegangen ist und jetzt im Jahre 1263 mit der Unterschrift derselben Zeugen wiederholt wird. Napiersky in Mittheil. VIII. pag. 101 hat diese Vermuthung ausgesprochen, sie aber zugleich für sehr unwahrscheinlich erklärt. Da aber wenigstens der Inhalt d. Urk. 373 verlegt werden muss, so ist sie die am nächsten liegende.

[1]) Bunge I. 234.

[2]) Dies deutet auch Bonnell an in Mittheil. VIII. pag. 99.

angewiesen erhält. — Bischof Heinrich wird schon jetzt seine Absicht aufgegeben haben, in Goldingen seine Cathedrale zu gründen, wenigstens erwählt er einige Monate später dazu Memel [1]).

Nachdem nun diese Streitpunkte beseitigt waren, ging man sogleich daran, Bestimmungen zu treffen, die die eigentliche Besitznahme des Landes vorbereiten sollten. Anordnungen über Städtegründungen werden erlassen. Diese sollen nur mit gemeinsamem Beschluss beider Landesherren stattfinden und zwar erhält von jeder Stadt (mit Ausnahme natürlich Goldingens) der Orden 2 Theile und der Bischof den dritten. Mit der Schlagung der Münze soll es ebenso gehalten werden [2]).

Dies waren nun entschieden höchst unpraktische Bestimmungen und eine zu weit getriebene Consequenz des Grundsatzes, dass der Orden von allem 2 Theile erhalten solle, der Bischof den dritten. Welche Streitigkeiten und Hindernisse mussten auf beiden Seiten entstehen, wenn in jeder Stadt eine solche Theilung der Gewalten vor sich ging. Der Bischof befand sich hierbei entschieden im Nachtheil, da er mit seiner geringeren Macht nicht gegen den Orden aufkommen konnte. — Und dann, welche Verwirrung musste entstehen, wenn in jeder Stadt eine besondere Münze geschlagen werden sollte, von der der eine 2 Theile, der andere den dritten erhielt. Das Missliche und Gefährliche dieser Bestimmungen müssen auch bald die Landesherren selbst eingesehen haben, denn noch in demselben Jahre werden andere, zweckmässigere getroffen. Eberhard von Seine, der nicht ordentlicher Meister von Livland, sondern nur als Stellvertreter des Hochmeisters dahin gesandt war, um besonders die Verhältnisse des neugewonnenen Gebietes Kurland mit dem Bischof zu regeln [3]), änderte mit dem letzteren jene Bestimmungen dahin ab, dass mit Ausnahme der bei der Memelburg zu gründenden Stadt, worüber bereits nach jenen Bestimmungen beschlossen war [4]), jeder in seinem Antheile nach Belieben Städte und Marktplätze errichten dürfe. Die Münze solle nur in Memel geschlagen werden und für ganz Kurland gelten. Auch darf sie nicht ohne Uebereinstimmung beider Theile abgeändert werden [5]). Um den Verkehr nicht zu hindern, sollte es den Unterthanen des Ordens wie des Bischofs freistehen, jeden Markt ohne Unterschied nach Belieben zu besuchen [6]).

[1]) Auf die Gründung der Memelburg und der damit zusammenhängenden Verhältnisse kommen wir später zurück.

[2]) Bunge I. 234.

[3]) Cf. Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 213. Siehe auch dessen Chronologie in Mittheil. III. pag. 426—430.

[4]) Bunge I. 236.

[5]) Bunge I. 241.

[6]) ibid.

Die Häfen bleiben ungetheilt: der an der Semgaller Aa und der an der Windau fallen mit der Fischereigerechtigkeit dem Orden, der an der Lyva dem Bischof zu [1]).

Andere Bestimmungen betreffen das Patronatrecht und die Erbauung und Bewidmung von Kirchen. Hat eine Stadt eine Parochialkirche, so steht das Patronatrecht beiden Theilen gemeinsam zu; hat sie zwei, so soll die eine der Orden, die andere der Bischof besetzen; wenn drei vorhanden sind, der Orden an zweien, der Bischof an einer das Patronat ausüben; sind vier da, so steht an zweien dem Orden, an den anderen dem Bischof dieses Recht zu [2]). Diese Bestimmung fusst noch auf dem zuerst gefassten Beschluss, Städte nur gemeinsam zu gründen und zu theilen, wie sie auch mit jenem zusammen erlassen ist. Doch hat man nicht für nöthig befunden, nach der neuen Ordnung die Bestimmung über das Patronatrecht noch speciell abzuändern, da es doch natürlich jedem Theile zustand, wenn er eine Stadt allein gründete, hier auch allein die Kirchen zu besetzen. Die Bestimmung blieb aber bestehen, weil es ja immer noch vorkommen konnte, dass Städte gemeinsam gegründet wurden, denn das ist durchaus nicht durch jene neue Bestimmung über Städtebauten ausgeschlossen. Jeder sollte nur in seinem Theile vollständige Freiheit erhalten, nach eigenem Ermessen zu verfahren.

Ueber die Erbauung von Kirchen ward bestimmt: Im Lande Bihavelanc sollen 3 Kirchen erbaut werden, 2 vom Orden und eine vom Bischof. Da der letztere aber schon hier eine Kirche hatte errichten lassen [3]), so soll sie auch von den Untergebenen des Ordens bis zur Vollendung seiner Kirchen besucht werden, wofür sich dieser verpflichtete, dem Priester zwei Drittheile des Unterhaltes zu verabfolgen. Im Lande Bandowe und Winda sollen ebenfalls nach demselben Modus 3 Kirchen errichtet werden, dagegen in Vredecure nur zwei, die eine vom Orden, die andere vom Bischof.

Alle diese Kirchen werden mit 4 Haken Ackerland und Heuschlägen dotirt, welche 30 Fuder abwerfen. Ihren Priestern haben die Kirchspielsleute eine jährliche Abgabe von einem Külmit Roggen und ebensoviel Gerste und Hafer (zu zehn Külmit auf ein Loof) von jedem Haken zu verabfolgen [4]); ausserdem ist jede Person männlichen und

[1]) Bunge I. 373.

[2]) Bunge I. 234.

[3]) Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 2-4 hält diese zuerst in Kurland erbaute Kirche für die Sackenhausensche.

[4]) Diese jetzt bestimmten Pastoratswidmen waren von dauernder Bedeutung und bildeten die Grundlage für spätere Bestimmungen. Cf. Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 225 u. VI. pag. 93—94.

weiblichen Geschlechts über 14 Jahre verpflichtet, den Geistlichen 3 Rigasche Pfennige als Opferpfennige zu zahlen. Die Getreideabgabe der Eingepfarrten fiel nur in Bihavelanc weg, wo Orden und Bischof den Unterhalt der Priester übernehmen: eine Last Roggen und ebensoviel Gerste und Hafer nebst 3 Ferdingen Silber jährlich. — Schliesslich sollte noch jeder Priester in seinem Kirchspiel freies Hölzungsrecht haben, nur die ehemals heiligen Wälder sind ausgenommen [1]).

Nachdem so allgemeine Regeln in Betreff der Behandlung des Landes aufgestellt waren, ging man zu den Landtheilungen selbst über. Alles Land ward in 3 Theile zerlegt, von denen 2 dem Orden zufielen, einer dem Bischof verblieb. In den ersten Monaten des Jahres 1253 kamen der Deutschmeister Eberhard und Bischof Heinrich in Riga zusammen und hier ward in Gegenwart des Bischofs von Oesel, der, wie wir gesehen haben, auch sonst regen Antheil an der neuen Gestaltung Kurlands genommen hatte, die Theilung vollzogen und zwar zuerst über den bewohnten nördlichen Theil des Landes, der die Landschaften Vredecure, Winda, Bandowe und Bihavelanc in sich schloss [2]).

Von dem erst erwähnten Lande [3]), das in weiter Ausdehnung sich erstreckend, von der Landschaft Winda im Westen, dem Rigaschen Meerbusen im Osten und von dem Lande zwischen Schrunden und Semgallen im Süden begrenzt war, erhielt der Bischof den nördlichsten und westlichen Theil, wobei die einzelnen Orte namentlich aufgeführt werden: Erwahlen, Popen, Topen, Weden, Auzen, Vezitten, Pussen, Ugahlen, Ammeln, Mattern, Moden, Zeesangern und Danswitten. Dem Orden fiel der südliche und östlichere Theil zu, folgende Ortschaften enthaltend: Rönnen, Wallgahlen, Kabillen, Pedwahlen, Zabeln, Candau, Mattkuln, Wahnen, Puren, Tuckum, Assen, Laidsen, Uggenzeem, Talsen, Usmaiten und das wüste Land zwischen Candau und Semgallen.

Von dem zu beiden Seiten des Windauflusses, an dessen unterem Laufe liegenden Lande Winda, das westlich an das Meer grenzte und südlich ebensoweit hinabreichte, wie heute die Windausche Hauptmannschaft [4]), fiel in den bischöflichen Theil: Normis, zu beiden Seiten des Windaustromes [5]), Circallen, Laizen, Rapatten, von Wensau der Theil

[1]) Bunge I. 240.

[2]) Bunge I. 248.

[3]) Siehe über die Lage dieser Landschaften die „Mappa geographica“ von Watson in den Jahresverhandl. der Kurl. Gesellschaft für Litteratur u. Kunst II.

[4]) Cf. die Karte von Kurland von Bühler, neueste Bearbeitung v. 1874.

[5]) Ueber die heutige Bezeichnung dieser Gegend siehe Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 218.

am rechten Ufer der Windau, Sirgen, Sissen, Edwahlen, Terwenden, Apussen; an den Orden gelangte: Sagere, Lessede (jetzt unbekannte Orte an der Windau) [1]), Hasau, Sernaten, Landsen, zu beiden Seiten der Windau, Wensau, am linken Ufer der Windau, auf der Seite von Goldingen gelegen, Udrennen und Tergeln.

Von diesem letzteren kann dem Orden jedoch nur ein Theil zugefallen sein, nämlich der Rest des dem Rigaschen Domcapitel zuertheilten Landes, welches ja (das Domcapitel) von Tergeln und Doldangen (in Vredecure) 200 Haken vom Bischof von Kurland zu Lehn besitzen sollte [2]).

Dieser Besitz ist mehrmals angefochten worden, so vom Orden, der aber schliesslich zu Gunsten des Capitels entsagt [3]). Auch Bischof Heinrich erkennt einmal ausdrücklich die Rechte des Capitels an [4]). Unter Bischof Emund von Kurland hat ebenfalls hierüber Streit geherrscht, bis auch dieser sich mit dem Capitel auseinandersetzt [5]).

Südlich an Winda grenzte das Land Bandowe, das sich bis zur Landschaft Ceclis erstreckte, welche schon fast ganz in Litthauen lag. Hiervon fiel an den Bischof: Amboten, Bathen, Warken, Elkesemm, Assithen, Seppen, Paddern, Dselden, Lehnen, Nodaggen, Perbohnen, Kalwen, Apussen, Hasenpoth, Jamaiken und Zerenden; an den Orden: Waltecken (Neuhausen), Sergemiten, Lippaiken, Lipen, Schrunden, Irgen, Turlau, Allschwangen, Arsen, Adsen, Urseln, Nitten, Scheden, Willgahlen, Edsen, Kurmahlen, Kimahlen, Iwenden, Tigwen, Welsen und Pelzen, nebst einigen anderen Orten, die nicht mehr aufzufinden sind [6]). Der Nabbensche See mit seinen Heuschlägen sollte zu Goldingen gehören, welches nach der Auseinandersetzung zwischen Bischof und Orden natürlich nicht in die Theilung hineingezogen ward.

Zwischen Bandowe und dem Meere lag die Landschaft Bihavelanc, sich nach Süden bis zur Bartau und Preekuln erstreckend. Zum bischöflichen Antheil sollten gehören: die nördlich der Bartau gelegenen Theile von Rutzau und Bartau, Perkuhnen, Dubenalken, Prussen,

[1]) Cf. Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 218.

[2]) Bunge I. 219.

[3]) Bunge I. 288.

[4]) Bunge III. 1224. Enthalten in einem Transsumpt des Erzbischofs Johann IV. von Riga vom Jahre 1385 ohne Jahresangabe. Bunge im U.-B. VI. Reg. pag. 21. 418a, setzt die Urk. ins Jahr 1263 oder schon 1262. Jedoch wird sie schon früher erlassen sein, da Bischof Heinrich damals kaum in Livland war.

[5]) Bunge I. 808.

[6]) Cf. Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 219.

Karkeln, Dsintern, Sallehnen und Sackenhausen; in das Ordensgebiet fiel: Warthagen, Tadaicken, Ussecken, Ilsen, Gawesen, Warwen, Padohnen, Octen, Ewahden, Dserwen, Bojen, Drogen, Kroten, Appricken, Ilmajen, Duppeln, Grobin, Telsen, Aistern, Virginahlen, Medsen und Libau.

Aber nicht alles, was in diesen nun einem jeden Landesherrn zugetheilten Gebieten lag, sollte jedem ausschliesslich gehören. Es wurden einzelne Ausnahmen statuirt. So blieben vor allem die grösseren Seen in Kurland ungetheilt und kamen zur gemeinschaftlichen Benutzung der beiden Landesherren: der Kangernsche, Angernsche und Usmaitensche See, alle drei in Vredecure gelegen. Ferner soll ungetheilt bleiben: der See bei Libau mit dem Flusse bis zum Meere, so dass niemand ohne Einwilligung des andern hier Fischwehren anlegen darf, ebenso verbleibt zur freien Benutzung beider Theile, auch der Kuren, die bisher ein Recht darauf hatten, der Durbensche See. Der sogenannte heilige See (Papensee) in Douzare und die Heuschläge in Edwahlen bleiben ebenfalls ungetheilt, ebenso alle schon bekannten oder neu zu entdeckenden Steinbrüche; wenn sich dagegen Salzquellen, Gold-, Silber-, Kupfer-, Blei-, Zinn- oder Eisenadern entdecken liessen, so gehören sie dem Landesherrn, auf dessen Grund und Boden sie gefunden sind.

Den unterworfenen Unterthanen des Ordens und des Bischofs werden verschiedene Rechte garantirt. — Ihr Erbe an Aeckern, Fischereien, Flüssen, Bienenbäumen und Wäldern, mit Ausnahme jedoch der heiligen Wälder, soll ihnen nicht genommen werden; alles jedoch mit Vorbehalt der Rechte der Herren, in deren Gebiet diese Besitzungen liegen, vor allem also der Zahlung des Zehnten.

Ueber diese Theilung ward am 4. April zu Goldingen [1]) vom Bischof und an demselben Tage vom Meister Eberhard eine Urkunde errichtet [2]) und ebendaselbst am 5. April das südliche angebaute Kurland getheilt [3]), nämlich die Landschaften Ceclis, Douzare, Megowe, Pilsaten und das Land zwischen Schrunden und Semgallen [4]).

[1]) Dass die Urk. in Goldingen ausgestellt sein muss, darüber siehe Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 217 u. Engelmann ibid. pag. 428. Cf. auch Bunge VI. Reg. pag. 149 ad 279.

[2]) Bunge I. 248 u. Reg. 280 mit d. 5. April. Doch ist dies ein Druckfehler. Cf. Engelmann in Mittheil. IX. pag. 429 note 227.

[3]) Bunge I. 249 u. Reg. 282. In Reg. 281 wird der in der Urk. vorkommende Ausdruck „terrae incultae“ mit „unbebautes Land“ übersetzt. Doch ist darunter offenbar gerade „angebautes Land“ zu verstehen, wie das von Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 217 Anmerk. u. von Engelmann ibid. pag. 427 dargethan ist.

[4]) Die Landschaften Ceclis, Douzare, Megowe und Pilsaten werden vorläufig nur getheilt, ohne dass jeder, ganz abgesehen von anderen Um-

Die meisten dieser Landschaften, wie Ceclis, Megowe und Pilsaten lagen alle schon zum grössten Theile in Litthauen, wurden aber damals zu Kurland gerechnet. Es können daher nur die dem jetzigen Kurland zunächst gelegenen Gebiete in Betracht kommen, da allenfalls nur diese zum Besitz der Deutschen gerechnet werden konnten. Die mehr nach Litthauen hineinreichenden Theile dieser Landschaften gelangten nie dauernd in deutschen Besitz.

Alle diese Landschaften wurden ebenfalls in 3 Theile zerlegt und der Bischof verpflichtete sich, bis nächsten Michaelis einen Theil auszuwählen oder im Falle der Verhinderung dieses durch einen Procurator thun zu lassen. Sollte dann über die Grenzen der Landschaften und Burggebiete Streit entstehen, so soll durch die ältesten und zuverlässigsten Personen des Landes die Entscheidung getroffen werden und wenn auch diese sich nicht einigen können, so ist das streitige Land in 3 Theile zu theilen, von denen der Bischof einen auszuwählen hat, die beiden andern dem Orden verbleiben. Der Bischof traf jedoch schon früher, am 20. Juli, eine Entscheidung über seinen Antheil und wählte, ohne dass es zum Streit gekommen wäre, den dritten in der Urkunde vom April festgesetzten Theil [1]). — Demnach erhielt er in den noch jetzt zu Kurland gehörigen Theilen, in der Landschaft Douzare, das an Bihavelanc grenzte und südlich bis nach Polangen reichte, und vom Lande zwischen Schrunden und Semgallen, von dem ersteren: Loke, Preekuln, Damen und vom letzteren: Sessilen und die beiden jetzt unbekannten Orte Crevenmes und Meddenmes [2]).

Von den anderen Landschaften, soweit dieselben in Betracht kommen, erhielt der Bischof: von Ceclis: Grösen, an der litthauischen Grenze. Der Orden erhielt dann die beiden anderen Theile, worüber Eberhard von Seine ebenfalls am 20. Juli urkundete [3]). Also von Douzare: Trecken, Rutzau, Papensee, Wirgen und andere schon in Litthauen belegene Landschaften, unter diesen Empliten, wohl das heutige Impelt an der kurländischen Grenze in Litthauen [4]), und von dem Lande zwischen Schrunden und Semgallen: Salden, jetzt Frauen-

ständen, in seinen Antheil eingewiesen werden konnte, da die Nutzniessung aus denselben dem Orden zum Bau und zur Erhaltung der Memelburg, vom Tage des Beginns des Baues an gerechnet, zugestanden war (cf. Bunge I. 236 und 237).

[1]) Bunge I. 253.

[2]) Cf. Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 218.

[3]) Bunge I. Reg. 287.

[4]) SS. rer. Liv. I. 767.

burg, und andere nicht mehr bekannte Orte [1]). Von Pilsaten erhielt der Orden dann noch: Mutine, von Megowe: Polangen und von Ceclis: Schoden. Die Gegend von Memel, in der Landschaft Megowe gelegen, ward nicht in die Theilung hineingezogen, da hierüber anderes bestimmt war.

Auch in diesen Gebieten bleiben die Seen ungetheilt, ebenso die Flüsse, nämlich die Minge und die Dange, von der Memel bis zum Schloss Mutine, die anderen Gewässer aber verbleiben den Herren, durch deren Länder sie fliessen. — Wenn die Leute eines Landesherrn in den Gewässern des andern die Fischerei betreiben, so ist diesen dafür der Zehnte zu entrichten und umgekehrt.

Diese Eintheilung des Landes hat bis in dieses Jahrhundert hinein Geltung behalten, indem sich die beiden getrennten Gebiete, der eine des Bischofs und die zwei des Ordens [2]), als Stift oder Bisthum und später als königlich polnischer Kreis Pilten einerseits, und als Ordensland andererseits mit besonderen örtlichen Rechten gegenüberstanden [3]).

Nachdem so jeder Landesherr seinen bestimmten Antheil an dem Grund und Boden des Landes erhalten hatte, traf man, ebenfalls in Goldingen, eine neue Bestimmung, die den Schlussstein der Regelung des neugegründeten Verhältnisses beider Theile bilden sollte, nämlich die über die Landesvertheidigung und die gegenseitige Hülfsleistung. Es werden geschieden Heerzüge in Feindesland und plötzlicher Einfall des Feindes. Bei den ersteren, die zur Beschirmung des Landes und zur Ausbreitung des Christenglaubens unternommen werden, werden die Unterthanen in den Ländertheilen beider Herrscher aufgeboten, jedoch hat jeder in seinem Theile das eigene Aufgebot. Nur wenn ein plötzlicher Einfall des Feindes stattfindet, kann auch ein Landesherr in dem Gebiete des andern aufbieten lassen. Die dem Rufe, der durch die Aeltesten des Dorfes geschieht, nicht Folge leisten, sind ihrem Herrn eine Busse schuldig [4]).

[1]) Cf. Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 219, dem wir überhaupt in der Aufzählung der einzelnen Ortschaften nach ihren jetzigen Benennungen gefolgt sind.

[2]) Die päbstliche Bestätigung der ganzen Theilung erfolgte am 20. Sept. 1254. Bunge I. 276.

[3]) Cf. Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 220—222 u. 230, der auch darthut, wie aus den verschiedenen, von einander getrennten Gebieten des Ordens und des Bischofs die noch jetzt in Kurland bestehenden Kirchspiele hervorgingen.

[4]) Bunge I. 250. In der zugeh. Reg. 283 ist die Urk. von Bunge falsch übersetzt worden. Es wird keine Scheidung zwischen den verschie-

Hierdurch war eine Verweigerung der Hülfe eines Theiles ausgeschlossen, was schon in Anbetracht der besonderen Verhältnisse des Landes nicht gut anging. Dem Bischof durfte es nicht einfallen, seine Hülfe zu versagen, sollte er des Schutzes des Ordens geniessen, auf den es ihm gewiss bei der noch unruhigen Lage des Landes, besonders der südlichen Gebiete, ankommen musste. Ausserdem hatte der Orden die Uebermacht, konnte sich also im Falle der Weigerung leicht Gewaltthätigkeiten gegen den Bischof erlauben. Der Orden dagegen bedurfte auch wieder der Hülfeleistung des Bischofs, da gerade Kurland den Einfällen der umwohnenden Heiden, besonders der zu den Litthauern gerechneten Samaiten, ausgesetzt war, denen man nur mit Zusammenziehung aller Kräfte widerstehen konnte. — So war eine solche rechtliche Fixirung des gegenseitigen Schutzes eine sehr zweckmässige und wohlthätige Maassregel. In Liv- und Ehstland lagen die Dinge anders. Hier existirte kein so geregeltes Schutzverhältniss; nur hin und wieder werden Bündnisse zwischen den einzelnen Gebietern geschlossen [1]), die aber nie längeren Bestand haben. Sonst mussten immer erst die Bischöfe des Landes und der Statthalter des Königs von Dänemark in Ehstland besonders um Hülfe angegangen werden, wenn ein Heerzug stattfinden sollte. Dann versammeln sie ihre Vasallen und Unterthanen. Gewöhnlich findet die Hülfeleistung statt, aber sie konnte auch abgeschlagen werden zum Schaden des Landes, wie das Meister Halt erfahren musste [2]).

In Kurland war so etwas nicht möglich, wie es denn auch dem Reimchronisten ganz natürlich vorgekommen sein muss, dass der Bischof die Hülfe nicht verweigerte, da er des Bischofs von Kurland niemals, auch nicht bei der Aufzählung der anderen Landesherren [3]), gedenkt, während er mehrmals erwähnt, dass die Herren Liv- und Ehstlands auf Anfrage und Bitten des Ordensmeisters ihre Unterstützung gewährten [4]).

denen Arten des Aufgebotes gemacht, obgleich das deutlich aus der Urk. hervorgeht.

[1]) So z. B. im Jahre 1243. (Bunge VI. 2725).

[2]) Bunge I. 538.

[3]) Reimchr. Vers 6673 – 6777. Kenntniss von einem Bischof von Kurland musste er haben, doch ist ihm eben nur der Orden der einzige mächtige Herrscher des Landes, während er den Bischof, ganz der Wirklichkeit gemäss, seiner geringen Macht wegen übergeht, dem es nicht einfallen durfte, seine Hülfe zu versagen.

[4]) z. B. Vers 5308 ff., 6763—65, 7802—7827, 9427 ff., 9512 ff., 9920 ff., 11119 ff.

Wir erfahren auch nie von einem Fall, dass Bischof Heinrich seine Hülfe versagt hätte, obgleich er nicht ganz mit dem Orden in Frieden und Eintracht gelebt hat [1]). Dies ist jedoch bei den erwähnten Verfügungen nirgends hervorgetreten. Alles wird gemeinsam beschlossen und ausgeführt. Auch bei der Theilung der Memelburg, die im Anfange des nächsten Jahres vor sich ging, macht sich nichts davon bemerklich. Zu diesem Ereigniss haben wir uns jetzt zu wenden, müssen aber zu dem Zwecke etwas zurückgreifen.

Als der Deutsche Orden in Preussen daran gehen wollte, das noch unbesiegte Volk der Samländer zu unterwerfen, mussten vorher einige Maassregeln getroffen werden, um dies sicherer ins Werk setzen zu können. Vor allem galt es, eine Verbindung dieses Volkes mit den jenseits der Memel wohnenden kriegerischen Samaiten zu hindern, welche letzteren leicht über die Memel durch das ebenfalls noch nicht unterworfene Schalauen und Nadrauen oder über die kurische Nehrung den Samländern zu Hülfe eilen konnten [2]). Auch wurden auf dem Memelflusse den Heiden jener Gegenden Kleider, Waffen, Salz und andere Lebensbedürfnisse zugeführt [3]). Auch dieser Handel musste gestört werden. Schon früher hatte man dies erkannt und desswegen in der Gegend, wo die Memel und Dange zusammenfliessen [4]), eine Burg erbaut, die in Urkunden als die alte Memelburg erscheint [5]). Sie erfüllte jedoch nicht ihren Zweck. Die Samländer und Litthauer [6]), das Gefahrvolle für sich einsehend, wenn die Burg bestehen blieb, hatten ebenfalls in der Gegend Burgen erbaut, von wo aus die Memelburg belagert ward [7]). Sie zu erobern gelang freilich nicht, aber doch muss sie ihrer Bestimmung nicht genügt haben [8]). — Eberhard von Seine

[1]) Davon später.

[2]) Cf. Voigt, Gesch. Preussens III. pag. 65.

[3]) Cf. Urk. d. Pabstes vom Jahre 1253 bei Bunge I. 257.

[4]) Ueber den im 13. Jahrh. von dem jetzigen verschiedenen Lauf der Memel cf. Voigt l. c. III. pag. 67 note 4. Die Memel mündete damals weit nördlicher und muss nach Vereinigung mit der Dange da, wo jetzt Memel liegt, in das Meer gegangen sein.

[5]) Bunge I. 245. Ueber die Lage dieser alten Burg siehe Voigt l. c. III. pag. 69 note 1.

[6]) Dies werden die Samaiten gewesen sein, die ausdrücklich mit den Litthauern identificirt werden. Cf. Reimchr. Vers 3355. 4466 u. 67. „Litthauer" ist nur der allgemeine Name.

[7]) Bunge I. 245. Eine Stadt soll abgegrenzt werden, „ab extremo fossato castri primitus aedificati secus Memelam et Dangam usque ad finem castrorum exercitus Lettowiorum et Sambitarum, quae fixerant in obsidione castri primitus aedificati".

[8]) Voigt III. pag. 69.

trat desshalb gleich nach seiner Ankunft in Livland mit Bischof Heinrich von Kurland in Unterhandlungen [1]), um eine neue, stärkere und besser gelegene Burg in derselben Gegend zu erbauen. Bischof Heinrich ging darauf ein und bereits im Jahre 1252 wurden von beiden gemeinsame Bestimmungen über den Bau einer Burg und einer daneben zu gründenden Stadt getroffen, worüber dann am 29. Juli und 1. August geurkundet wird [2]).

Die Burg soll am Zusammenfluss der Memel und Dange gebaut werden [3]). Als Beisteuer zum Bau wird vom Bischof der Zins von 500 Haken, nämlich von jedem Haken 2 Loponen [4]) und zwar auf 5 Jahre zugestanden. Gerechnet wird vom Tage des Beginns des Baues. Ferner ist der Niessbrauch der schon bebauten Ländereien [5]),

[1]) Die Gegend von Memel gehörte damals noch zu Kurland. Memel kam erst 1328 wegen seiner grossen Entfernung von den anderen Besitzungen des Ordens in Livland an Preussen, zu dem es auch seiner Lage nach viel besser passte. Bunge II. 733. Schon der Reimchronist klagt Vers 6963 u. 64 über Memels Entlegenheit: „Gott selbst müsse es schützen".

[2]) Bunge I. 236 und 237.

[3]) Bunge I. 236. „In loco, ubi fluvii scilicet Memela et Danga confluunt" und Livl. Reimchr. in SS. rer. Pr. I. pag. 629. Vers 3636—3643. Meister Eberhard

„reit biz an der Dangen ort,
da sich die wazzere sliezen
und in einander vliezen.
Do arbeitte man so lange,
da die Memel und die Dange
in einander sliezen
und zusamene vliezen,
daz daz hus vollen quam.

Einzelne Nachrichten der Reimchr., die auf Preussen Bezug haben, sind auch in den SS. rer. Pr. I. als Beilage I. zur „Kronike von Pruzinlant des Nicolaus von Jeroschin" abgedruckt. Wo dieses der Fall ist, richten wir uns nach diesem, als dem besten bis jetzt existirenden Abdrucke der Reimchr. So hier.

[4]) Was darunter verstanden ist, ist nicht sicher zu bestimmen. Bunge in d. Reg. 266 zur Urk. übersetzt es mit „Lof", also von jedem Haken 2 Lof. Doch dürfte dieses Getreidemaass zu gross sein (cf. Urk. 240, wo von jedem Haken 1 Külmit Roggen und ebensoviel Gerste und Hafer entrichtet werden sollen, aber 10 Külmit gehen auf 1 Lof). Eher wird eine Münzsorte darunter verstanden sein, vielleicht identisch mit „letones", wie dies auch Voigt l. c. III, pag. 70 note 3 annimmt.

[5]) terris jam incultis". Hieraus geht besonders hervor, dass die „terrae incultae" Ceclis, Megowe, Pilsaten u. Douzare in Urk. 249 nicht „unbebautes Land" bedeuten, sondern umgekehrt „bebautes". Cf. Engelmann in Mittheil. IX. pag. 427.

nämlich Ceclis, Megowe, Pilsaten und Douzare, mit Ausnahme von Razzau und Barthau gestattet. Kommt es zur Theilung des Landes, so soll der Bischof in dem ihm zukommenden Theile 3 Vorwerke erbauen dürfen. Ferner erhält der Orden den Niessbrauch von Lammethin und anderen noch nicht unterworfenen [1]) Ländern, auf 5 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit erhält der Bischof von allen genannten Ländern 1 Drittheil, der Orden die beiden anderen. Die Burg wird während des ersten Jahres von den Leuten des Bischofs und des Ordens gemeinsam erbaut. In den folgenden 4 Jahren wird sie allein vom Orden erhalten. Nach Ablauf des ersten Jahres erhält der Bischof den dritten Theil der Burg, welchen er wählt, dem Orden verbleiben dann die beiden anderen. Jeder kann in seinem Theile beliebig bauen, namentlich auch Brücken und Thore errichten.

Innerhalb zweier Jahre, vom Beginn des Baues an gerechnet, soll auch in der Nachbarschaft der Burg eine Stadt von beiden Theilen gemeinsam erbaut werden [2]). Dieser Termin kann nur durch Uebereinstimmung beider Theile hinausgeschoben werden. In der Stadt hat sich der Bischof einen Platz zum Bau einer Cathedralkirche und eines Hauses für sich und seine Domherren auszuwählen. Der Orden sucht sich darauf einen doppelt so grossen Platz aus, doch so, dass dadurch weder Burg noch Markt behindert wird. Vom übrigen Theile der Stadt erhält der Bischof einen, der Orden die beiden andern Theile mit den festgesetzten Rechten: Jeder ist in seinem Antheile vollständig Herr, nur hat der Bischof auch in den Theilen des Ordens die nur einem Bischof zustehenden Befugnisse auszuüben [3]). Ein an die Burg

[1]) Für unterworfen konnten auch die Landschaften Ceclis, Megowe und Pilsaten nicht gelten, wie das die nächsten Jahre lehren sollten. Auch sollte die Memelburg ja auch den Zweck haben, diese Landschaften besser zu sichern. Die Landesherren hatten sie jedoch in den Bereich ihrer Wirksamkeit gezogen, wie die im nächsten Jahre vollzogene Theilung derselben beweist.

[2]) Wir erinnern uns, dass der zuerst gefasste Beschluss, Städte nur gemeinsam zu gründen, nur für Memel in Kraft blieb (cf. oben pag. 74).

[3]) Urk. 226. „In reliqua vero parte civitatis nos duas partes et saepedictus episcopus tertiam partem obtinebit, cum omni jure et jurisdictione temporali, salvis in omnibus hiis privilegiis et juribus nostris, salvo etiam memorati domini episcopi jure et jurisdictione spirituali". Hieraus geht nicht hervor, dass der Bischof über den Orden die geistliche Gerichtsbarkeit zu üben hat. Der Ausdruck „jurisdictio" wird hier zu beschränken sein, wie das Jacobson: „Die Metropolitanverbindung Rigas mit den Bisthümern Preussens" in Ilgens: „Zeitschrift für histor. Theologie". Band VI. Stück 2. pag. 149 an einer andern Urk., wo der Ausdruck „jurisdictio ecclesiastica" vorkommt, darthut. Dem Bischofe gebührte eben nur nach den festgesetzten

grenzendes Stück Land soll ungetheilt bleiben, das übrige aber bei Gelegenheit getheilt werden. — Sollte einmal die Burg durch einen Unglücksfall verloren gehen, oder aus Noth verlassen werden müssen, so darf niemand vom andern einen Ersatz für die aufgewendeten Baukosten verlangen.

Nach diesen Bestimmungen ward denn zum Bau der Burg geschritten, doch ist sie nicht so bald, schon im Anfange des nächsten Jahres, wie man das früher angenommen hat [1]), vollendet worden, da die Urkunden, die über die Vollendung des Baues reden [2]), nicht in das Jahr 1253, sondern zu 1254 gehören, wie von Engelmann [3]) dargethan ist.

Während des Baues sorgte auch der Pabst für die künftige Vertheidigung und Sicherung der Burg, indem er auf Bitten des Ordens allen Denen, die an der Bewahrung derselben Theil nehmen würden, dieselben Indulgenzen, wie den nach Livland und Preussen Ziehenden, zusichern lässt [4]).

Als die Burg vollendet dastand, ward zur Theilung derselben nach den angegebenen Grundsätzen geschritten [5]). Der Bischof erhielt demnach den der Memel und Dange benachbarten, der Orden den mittleren und östlichen Theil. Später stellte sich jedoch heraus, dass der mittlere zu klein ausgefallen war, daher ward diesem noch etwas hinzugefügt [6]). — Jedem steht es frei, in die Memel hineinzubauen. Die bereits errichtete Brücke ist gemeinsam. Wenn neue erbaut werden sollten, so darf dies nur so geschehen, dass die Schiffe beim Auf- und Abwärtsfahren nicht behindert werden. Da der getheilte Raum zu eng und zu sumpfig war, um darauf geeignete Gebäude aufführen zu können, so wird ein anderes Stück Land in 3 Theile zerlegt, wovon dem Bischof einer zufällt, auf dem er seine Cathedrale und einen Wohnsitz für sich und seine Domherren errichten will. Hiernach ist er bei seinem Entschluss geblieben, in Memel seinen bischöflichen Sitz aufzuschlagen, was auch später ins Werk gesetzt ward. Doch ist das nicht mehr zu Bischof Heinrichs Zeit geschehen, wie wir nachher sehen werden.

Grundsätzen die Ausübung der rein geistlichen Befugnisse des inneren Kirchenwesens. Cf. auch Voigt: Gesch. Pr. VI. pag. 740 ff.

[1]) So Voigt l. c. III. pag. 72 u. Sjögren l. c. pag. 195.

[2]) Bunge I 244 u. 245.

[3]) Mittheil. IX. pag. 424—430.

[4]) Bunge I. 257. vom 23. Aug. 1253.

[5]) Bunge I. 245.

[6]) Bunge I. 244 u. Anmerk. zur Reg. 275.

Hierauf ward auch an den Aufbau der Stadt gedacht und die Grenzen bestimmt, innerhalb derer sie gegründet werden sollte.

Bald nach Regelung dieser Angelegenheiten muss Bischof Heinrich Livland verlassen haben, obgleich ihm jetzt nach Abschluss aller vorbereitenden Maassregeln zur wirklichen Besitznahme des Landes und bei dem, wenigstens vorläufig, ruhigen Zustande desselben, die Gelegenheit erwünscht sein musste, sich hier möglichst festzusetzen und die Verhältnisse seiner Kirche an Ort und Stelle zu regeln, wozu ihm früher wenig Zeit geblieben war. – Doch andere Gründe bewogen ihn, Livland den Rücken zu kehren. Er muss in dieser Zeit Streit mit dem Orden gehabt haben, wovon jedoch, wie schon erwähnt, bei jenen gemeinsamen Bestimmungen zur Regelung Kurlands noch nichts wahrzunehmen ist. Der Zwist muss also erst später entstanden sein. Die Ursache ist nicht bekannt. Um das gegenseitige Verhältniss scheint es sich nicht gehandelt zu haben, denn sonst wäre es auffallend, warum dies dann nicht bei jenen Verträgen, wo es sich um praktische Durchführung dieses Verhältnisses handelte, hervorgetreten ist. Vielleicht wollte der Orden den dem Bischof zuertheilten Besitz nicht herausgeben [1]).

Bischof Heinrich verlässt darauf das Land, bleibt aber auch ausserhalb desselben nicht unthätig für sein Bisthum. So erlässt er am 5. Juni des Jahres 1254 von Lübeck aus eine Verordnung gegen das heidnische Strandrecht an den Küsten seines Bisthums: „Diejenigen, welche sich an Schiffbrüchigen, sei es an ihrer Person oder an ihren Sachen vergreifen, sollen als Verletzer des Friedens und Verächter der Gerechtigkeit bestraft werden. Werden Sachen an die Küsten des Bisthums angeschwemmt, so sollen diese über Jahr und Tag aufbewahrt und den wahren Erben, sobald sie sich melden, vollständig und ohne Widerspruch zurückerstattet werden [2])." — Im September des Jahres treffen wir Heinrich zu Worms, wo er zu Gunsten des St. Marien-Magdalenenklosters Indulgenzen gewährt [3]), und im December ist er in Gemeinschaft mit dem Erzbischof von Riga, dem Bischof von Oesel und dem Deutschmeister Dietrich von Grüningen zu Sens, wo seine

[1]) Die von dieser Sache handelnde Urkunde sagt nur, dass „(inter Henricum, episcopum Curoniensem ex una parte) et magistrum et fratres hosp. st. Mariae Th. in Lyvonia ex altera, super diversis articulis quaestio verteretur." Bunge VI. 3024 b. Spalte 425.

[2]) Bunge I. 271. Solchen Verfügungen über das Strandrecht begegnen wir in dieser Zeit häufig. Cf. darüber und über die Fruchtlosigkeit derselben Russwurm: Das Strandrecht in den Ostseeprovinzen in Mittheil. X.

[3]) Bunge, Livland die Wiege etc. pag. 71 und Beilage 26.

und der Bischöfe Livlands Streitigkeiten mit dem Orden beigelegt werden sollen. Bei den letzteren handelte es sich um ihre Oberhoheit über den Orden, die dieser nicht anerkennen wollte.

Der Streit muss schon einige Zeit gedauert haben, bis der Hochmeister Poppo von Osterna den damaligen Deutschmeister und früheren Landmeister von Livland, Dietrich von Grüningen, mit der Ausgleichung desselben beauftragte [1]). In Folge dessen kamen die Betheiligten, von denen nur der Bischof von Dorpat fehlte, in Sens zusammen, wo der Streit mit den Bischöfen Livlands dadurch beendet wird, dass der Orden die Oberhoheit derselben anerkennt und ihnen Gehorsam gelobt, worüber eine Urkunde ausgestellt wird. Mit dem Bischof von Kurland dagegen ist die Vereinbarung in einer besonderen Urkunde niedergelegt worden [2]), die uns leider nicht erhalten ist, so dass wir uns über diese ganze Angelegenheit vollständig im Dunkeln befinden. An dem bestehenden Verhältniss zwischen Orden und Bischof ist jedoch nichts geändert worden; das geht aus der nochmaligen Bestätigung des Pabstes des von Wilhelm von Modena fixirten Rechtsverhältnisses zwischen Orden und Bischof in Kurland, vom Jahre 1257, hervor [3]).

Noch einmal treffen wir Bischof Heinrich in Deutschland, zu Hachborn, wo er allen Denen, die zum Wiederaufbau des abgebrannten Klosters beisteuern würden, Indulgenzen gewährt [4]). 10. Mai 1255. Dann verlieren wir seine Spur und finden ihn erst am 25. April 1256 wieder in Kurland, wo er an diesem Tage zu Goldingen urkundet, dass der Orden mit seiner Einwilligung eine Mühle auf der Dange erbaut hat [5]). Er mag schon Ende 1255 zurückgekehrt sein, nicht gerade zu günstiger Zeit, denn jetzt oder doch bald darauf begannen die Verhältnisse des Landes sich wieder unruhiger zu gestalten, was in den letzten Jahren nicht der Fall gewesen zu sein scheint.

Zuerst erhoben sich die Samländer, um die ihnen so gefährliche Memelburg zu zerstören. Dies Volk war allerdings, besonders durch die Hülfeleistung König Ottokars von Böhmen, seit kurzem unterworfen [6]), hatte aber noch lange nicht seine Freiheit aufgegeben und wollte jetzt

[1]) Bunge I. 274.

[2]) Bunge VI. 3024b. Nachdem über den Vergleich mit den livl. Bischöfen und dem Orden gesprochen ist, heisst es: „De ordinatione vero, facta inter Dom. Curoniensem et fratres, in Curonia commorantes, in speciali littera plenius continetur."

[3]) Bunge I. 316.

[4]) Bunge VI. Reg. pag. 17. 319aa u. Livland die Wiege etc. Beilage 27.

[5]) Bunge I. 290.

[6]) Voigt l. c. III. pag. 80 ff.

vor allem die gehinderte Vereinigung mit dem nördlichen Nachbarvolk, den Samaiten, wiederherstellen [1]). — Die Heeresmacht der Samländer brach, wahrscheinlich im Anfange des Jahres 1256 [2]), gegen die Memelburg auf, belagerte sie aufs Aeusserste, musste aber der Tapferkeit der Besatzung weichen und zog wieder in ihr Land zurück, wohin ihr sogleich Meister Anno [3]) von Livland, als er von den Vorgängen bei der Memelburg gehört, nachfolgte. Er drang über die kurische Nehrung, an dessen Westende die Samländer einen Verhau angelegt hatten, nach Durchbrechung desselben in ihr Land und verheerte es. Bei dem Rückzuge jedoch erlitt das Ordensheer bei dem wiederhergestellten Verhau grossen Verlust, sodass der Meister selbst sich nur mit Mühe nach der Memelburg retten konnte [4]). Doch erscheint Samland bald darauf von neuem unterjocht [5]).

Während so der eine Feind zur Ruhe gebracht war, erhob sich bald darauf der andere, dessen Vereinigung mit dem ersteren man hatte hindern wollen: die Samaiten, deren Gebiet, wie ein Keil zwischen Preussen und Kurland hineingeschoben, so recht geeignet zu Einfällen in diese Länder lag. Auch allein war dies Volk stark genug, den Deutschen die grössten Anstrengungen zu bereiten. Schon lange gegen dieselben erbittert [6]), war dies noch mehr hervorgetreten, seit eine seiner Hauptstützen, König Mindow von Litthauen, aus politischen Gründen [7]) zum Christenthum übergetreten war [8]) und mit dem Orden gute Freundschaft hielt, auf dessen mächtigen Schutz er bei den mannigfach ihn umdrängenden Gefahren angewiesen war. Um seine Dankbarkeit und gute Gesinnung zu beweisen, schenkte er diesem verschiedene Ländereien, so schon im Jahre 1253 ausgedehnte Gebiete, die nach Sjö-

[1]) Voigt l. c. III. pag. 107.

[2]) Ueber die Zeit dieses Zuges siehe Voigt l. c. III. pag. 109 note 2 und 111 note 1.

[3]) Anno war schon 1254 Landmeister in Livland geworden. Cf. Mittheil. III. pag. 430 ff., auch Bonnell: Chronographie, Comment. pag. 79.

[4]) Reimchr. Vers 3723—4084 in. SS. rer. Pr. I. pag. 629—632.

[5]) Voigt l. c. III. pag. 109 note 2 u. 111 note 1.

[6]) Siehe die Feindschaft mit diesem Volke unter Meister Andreas und dem Deutschmeister Eberhard, in der Reimchronik Vers 3351—3407 und Vers 3609—3624.

[7]) Cf. Sjögren l. c. pag. 174. 202.

[8]) Mindow ist bereits den Winter $12\frac{5}{6}\frac{0}{1}$, jedenfalls Anfang 1251 zum Christenthum übergetreten, wie aus einer Reihe päbstlicher Bullen vom Juli dieses Jahres hervorgeht. Cf. Bonnell in Mittheil. IX. pag. 284 ff., nicht aber erst 1252, wie dies Sjögren l. c. pag. 202, nach Voigt l. c. III. pag. 38 note 1 annimmt.

grens [1]) Untersuchungen den südwestlichen Theil Kurlands, das Gouvernement Kowno und einen Theil Ostpreussens ausmachten. Zu derselben Zeit muss er dem Orden nach seinem Tode sein ganzes Königreich vermacht haben, jedoch nur unter der Bedingung, wenn er ohne rechtmässige Erben sterben sollte [2]). Diese letzte Gunstbezeigung war jedoch in zu weite Ferne gerückt und an eine Klausel gebunden, die dem Orden kaum Hoffnung machen konnte, von ihr Nutzen zu ziehen. Er bemühte sich also neue zu erlangen, und König Mindow liess sich dazu bereit finden. Im Jahre 1255 schenkte er dem Orden das Land Selen mit seinen vier Provinzen [3]) und bat zugleich den Pabst um Bestätigung dieser Schenkung [4]), die aber erst im Jahre 1257 erfolgte [5]). In diesem Jahre erhielt der Orden auch Samaiten zum Geschenk [6]),

[1]) L. c. pag. 203, 206, 230, 231, 249—252, der aber diese Schenkung (Bunge I. 252) für unecht erklärt. Cf. dagegen Bonnell in Mittheil. IX. pag. 301—302, auch Strehlke: Regesten Mindows in SS. rer. Pr. II. pag. 136, der zugleich mit Recht anführt, dass diese Schenkung kaum am 21. Aug. 1253 (Bunge I. 255) bestätigt werden konnte. Die Zeit war dazu viel zu kurz. — Mindow wird also diese Länder früher mündlich versprochen haben, der Orden sucht gleich eine Bestätigung zu erlangen und erst später folgt die schriftliche Beurkundung der Schenkung. Cf. auch Sjögren l. c. pag. 209, der aber sowohl diese Bestätigung wie die Schenkung in die falschen Jahre 1254 u. 1257 setzt.

[2]) Bunge I. 354, vom Jahre 1260 datirt. Doch wird sie nicht in dieses Jahr gehören, sondern zu 1253. Cf. Strehlke: Reg. Mind. pag. 139 und Bunge VI. Reg. pag. 20 ad 396. Bonnell in Mittheil. IX. pag 306, setzt sie ins Jahr 1254, da Innocenz' IV. als eines noch Lebenden gedacht wird. Doch kann die Urkunde desswegen auch zum Jahre 1253 gehören. Dem steht nicht im Wege, dass der dem Bischof von Litthauen gemachten Schenkung (Bunge I. 263 vom 12. März 1254) Erwähnung geschieht, da nicht angenommen zu werden braucht, dass diese Verleihung schon wirklich erfolgt ist. Es werden nur die dem Bischof von Litthauen zuzuertheilenden Ländereien im voraus ausgenommen. Dies wird dadurch unterstützt, dass der Hinweis auf die Urkunde, durch die das Bisthum Litthauen dotirt ward, fehlt, während dies bei den andern Schenkungsurkunden Mindows an den Orden der Fall ist (Bunge I. 294, 342). Das einzige Missliche beim Jahre 1253 bleibt, dass Mindow diese Verleihung den Schluss aller früheren nennt, von denen wenigstens vor dieser Zeit nichts bekannt ist. Höchstens könnte die Urkunde vom Juli 1253 herangezogen werden.

[3]) Bunge I. 286.

[4]) Bunge I. 287.

[5]) Bunge I. 308.

[6]) Bunge I. 294. Cf. Bonnell in Mittheil IX. pag. 303, auch Sjögre l. c. pag. 217—219, der Mindow hier ganz grundlos beschuldigt, da er die begangenen Gräuel gar nicht verübt hatte. Cf. Bonnell in Mittheil. IX. pag. 308—312.

wovon ihm schon früher ein Theil verliehen war[1]). Die grösste Schenkung aber war die vom August 1259: mit Ausnahme einzelner Orte ganz Sudauen[2]), Samaiten und Schalauen enthaltend[3]). Samaiten war dem Orden schon früher verliehen, doch konnte ihm eine Wiederholung der Schenkung nur erwünscht sein.

Alle diese Schenkungen sind nun verschieden zu betrachten. Sie umfassten erstens Gebiete, die der Orden schon eingenommen hatte, wie den südwestlichen Theil Kurlands. Mindow hatte gewiss kein anderes Recht darauf, als dass diese Länder vor Zeiten den Litthauern zinspflichtig gewesen waren. Der Orden verschmähte aber eine solche Schenkung keineswegs, da hierdurch Mindow allen seinen etwaigen Ansprüchen offen entsagte. Andere Länder rechnete der Orden bereits zu seinem Besitz, hatte sie aber noch nicht vollständig in seiner Gewalt, wie Selonien und einzelne Theile Samaitens, über welche letzteren, wie wir gesehen haben, bereits Bestimmungen getroffen waren. Die dritte Gruppe bildeten Ländereien, die der Orden erst in der Folge erwerben wollte, und hier musste ihm die Schenkung von Seiten des mächtigen Mindow d. h. eine Entsagung alles eigenen Rechtes auf diese Länder, sehr erwünscht sein. Erobern musste sie der Orden selbst, denn Mindow hatte keine factische Macht über seine heidnischen Unterthanen, die nichts sehnlicher wünschten, als dass er seinen Bund mit den Ordensrittern aufgebe und wieder vom Christenthum abfalle. Der Orden aber wurde auf alle Weise belästigt.

So fasste ein vornehmer Samogitier, Aleman mit Namen, den Entschluss, Kurland zu verheeren, und zwar in der Hoffnung, dass König Mindow, wenn das Volk der Kuren unterdrückt wäre, sich seinen früheren Freunden wieder zuwenden würde. Der Zug wird unternommen; ohne Widerstand zu finden dringt das Heer in Kurland ein, verheert es, raubt Weiber und Kinder und zieht ungestraft wieder in sein Land zurück[4]). Doch bald folgte die Vergeltung. Kaum hatte Meister Anno von diesem Raubzuge vernommen, so sammelte er ein Heer aus Liven, Letten und Ehsten, wandte sich zuerst nach Kurland,

[1]) Bunge I. 252.

[2]) Dieses Land ist nach Sjögren l. c. pag. 250—52 unter dem Ausdruck d. Urk. „Deinowe" verstanden.

[3]) Bunge I. 342. Bonnell l. c. pag. 304 will die Urkunde ins Jahr 1254 verlegen, weil von Pabst Innocenz IV. als von einem noch Lebenden gesagt wird: „pater et dominus noster". Doch ist aus der blossen Unterlassung der Erwähnung vom Tode Innocenz' noch kein Schluss auf die Unrichtigkeit der angegebenen Jahreszahl berechtigt.

[4]) Reimchr. Vers 4085—4137. Cf. SS. rer. Liv. I. 756.

wo die Eingeborenen sich ihm rachedürstend anschlossen — auch die Semgallen mussten mit, so wenig bereit sie auch dazu sein mochten — und zog darauf nach Samaiten, das nach allen Seiten hin verheert wird. Viel Beute wird gemacht, mit der das Heer abzieht, und sich dann in die Heimath zerstreut [1]).

Bald nach diesem Vorgang tritt Anno von seinem livländischen Meisteramt ab und wird an Stelle Poppo's von Osterna zum Hochmeister gewählt [2]). Die Meisterwürde Livlands aber ward dem früheren Komthur von Königsberg, Burchard von Hornhusen zu Theil [3]), der urkundlich zuerst im April 1257 unter diesem Titel erscheint [4]). Die Freundschaft mit König Mindow dauert auch unter ihm noch fort, „was den Heiden leid war," wie der Reimchronist berichtet [5]). Sie liessen es denn auch nicht an neuen Feindseligkeiten fehlen. -- Als Meister Burchard zur Memelburg zog, um diese zu besichtigen, hörte er, dass eine grosse Zahl Samaiten sich nahe der Burg in einem Gehölz versteckt hätten, um am nächsten Tage verheerend in die Gegend einzubrechen. Der Meister rüstete sich trotz seiner geringen Macht — er hatte nur 40 Ordensritter und circa 500 Kuren um sich — zur Gegenwehr, erlitt aber eine Niederlage, in der er selbst schwer verwundet ward. Dasselbe Schicksal hatte ein „Komthur der Kuren" genannter Ordensritter, Bernhard von Haren [6]). Der Meister blieb bis zur völligen Genesung auf der Memelburg und zog dann nach Riga, um Maassregeln zu treffen, den Samaiten die Niederlage zu vergelten [7]). Bevor man jedoch hieran gehen konnte, langten in Riga Boten der Samaiten an, um Friede und Einstellung der Feindseligkeiten bittend. Nicht gleich wird der Bitte willfahrt. Erst versammelte der Meister seine Komthure um sich, um mit ihnen gemeinsam zu berathschlagen; auch der Erzbischof von Riga und ein grosser Theil der Bürger werden hinzugezogen. In gemeinsamer Versammlung wird dann beschlossen, den Samaiten auf 2 Jahre einen Frieden zu bewilligen, wobei man die stille Hoffnung hegte, dass sie sich inzwischen, wie ihr König Mindow, zum Christenthum bekehren würden. — Dieser Friede ward die zwei Jahre

[1]) ibid. Vers 4147—4308.

[2]) Reimchr. Vers 4309—4361. SS. rer. Pr. I. pag. 632—33. Anno muss schon Ende 1256 zum Hochmeister gewählt sein, da er bereits am 10. Jan. 1257 als solcher erscheint. Cf. ibid. pag. 633 note 1.

[3]) Reimchr. Vers 4362—4404. SS. rer. Pr. I. 633.

[4]) Bunge I. Reg. 334.

[5]) Vers 4449—4460.

[6]) Reimchr. Vers 4464—4526. SS. rer. Pr. I. 633—634. Ueber diesen Bernhard von Haren siehe SS. rer. Liv. I. pag. 747 u. 758.

[7]) Reimchr. Vers 4527—4536. SS. rer. Pr. I. 634.

hindurch von beiden Seiten getreu gehalten, so dass sich zwischen Samogitien und Livland ein lebhafter, ungehinderter Verkehr entwickeln konnte [1]).

Diese Ruhezeit konnte dem Orden nur sehr erwünscht sein, um zu neuen Kämpfen zu rüsten und bessere Vertheidigungsmaassregeln zu ergreifen. — Auch werden in dieser Zeit manche jener Bestimmungen weiter zur Ausführung gekommen sein, die in den Jahren 1252 und 53 zwischen Bischof und Orden in Kurland geschlossen wurden. Im nördlichen Kurland [2]), in das sich die Raubzüge der Samaiten allem Anschein nach nicht erstreckt hatten, da dieses durch feste Burgen schon hinreichend gesichert war [3]), mögen jene Beschlüsse schon früher praktische Durchführung erfahren haben, wenn uns auch hierüber nichts überliefert ist. Jedenfalls wird es zu einigen Kirchengründungen gekommen sein [4]). — Im südlicheren Kurland, den südlichen Theil der Landschaften Bandowe und Bihavelanc mit eingerechnet, dürfte dies kaum der Fall gewesen sein, obgleich auch hier schon Burgen standen. Vor allem ist Amboten in der Landschaft Bandowe zu erwähnen, das bei der Theilung dem Bischof zugefallen war. Die Burg scheint, seit ihrer Erbauung im Jahre 1242 (cf. oben pag. 50), diese ganze Zeit über bestanden zu haben, obgleich einmal erwähnt wird, dass das Rigasche Domcapitel von seinem Antheile in Kurland dem Bischof Heinrich die Einkünfte zweier Dörfer zum Bau der Burg anweist [5]). Sie muss

[1]) Reimchr. Vers 4544—4644. Dieser Friede wird um die Mitte des Jahres 1257 geschlossen sein. Cf. SS. rer. Liv. I. pag. 757 u. 885. Bonnell: Chronographie pag. 72. setzt die Begebenheit in den Herbst. Sjögren l. c. pag. 232 glaubt, dass Mindow bei diesen Friedensunterhandlungen, wie bei der vorhergehenden Unternehmung der Samaiten auf Memel die Hand mit im Spiel hatte. Doch lässt sich das nicht erweisen.

[2]) Vor allem die Landschaften Vredecure und Winda.

[3]) Gewissheit haben wir für den hier zu behandelnden Zeitraum nur von der Burg Goldingen, die nach wie vor als Mittelpunkt des Landes erscheint. Der anderen Burgen des Landes, wie Windau und Dondangen, geschieht in dieser Zeit keiner speciellen Erwähnung, weder in der Reimchronik noch in den Urkunden. (Windau wird zuerst erwähnt im Jahre 1290. Bunge I. 536; Dondangen erst 1310. Bunge II. 629.) Doch werden sie schon in dieser Zeit bestanden haben, vielleicht schon zur Zeit Dietrichs von Grüningen, nach Unterwerfung dieses Theiles von Kurland, oder etwas später, errichtet sein, da es herrschender Brauch in diesen Landen war, einen unterworfenen Landstrich durch feste Burgen zu schützen. Die Reimchr. erwähnt die Burgen nicht, da der nördlichste Theil Kurlands, in dem jene lagen, seit der Eroberung desselben überhaupt nicht bei ihr in Betracht kommt, worauf man auf seine schon gesicherte Unterwerfung schliessen kann.

[4]) Cf. Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 225.

[5]) Bunge I. 534. Sp. 665, vom Jahre 1290.

also einmal zur Zeit Bischof Heinrichs ihren Untergang gefunden haben, doch lässt sich dies zeitlich nicht bestimmen, da jener Anweisung nur in einer späteren Urkunde Erwähnung geschieht, und alle anderen Quellen über das Ereigniss schweigen. Am sichersten gehen wir, wenn wir dasselbe in die nächste Zeit nach der Niederlage bei Durben (1260) setzen, wo das südliche Kurland den Einfällen der Samaiten ungehindert preisgegeben war. Im Jahre 1258 hat die Burg jedenfalls bestanden, da wir im Juli dieses Jahres einen bischöflichen Vogt, Johannes de Einbeke, auf Amboten finden [1]. — Auch andere Burgen hatten die Landesherren hier in ihrem Besitz, doch ist es fraglich, ob sie von ihnen selbst erbaut, oder den Kuren bei der Unterwerfung abgenommene, sogenannte Bauernburgen waren. So wird die Burg Wartdach, das heutige Warthagen, erwähnt, auf welcher Ordensritter sassen [2]. Sie lag in der Landschaft Bihavelanc und fiel bei der Theilung dem Orden zu. Ein Vogt von Wartha, wie der Name in den Urkunden lautet, erscheint im Juli 1258 [3]. Nach dem Abfall der Kuren (1260—61) finden wir von ihnen und den Litthauern die Burgen Sintelis [4], Hasenpoth [5], Lasen, Merkes [6] und Grobin [7] besetzt. Diese werden natürlich früher die Landesherren in ihrem Besitz gehabt haben. Mehr nach Samaiten zu und schon in diesem selbst lagen die Burgen Grösen [8], Ampillen [9], Kretenen [10],

[1] Bunge I. 329 u. 330. Voigt l. c. III. pag. 539 note 1 irrt, wenn er diesen für einen Ordensvogt hält.

[2] Reimchr. Vers 5029 u. SS. rer. Liv. I. pag. 759.

[3] Bunge I. 329 u. 330.

[4] Reimchr. Vers 5931. Es ist wahrscheinlich das heutige Sintere, in der Landschaft Bihavelanc und fiel bei der Theilung dem Orden zu. Cf. SS. rer. Liv. I. pag. 762.

[5] Reimchr. Vers 5979. „Asseboten" und in der Theilungsurkunde von 1253 „Asenputten" genannt, lag in der Landschaft Bandowe und fiel bei der Theilung dem Bischof zu.

[6] Reimchr. Vers 6825 u. 6849. Die Lage beider Burgen ist nicht mehr sicher zu bestimmen, doch werden sie näher zur Burg Grobin, als zu Hasenpoth gelegen haben. Cf. SS. rer. Liv. I. pag. 766, auch Sjögren l. c. pag. 290 note 435.

[7] In Bihavelanc, fiel bei der Theilung dem Orden zu. Die Burg wird in der Theilungsurkunde erwähnt. Bunge I. 248. Sp. 325 und Reimchr. Vers 6867.

[8] Reimchr. Vers 7209. Die Burg lag im Lande Ceclis an der litthauischen Grenze und fiel bei der Theilung dem Bischof zu.

[9] Reimchr. Vers 7061, wohl das Empilten der Theilungsurkunde vom Jahre 1253. Cf. SS. rer. Liv. I. pag. 767.

[10] Reimchr. Vers 6979, 3 Meilen von Memel entfernt. Eine Burg Cretyn erscheint in Urk. 246.

Mutine [1]) und vor allem Memel, die wichtigste Burg dieser Gegend, an der alle Angriffe bis jetzt gescheitert waren. Sie war unterdessen nach dem früher gefassten Beschluss mit einer Stadt umgeben worden, der man den Namen Neu-Dortmund geben wollte; auch ging man den Rath der Stadt Dortmund mit der Bitte um Mittheilung seines Rechtes an, welcher derselbe auch willfahrte [2]). Die Stadt erscheint jedoch schon sehr bald unter dem Namen der Memelburg [3]).

Sieht man hieraus, dass es auch diesen südlichen Gegenden nicht an Befestigungen mangelte, so waren sie doch durch die häufigen Einfälle der Samaiten zu sehr beunruhigt, als dass hier Werke einer friedlichen Thätigkeit errichtet werden konnten. Und wenn auch Kirchen gegründet sind, so werden sie doch bei jenen Raubzügen, bei dem Hass der Samaiten gegen das Christenthum, sehr bald ihren Untergang gefunden haben. — Jetzt in der zweijährigen Friedenszeit wird man mit grösserer Hoffnung auf längeren Bestand daran gegangen sein, auch hier dem noch wenig gewonnenen Volke Kirchen zu errichten.

Jetzt tritt auch die Persönlichkeit Bischof Heinrichs wieder mehr hervor, der die letzte Zeit wohl meist zu Riga verweilt hat [4]), denn in seinem Bisthum hatte er noch keinen festen Sitz. In Riga wird auch ein Streit entschieden, der zwischen dem Orden und Bischof Heinrich einer- und deren Vasallen andererseits entstanden war.

Schon früh hatten Orden und Bischof in Kurland Verlehnungen vorgenommen. Nicht allein Ritter sind damit begabt worden, sondern auch unterworfene Kuren, um sie mehr an sich zu fesseln und zur Belohnung für geleistete Dienste. So erhalten, wie aus den Namen hervorgeht, einige Eingeborene, Velthune und Reygyn, Twertikene und Saweyde wegen ihrer Verdienste um die Ausbreitung des Glaubens, für sich und ihre Erben die Burg Cretyn vom Bischof und vom Orden zu Lehn [5]). Auch sonst finden Verlehnungen statt, ebenfalls mit erblichem

[1]) Ebenfalls in der Nähe von Memel, an der Dange, in den Urkunden der Jahre 1253 und 1254 mehrmals erwähnt.

[2]) Bunge VI. 3025 Sp. 426. Hier nur das Schreiben des Rathes der Stadt Dortmund an den der Stadt Memel abgedruckt, nicht aber das beigefügte Recht selbst. Dieses bei Fahne: Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund. Band III.: Statutarrecht und Rechtsalterthümer pag. 17 — 27.

[3]) „Civitas nostra Mimelemburg." Bunge I. 329 u. 330.

[4]) Oder in Deutschland, um dem Auftrage des Pabstes, für Livland das Kreuz zu predigen (Bunge VI. Reg. 325a pag. 17 u. 327 b pag. 150) Folge zu leisten. Cf. auch Bunge, Livland die Wiege etc. pag. 71.

[5]) Bunge I. 246, vom April 1253. Die Urkunde gehört wohl hinter Reg. 283. Cf. Engelmann in Mittheil. IX. pag. 429 und Bunge VI. Reg. pag.

Recht, nur wenn der Vasall ohne Erben sterben sollte oder das Gut verkaufen will, fällt dieses zurück, jedoch nicht immer an den Verleiher, sondern auch an den andern Theil, jenachdem dieses vorher bestimmt ist [1]).

Wie mit diesen vor der Theilung des Landes Belehnten nach derselben verfahren werden sollte, ist nicht genügend überliefert. Eine vereinzelte Bestimmung findet sich, dass früher Belehnte unter die Herrschaft des Landesherrn kommen sollten, in dessen Antheil ihr Lehngut gefallen war [2]). Doch ist es nicht sicher, ob dieses Verfahren durchgehende Regel war. Nicht alle ausgetheilten Lehen waren aber vererblich, wir finden deren auch für Zeit verliehen. Dies war offenbar mit den in Vredecure, der Landschaft, wo die deutsche Herrschaft in Kurland wohl am meisten Wurzel gefasst hatte, beliehenen Vasallen des Ordens und des Bischofs der Fall. Wenigstens gilt dies von einer Anzahl derselben. Diesen entzogen der Orden und der Bischof aus irgend einem Grunde die Lehen. In Folge dessen entstand ein grosser Streit zwischen Lehnsherren und Vasallen. Die Letzteren behaupteten, die Lehen seien ihnen widerrechtlich entzogen worden. Als Schiedsrichter wird endlich Erzbischof Albert angerufen, der den Streit zwischen beiden Theilen beilegt. Die Vasallen entsagen allen Ansprüchen und allem angeblichen Rechte auf die in Frage stehenden Güter. Der Bischof und der Orden ertheilen ihnen dagegen, nicht, als ob sie an dem eigenen Rechte zweifelten, sondern rein aus G n a d e und auf Zureden des Erzbischofs, den dritten Theil der Haken, die die Vasallen zur Zeit besassen, als sie ihnen nach ihrer Angabe geraubt waren. Nur 2 Vasallen behalten aus besonderer Gunst die Hälfte des früher Verliehenen. — Alle Belehnten können jedoch das Lehn in Eigengut verwandeln, wenn sie den nach der Schätzung rechtschaffener Männer dafür festgesetzten Preis entrichten. Die Vasallen des Ordens haben dies bereits gethan, die des Bischofs dagegen diesem den Lehneid geleistet, der jedoch erloschen sein soll, wenn sie den taxirten Preis entrichten [3]).

Das gemeinsame Handeln beider Landesherren bei dieser im Mai des Jahres 1258 stattfindenden Begebenheit, zeigt die vollständige Aus-

14. 283a. Die Lehnsertheilung ist jedoch nicht erst jetzt vor sich gegangen, wie Engelmann l. c. pag. 430 annimmt, sondern schon früher. In der Urkunde wird nur mit Berufung auf ein früheres Factum eine neue Vereinbarung getroffen.

[1]) Bunge I. 247.

[2]) Diese Bestimmung findet sich bezüglich der im Lande Ceclis Belehnten. Bunge I. 249. Sp. 329.

[3]) Bunge I. 322.

söhnung derselben, die auch bei etwas späteren Vorgängen nicht getrübt erscheint, obgleich hier für einen der Beiden, für den Bischof, Grund zum Missvergnügen vorlag.

Im Juli des Jahres kommen Bischof und Ordensmeister Burchard in der Stadt Memel zusammen, welcher der erstere in diesem Jahre die von letzterem verliehenen Rechte und Privilegien bestätigte [1]). Hier waren bereits 2 Kirchen, die zum heil. Nikolaus und die zum heil. Johannes errichtet worden, über die jetzt Bestimmungen getroffen werden. — Wie man sich erinnern wird, sollten in Memel, wenn eine Kirche errichtet war, an dieser abwechselnd beiden Theilen, wenn zwei, an jeder einem das Patronatrecht zustehen. Dies war nun hier der Fall und man sollte erwarten, dass die Bestimmung zur Durchführung gekommen wäre, besonders da der Bischof in Memel seine Residenz aufschlagen wollte, es ihm also auf den Besitz einer eigenen Cathedralkirche ankommen musste. Dagegen erfahren wir, dass der früher gefasste Beschluss hier eine Ausnahme erleiden sollte, ohne dass der Grund dafür angegeben wird. — Die Kirche zum heil. Nikolaus soll nur dem Orden zufallen, so dass dieser an ihr immer das Patronatrecht hat. — Eingepfarrt werden ihr die Bewohner einiger nahe gelegenen Burggebiete: 2 Theile von Mutine, von Poys, von Ackete, von Creten, von Duwirstene, von Polangen und von Kalathen [2]). — Die andere Kirche, die zum heil. Johannes, wird darauf zur eigentlichen Stadtkirche erhoben, zu der alle Bewohner derselben gehören sollen; diese können sich jedoch einen eigenen Begräbnissplatz wählen, müssen aber der Stadtkirche die schuldigen Gebühren zahlen. Solange diese Kirche die einzige bleibt, soll jedem Theile abwechselnd an ihr das Patronatrecht zustehn, jedoch hat der Bischof Ehren halber das Recht der ersten Besetzung [3]).

Warum hier vom früher gefassten Beschluss eine Ausnahme statuirt werden sollte, leuchtet nicht ein, doch scheint auch daraus das Streben des Ordens hervorzugehen, sich immer den Löwenantheil zu sichern, um den Bischof in seiner untergeordneten Stellung zu erhalten. So wird ihm hier die Gelegenheit genommen, eine eigene Kirche zu erlangen und ihm nur, gleichsam als Entschädigung, „weil ihm die erste Ehre gebühre," das Recht der ersten Besetzung an der gemeinschaftlichen Kirche zugestanden. Dem Bischof aber wird nichts anderes

[1]) Bunge I. 317. Die Urkunde Meister Burchards ist nicht mehr erhalten.

[2]) Bunge I. 329. Der Ausstellungsort ist nicht angegeben. Doch muss er, wegen des Zusammenhangs mit der folgenden Urkunde, natürlich auch Memel sein.

[3]) Bunge I. 330.

übrig geblieben sein, als sich dem Willen des Ordens zu fügen, obgleich sich ihm jetzt endlich die Gelegenheit darbot, im Besitz einer eigenen Kirche seinen festen Wohnsitz in Memel zu nehmen und sich auch ein Capitel zu bilden, mit dessen Hülfe er seinem bischöflichen Amt in geeigneter Weise vorstehen konnte. Dass nicht etwa der Plan, in Memel den bischöflichen Sitz aufzuschlagen, aufgegeben war, geht daraus hervor, dass hier wirklich Heinrichs Nachfolger, Bischof Emund von Werd, mit seinem Capitel residirte [1]). Ausserdem war Memel auch der geeignetste Ort dazu, denn auf Goldingen, das noch allenfalls in Betracht kommen könnte, hatte der Bischof ja jedem Anspruch entsagt. Mit der Bildung eines Capitels dagegen muss sich Bischof Heinrich in früherer Zeit beschäftigt haben. So hören wir, dass er mit seinem Capitel auf Goldingen entsagt hat [2]) und später treffen wir mehrmals einen Probst der kurländischen Kirche, Ezelinus [3]), und einmal einen Domherrn, Johann Hase [4]), unter den Zeugen der bischöflichen Urkunden. — Wenn ein Capitel aber auch früher bestanden hat, so findet sich doch jetzt davon keine Spur mehr, denn sonst hätte doch gewiss ein Glied desselben die beiden oben angeführten Urkunden seines Bischofs mitunterzeichnet. Auch stimmt damit, dass der Pabst in einer Bulle vom Jahre 1260, in der die Theilung zwischen Orden und Bischof in Kurland bestätigt wird, von dem letzteren sagt, dass er bis jetzt noch kein Capitel gehabt hat [5]). Hat dasselbe also früher bestanden und ist es überhaupt vollzählig gewesen, so muss es sich wieder zerstreut haben, wahrscheinlich aus Mangel an einem festen Wohnsitz. Die erste sichere Nachricht von einem kurländischen Domcapitel erhalten wir erst wieder zum Jahre 1290 [6]).

Bischof Heinrich kam denn auch nie aus seiner gedrückten Lage heraus, und scheint sich auch von jetzt an jeder Wirksamkeit für sein Bisthum entschlagen zu haben. Er wird nach wie vor meist in Riga verweilt haben — wo er wenigstens sein eigenes Haus besass (cf. oben pag. 67) — und seine Güter durch einen Vogt haben verwalten lassen. In Amboten haben wir bereits einen solchen getroffen, und der in den Urkunden vom 27. Juli 1258 neben dem Comthur der Memelburg

[1]) Bunge I. 532 u. 533. „Duobus canonicis de Memela“ und Bischof Emund: „In domo nostra Memele.“

[2]) Bunge I. 373.

[3]) Bunge I. 248, 249, 250.

[4]) Bunge I. 253: „Her Johan, geheten Hase, unse dumhure.“

[5]) Bunge I. 351. Cf. auch oben pag. 64.

[6]) Bunge I. 530.

erscheinende Vogt Stephan wird wol der des bischöflichen Antheils gewesen sein [1]).

Nur wenig Nachrichten besitzen wir noch vom Bischof Heinrich. Im August 1258 verlehnt er einem gewissen Elechard und seinen rechten Erben ein Stück Land [2]) und am 20. September 1259 urkundet er zu Goldingen, dass er beim Orden eine Anleihe von 50 Mark Silber Rigisch gemacht habe, und verpflichtet sich und seine Nachkommen zur Rückzahlung. Zur grösseren Sicherheit jedoch weist er dem Orden die Einkünfte dreier seiner Dörfer an, die der jeweilige bischöfliche Vogt zu Gelde machen und dem Orden bis zu dessen völliger Befriedigung auszahlen soll. Finden diese Dörfer durch Feindeshand oder durch einen andern Unfall ihren Untergang, so hat der Vogt das zur Tilgung der Schuld erforderliche Geld aus den bischöflichen Gütern an der Windau zu erheben. Nach Bezahlung der Schuld fallen die gedachten Güter wieder frei an den Bischof zurück [3]).

Diese Verpfändung zeugt nun gewiss nicht von der glänzenden Lage, in der sich der Bischof befand, so dass sich der Wunsch in ihm aufdrängen mochte, Livland ganz zu verlassen, besonders da jetzt, nach Ablauf der zweijährigen Friedenszeit, die Verhältnisse sich wieder sehr unruhig gestalteten und er also jetzt noch weniger hoffen durfte, seine Stellung, die ihm nicht einmal in friedlichen Tagen aufrechtzuerhalten geglückt war, zu befestigen. Wir treffen ihn denn auch nicht mehr in Livland an, dagegen wohl noch in Deutschland, nach Art so vieler anderer baltischer Bischöfe an den Höfen besser gestellter Kirchenfürsten lebend und in ihrem Auftrage weihbischöfliche Functionen verrichtend; so begegnen wir ihm im Jahre 1260 zu Köln, wo er die dortige Minoritenkirche weiht [4]), und am 24. August 1262 ertheilt er der Kirche des Deutschen Ordens zu Nürnberg Indulgenzen [5]).

Nach Livland ist er kaum mehr zurückgekehrt, worauf auch nichts hindeutet, denn die von Bunge [6]) ins Jahr 1263 oder 1262 gesetzte Bestätigung der Besitzungen des Rigaschen Domcapitels in Kurland

[1]) Cf. auch Voigt l. c. III. pag. 539 note 1.

[2]) Bunge I. 332.

[3]) Bunge I. 343.

[4]) Bunge VI. Reg. pag. 20. 384b.

[5]) Bunge VI. Reg. pag. 197. 412c. Unter dem „Heinricus episcopus Wermelandiensis (!) de Livonia“ kann nicht der Bischof Heinrich von Oesel gemeint sein, da bereits am 21. August 1262 dessen Nachfolger Hermann erscheint (Bunge l. 368). Es muss also Bischof Heinrich von Kurland sein.

[6]) U.-B. VI. Reg. pag. 21. 418a. und: Livland, die Wiege etc. pag. 72 note 304.

(cf. oben pag. 77 Note 4) kann auch früher, vor 1260, oder in Deutschland erlassen sein, wenn auch dies letztere nicht wahrscheinlich ist. Im Anfange des Jahres 1263 ist dann Bischof Heinrich bereits vom Pabste seiner kurländischen Bischofswürde enthoben und einem andern Bisthum vorgesetzt [1]).

Viel hat er nicht wirken können, woran seine untergeordnete Stellung und der zum grossen Theil noch ungeregelte Zustand seiner Diöcese gleichmässig Schuld waren. Von Wichtigkeit ist seine Person aber desshalb geworden, weil sich an sie Einrichtungen und Bestimmungen knüpfen, die die Grundlagen für alle Folgezeit bilden sollten.

Konnte aber schon Heinrichs Stellung dem Orden gegenüber keine bedeutende sein, so trifft dies noch mehr bei seinem Nachfolger zu, dessen Ernennung ein neuer Beweis der Gunst war, die der Pabst für den Orden stets an den Tag gelegt, und ein neuer Sieg des letzteren über die Geistlichkeit genannt werden muss. — Am 5. März 1263 ertheilt Pabst Urban IV. seinem Legaten, dem Bischof Anselm von Ermland, den Auftrag, in Rücksicht auf den Hochmeister Anno, dessen Person er hierdurch besonders ehren wolle, auf Verlangen desselben den Priesterbruder des Deutschen Ordens, Emund von Werd, oder einen andern Priesterbruder desselben Ordens zum Bischof von Kurland zu erheben, diesen mit Hinzuziehung von 2 oder 3 Bischöfen zu weihen, sowie auch dafür zu sorgen, dass ihm von seinen Untergebenen der schuldige Gehorsam geleistet werde und ihm die gehörigen Einkünfte und Früchte seines Bisthums zufliessen. — Damit jedoch dem Erzbischof von Riga kein Abbruch seiner Rechte geschehe, so soll der erwählte Bischof vor der Weihe sich diesem vorstellen und ihm, als seinem Metropoliten, den schuldigen Eid der Treue leisten [2]). Dies kam zur Ausführung und zwar wird der genannte Emund von Werd zum Bischof von Kurland erwählt.

So war es dem Orden gelungen, noch grösseren Einfluss als bisher auf den kurländischen Bischof und damit auch auf die Verwaltung seines Landgebietes zu erlangen, denn dass dieser, als Glied desselben Ordens, entweder den Interessen desselben dienen musste, oder

[1]) Bunge III. 374a, vom 5. März 1263: „Henricum de Luzemburg, quondam episcopum Curoniensem, absolventes a vinculo, quo Curoniensi episcopatui tenebatur adstrictus, eum ad regimen episcopatus Kymen tunc pastore vacantis, duxerimus transferendum.“ Unter dem „episcopatus Kymen“ ist nach Strehlke sehr wahrscheinlich das Bisthum Chiemsee zu verstehen. Cf. SS. rer. Pr. II. pag. 44 note 5.

[2]) Bunge III. 374a.

sich ihnen doch nicht mit Erfolg entgegensetzen konnte, liegt auf der Hand.

In Preussen war diese Entwickelung schon etwas früher eingetreten [1]), und wurde dann folgerichtig nach dem herrschenden Grundsatz, dass Kurland nach demselben Recht behandelt werden solle, auch in diesem Lande zur Geltung gebracht. — Die Geschichte dieses neuen Bischofs weiter zu verfolgen, liegt nicht in unserer Aufgabe, doch möge noch angeführt werden, dass sich unter ihm die eingetretene Entwickelung, analog der preussischen, weiter ausbildet. Hier war es, mit Ausnahme des Bisthums Ermland, dem Orden gelungen, auch die Domcapitel mit deutschen Ordensbrüdern zu besetzen [2]). Dasselbe ordnet Bischof Emund im Jahre 1290 auch in Kurland an, und zwar wählt er zu seinem Capitel Personen, die schon früher der Ordensmeister dazu bestimmt hat. Zugleich wird festgesetzt, dass auch in der Folge nur Glieder des Deutschen Ordens, und zwar nur, wenn der Ordensmeister ihre Wahl genehmigt, das kurländische Domcapitel bilden dürfen [3]).

Hierdurch war das kurländische Bisthum ganz unter den Einfluss des Ordens gerathen, und somit dessen Streben zur Erlangung der Oberherrschaft in Kurland, das in den vierziger Jahren begonnen, mit vollständigem Erfolge gekrönt.

Damit wäre unsere Aufgabe zum grossen Theile beendet; es bleibt nur noch übrig, auch die äusseren Verhältnisse Kurlands, seit Ablauf der Friedenszeit bis zum Jahre 1263, einer näheren Betrachtung zu unterziehen, wobei auch die gleichzeitigen Ereignisse in Preussen an manchen Stellen des inneren Zusammenhangs wegen nicht ganz übergangen werden können.

Der Orden hatte die Ruhezeit nicht ungenützt verstreichen lassen, um nach Ablauf derselben seinen Gegnern mit noch grösserem Erfolge die Spitze bieten zu können. So hatte Ordensmeister Burchard das kühne Wagniss unternommen, mitten in Feindesland am Ufer der Memel die Georgenburg im Lande Karsowen zu erbauen, wozu die Ordensbrüder von Preussen und Livland gleichmässig beisteuerten [4]).

[1]) Cf. Voigt l. c. III. pag. 544.
[2]) Cf. Voigt III. pag. 545 ff.
[3]) Bunge I. 530.
[4]) Es ist das heutige Jurburg, im Kreise Rossieny in Litthauen. Diesen Bau erwähnt nur Dusburg in SS. rer. Pr. I. pag. 96, doch kann man ihm hier schon, was das Factum betrifft, Glauben schenken. Höchstens könnte er in der Angabe des Erbauungsjahres, 1259, irren. Doch hat auch diese

Kaum wird diese Burg vollendet gewesen sein, als die Samaiten, in der Mitte des Jahres 1259, sofort nach Ablauf der Friedenszeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen. Treu und gewissenhaft hatten sie den Frieden gehalten, doch nicht einen Augenblick länger, als er bedungen war. — Bei einem grossen Trinkgelage, das die Häuptlinge der Samaiten angeordnet hatten, wird auf den Rath der Angesehensten unter ihnen der Heereszug nach Kurland beschlossen. Vom Opferpriester [1]) wird das Loos geworfen, das guten Ausgang verspricht: 3000 Samaiten rüsten sich darauf zum Streite und rücken in Kurland ein [2]). Jedoch schon hatten die Ordensritter auf Goldingen [3]) davon Nachricht bekommen und nach Memel um Hülfe gesandt, welche ihnen auch unverzüglich geleistet wird. Die Streitkräfte der beiden Burgen vereinigen sich in Goldingen, nehmen noch Kuren auf und ziehen dann unter dem Oberbefehl des tapferen Bernhard von Haren den Samaiten nach, die bereits nach gelungener Verheerung des Landes mit Gefangenen und grosser Beute auf dem Rückzuge begriffen waren. Sie wurden erst eingeholt, als sie eben die kurländische Grenze überschritten hatten. Bei Schoden [4]) kommt es zu einem erbitterten Kampf,

Zahl viel für sich. Der Reimchronist erwähnt Vers 5513, bei Ereignissen, die zum Jahre 1260 gehören müssen, eine schon bestehende Burg Karschowen, die nach dem Zusammenhange der weiteren Darstellung mit der Georgenburg identisch sein muss. Cf. SS. rer. Liv. I. 761. Auch stimmt die Zeit vor Ablauf der Friedenszeit vortrefflich zur Vollendung des Baues, cf. Sjögren l. c. pag. 249. — Dass die Landschaft Karsowen nicht in Semgallen zu suchen ist, wie das früher angenommen und auch von Watson auf seiner Karte des alten Kurlands aufgeführt ist, darüber siehe SS. rer. Liv. I. 761.

[1]) Reimchr. Vers 4680—81:

„Ir blutekirl der warf zu hant
Sin los nach ir alden site".

[2]) Reimchr. Vers 4645—4729.

[3]) ibid. Vers 4730 ff. Das steht zwar nicht in der Chronik, sondern nur:

„Die wile hatten gehort
Die brudere von Kurlant,
Das die sameiten wolden komen,"

und senden darauf nach Memel. Doch erscheint Goldingen noch stets als Mittelpunkt, von wo die Operationen zu einem Kriegszuge ausgingen und wo die Versammlungen stattfanden. So ziehen auch hier die Brüder von Memel nach Goldingen, vereinigen sich mit der Besatzung und rücken erst dann gegen den Feind.

[4]) Polnisch Szudi, im Wilnaschen Gouvernement, nahe der kurländischen Grenze. Cf. SS. rer. Liv. I. 758. Die Gegend wurde, wie mehrmals erwähnt, damals zu Kurland gerechnet und war bei der Theilung dem Orden zugefallen.

der jedoch durch die Feigheit des einen Theiles der mitkämpfenden Kuren für die Deutschen unglücklich verläuft. 33 Ordensritter decken die Wahlstatt, ebenso eine Anzahl aus Deutschland herbeigezogener Pilger, während die Samaiten mit noch grösserer Beute in ihr Land zurückkehren [1]). Durch diesen glücklichen Erfolg war ihnen der Muth noch mehr gestiegen, so dass sie vermeinten, Kurland ganz in ihre Gewalt bringen zu können. Unverzüglich wird desshalb ein neuer Zug beschlossen. Diesmal aber gelang es ihnen nicht, unbemerkt in das Land einzubrechen und erst durch brennende Dörfer und fliehende Einwohner die Nachricht von dem Geschehenen bekannt werden zu lassen. Die Ordensbrüder hatten Maassregeln getroffen, um wenigstens einem solchen plötzlichen Einfalle vorzubeugen. An allen Wegen, die ins Land führen konnten, waren Kundschafter aufgestellt. Einem von diesen gelang es auch, bevor noch der Zug zu Stande kam, Kunde von dem neuen Anschlag der Samaiten zu erhalten. Unverzüglich ritt er nach Goldingen, wo er mit der Botschaft grosse Bestürzung anrichtete, denn noch war der kürzlich erlittene Verlust nicht überwunden. Doch Zaudern half nichts und so schickte denn der Komthur von Goldingen [2]) einen Boten an den Ordensmeister nach Riga, um schnelle Hülfe zu erbitten. Diese kommt auch alsobald zusammen. Aus dem Liven-, Letten- und Ehstenlande eilen Streiter herbei, ebenso leisten die Mannen des Königs von Dänemark in Ehstland und die Mannschaften der Bischöfe dem Rufe des Meisters Folge. Mit dieser Schaar bricht der letztere nach Goldingen auf und langt hier gerade noch rechtzeitig an, denn eben eilt ein Bote mit der Nachricht herbei, dass die Feinde bei Memel ins Land zu fallen im Begriff ständen. — Der Meister zieht ihnen darauf in der Richtung nach Memel entgegen, erhält jedoch am nächsten Morgen die Kundschaft, dass der Feind bereits ins Land eingebrochen sei und mit grosser Macht die ganze Umgegend verheere. — Das Heer zieht weiter zur Burg Wartdach (cf. oben pag. 93), lagert sich vor derselben und beschliesst am nächsten Morgen den Kampf aufzunehmen. Doch kommt es nicht dazu, denn während der Nacht treten die Samaiten, nachdem sie die Grösse des feindlichen Heeres ausgekundschaftet, eilig den Rückzug an, nicht eher Ruhe und Rast haltend, als bis sie ihr Land wieder erreicht haben [3]). Da sie schon

[1]) Reimchr. Vers 4730—4879. SS. rer. Pr. I. 634, 635.

[2]) Wohl der Komthur Heinrich, da dieser noch im Juli 1258 erscheint. Bunge I. 329, 330.

[3]) Reimchr. Vers 4880 — 5148. In dieser Erzählung spricht der Chronist mehrmals von Litthauern, während er im Anfang derselben der Sa-

einen zu grossen Vorsprung hatten, so verfolgte sie der Ordensmeister, als er die Nachricht von ihrer Flucht vernommen hatte, nicht weiter, sondern zog, nachdem er einen Theil des Heeres zur besseren Bewachung des Landes in Kurland zurückgelassen hatte, mit dem übrigen nach Riga zurück [1]). So war dieses grosse Aufgebot und der unternommene Heereszug fruchtlos geblieben. Die Samaiten hatten zweimal Kurland verheert, ohne dass es ihnen gewehrt werden konnte. Ihr Uebermuth musste dadurch immer mehr steigen, besonders da sie sahen, dass der Meister auch jetzt nichts mit seinem wohlausgerüsteten Heere gegen sie unternahm, sondern es ruhig in die Heimath entliess.

Nicht unwahrscheinlich, dass gerade in Folge dieser Entlassung jetzt ein neuer Unfall den Orden traf. Die Semgallen, die wie wir gesehen haben, zuletzt im Jahre 1250 unterworfen und zinspflichtig gemacht worden, waren diese ganze Zeit hindurch, wenigstens äusserlich, ruhig gewesen. Sie hatten die Vögte, welche über sie gesetzt waren und von ihnen die Lieferungen eintrieben, ertragen und den Kriegsdienst geleistet. Jetzt erhoben sie sich wieder, verjagten die Vögte, ihnen jedoch Leben und Habe lassend [2]). — Kein besonders bemerkbarer Anlass war diesem Aufstande vorhergegangen, weder eine grosse Niederlage des Ordens, noch eine harte Bedrückung des Landes, wie aus der milden Behandlung der Vögte bei Verjagung derselben hervorgeht, denn sonst hätte man sich doch an diesen, als den nächsten Vollstreckern der harten Maassregeln, bei dieser Gelegenheit gerächt. — Es ist also sehr wahrscheinlich, dass die Unterlassung des Rachezuges gegen die Samaiten, von den Semgallen als eine Schwäche ausgelegt ward und sie anreizte, ihre alte Freiheit wieder zu erlangen [3]). — Die vertriebenen Vögte begaben sich indessen nach Riga und meldeten dem Meister das Geschehene. Dieser sandte darauf zu den Gebietigern des Landes und liess sie nach Riga zu einer Versammlung laden. Dem ward Folge geleistet und hier beschlossen, im nächsten Winter eine feste Burg in Semgallen zu erbauen, um auf diese gestützt,

maiten erwähnt. Doch sind immer nur die Letzteren gemeint, da der Chronist, wie schon gezeigt worden, sie ausdrücklich zu den Litthauern rechnet. Kallmeyer setzt diese Begebenheiten noch in den Sommer 1259, cf. SS. rer. Liv. I. 758. Jedenfalls sind sie nicht viel später vorgefallen. Bonnell, Chronographie pag. 72 nimmt hierfür, wie für die Schlacht bei Schoden, den Herbst 1259 an.

[1]) Reimchr. Vers. 5149—5238.

[2]) Reimchr. Vers 5239—5263. Dies geschah im Herbst 1259. Cf. SS. rer. Liv. I. pag. 759.

[3]) Cf. Sjögren l. c. pag. 254.

die Bevölkerung wieder unter die deutsche Herrschaft zu bringen. Um dies ins Werk zu setzen, werden grosse Vorbereitungen getroffen. Aller nöthige Vorrath wird zusammengebracht und nach allen Richtungen, durch ganz Liv- und Ehstland, Boten gesandt, um zur Theilnahme an dem Zuge nach Semgallen aufzufordern. Niemand schliesst sich aus [1]), und wer nicht selbst, seiner Stellung wegen, als Streiter mitziehen kann, lässt auf andere Weise seine Theilnahme für die allgemeine Sache zu Tage treten. — Das Rigasche Domcapitel und der Erzbischof von Riga schenken jeder von seinem Antheile in Semgallen dem Orden zum Bau der Burg je 150 Haken [2]). Dieses Gebiet solle er mit vollkommen freiem Rechte besitzen; nur die einem Bischof allein zustehenden Rechte werden diesem reservirt. Dafür verspricht der Orden die Besitzungen des Erzbischofs und des Domcapitels zu schützen [3]). — Auf kleinem Raum wird hier also in Semgallen dem Orden dieselbe Stellung zu Theil, die er im ganzen eigentlichen Kurland genoss.

Diese Freigebigkeit der Geistlichkeit erklärt sich aus ihrer Lage. Sollte sie endlich einmal von Semgallen einen nennenswerthen Vortheil ziehen, so musste die Unterwerfung des Landes mehr vorgeschritten sein, als es bisher der Fall gewesen war. Das beste Werkzeug dazu war aber der Orden, und um diesen noch mehr anzuspornen, willigte die Geistlichkeit in eine Minderung ihres Gebietes. Dass sie dabei ihrer Streitigkeiten mit dem Orden für den Augenblick vergass und nach Kräften sich der allgemeinen Sache anschloss, kann ihr nur zur Ehre gereichen.

Als alle Vorbereitungen getroffen waren, wird der Vorrath auf Schlitten geladen; das Heer zieht damit nach Semgallen und lagert sich zuerst vor Vesthards alter Burg Terweten [4]). Man unternahm gegen sie einen Sturm, in der Hoffnung, sie vielleicht gleich beim ersten Anlauf nehmen zu können, denn auf eine längere Belagerung wollte man sich nicht einlasssen, da die Ausführung des beabsichtigten

[1]) Reimchr. Vers 5264—5355.

[2]) Die vom Capitel geschenkten Haken lagen in seinem Antheile von Dobene, welcher Landstrich ihm durch die Theilung vom Jahre 1254 zugefallen war. Hier wird die Burg gebaut.

[3]) Bunge I. 344, vom 13. Jan. 1260. Engelmann in Mittheil IX. pag. 473—75 will diese Urkunde, als nach einem Marienjahr datirt, ins Jahr 1261 setzen, lässt sich aber zu dem Zwecke zu etwas gewaltsamen Folgerungen hinreissen. Bunge im U.-B. III. Reg. 401 a schliesst sich ihm an. Cf. dagegen Bonnell, Chronog. Comment. pag. 87.

[4]) Terweten war 1254 dem Orden zugefallen.

Baues wichtiger erschien. Der Sturm misslang [1]), und so zieht das Heer weiter in das Land hinein und erbaut die Burg Doben [2]). Der mitgebrachte Vorrath wird auf dieselbe geschafft und eine Anzahl Ritter und Knechte zur Besatzung auserwählt, worauf der Meister nach Riga zurückkehrt [3]).

Als die Samaiten vom Bau dieser neuen Burg, die gewiss auch zu dem Zwecke errichtet war, um in Gemeinschaft mit Memel und der Georgenburg ihren Verheerungen ein Ziel zu setzen, hörten, brachen sie sogleich zur Vernichtung derselben auf [4]). Sie stürmen Doben, müssen sich aber mit grossem Verluste zurückziehen, worauf die Burg Verstärkung erhält [5]). — Einsehend, dass sie hier vor der Hand nichts ausrichten können, wenden sie sich zornentbrannt [6]) nach der anderen, ihnen eben so gefährlichen Richtung, zur Georgenburg, unternehmen jedoch keinen Sturm, da sie eben darin so schlimme Erfahrungen gemacht hatten, sondern bauen vor die Burg eine andere, so leichter hoffend, durch stete Beunruhigung die Besatzung aufzureiben. Zwischen diesen beiden Burgen herrscht nun steter Kampf [7]), was allerdings die Besatzung auf die Dauer aufreiben konnte, da ihrer im Vergleich zu

[1]) Reimchr. Vers 5356—5402.

[2]) Reimchr. Vers 5403—5408.

„Der brudere her zu hant uf brach,
Do es den lichten morgen sach,
Und vur vorder in das lant.
Da buwete man alzuhant
Ein hus; das hiesen sie doben.
Terweten liesen sie sten."

Cf. über die Lage von Doben SS. rer. Liv. I. 760. Doben ist nicht mit Doblen zu verwechseln, jenes lag weit näher der litthauischen Grenze.

[3]) Reimchr. Vers 5409—5444.

[4]) ibid. Vers 5445—5454:

„Die lettowen allzuhant
Die sameiten sint genant,
Quamen vor dobenen stoltz,
Als von eime armbruste ein holtz" u. s. w.

[5]) Reimchr. Vers 5454—5500. Diese Vorfälle fallen in das Frühjahr, und nach Ostern (4. April) 1260. Cf. Vers 5479—5485.

[6]) Der Chronist lässt sie Vers 5506—10 in die Worte ausbrechen:

„hat uns der mort
Mit disen gesten uberladen
Die uns allen enden schaden.
Wir wollen in manchen stucken
In die vederen pflucken." —

[7]) Reimchr. Vers 5511—5533. SS. rer. Pr. I. pag. 636.

den Samaiten, die sich stets aus ihrem Lande ergänzen konnten, nur wenige waren. Es wird daher der Plan gefasst, die Burg zu entsetzen oder ihr wenigstens Verstärkung zuzuführen. Meister Burchard sendet nach Ehstland um Hülfe, die auch sogleich zugestanden ward, selbst aber begiebt er sich nach Preussen, um für die gemeinsame Burg Unterstützung zu erlangen. Der Ordensmarschall Heinrich Botel ist bereit dazu, und wählt eine Schaar Brüder aus, mit denen er nach Memel zieht, wo der Vereinigungspunkt sein sollte. Zu gleicher Zeit kommt längs dem Meeresstrande auch das livländische Heer herbei. Von hier wollte man nach der Georgenburg ziehen, als die Dinge eine veränderte Gestaltung erfuhren [1]). Den Samaiten mochte die Belagerung der Burg zu lange währen, einen Sturm wollten sie nicht wagen, und so unternahmen sie wieder einen ihrer gewöhnlichen Raubzüge nach Kurland hinein. Alsobald folgte ihnen der Meister mit den beiden vereinigten Heeren und der Streitmacht der Kuren und Ehsten [2]). Bei Durben, im südwestlichen Kurland, kam es zu einem mörderischen Kampfe. Vielleicht hätte das Ordensheer den Sieg errungen, wenn nicht gleich im Anfange schon vorher beschlossener Verrath seine Kraft gelähmt hätte. Die Kuren entzogen sich durch die Flucht dem Kampfe, ihnen folgten, durch das schlechte Beispiel verlockt, die Ehsten [3]).

Nur die preussischen Völkerschaften: die Samländer, Ermländer und Natangen hielten Stand; doch die Kraft des Heeres war zu geschwächt, um erfolgreich den Kampf bestehen zu können. Es erlitt am 13. Juli 1260 [4]) eine gänzliche, furchtbare Niederlage. 150 Ordensritter wurden erschlagen, unter ihnen auch Meister Burchard und der Ordensmeister Heinrich Botel. Eine grosse Anzahl mitgezogener Pilger deckte gleichfalls die Wahlstatt. Nur wenigen gelang es, sich dem allgemeinen Untergang durch Flucht in die Wälder zu entziehen und die Kunde von der erlittenen Niederlage in der Heimath zu verbreiten [5]).

[1]) Reimchr Vers 5534—5582. SS. rer. Pr. I. 636.

[2]) Reimchr. Vers 5583—5596.

[3]) ibid. Vers 5596—5617. Nach Dusburg l. c. pag. 97 fielen die Kuren sogar dem Ordensheer in den Rücken, so dass sich dieses plötzlich an beiden Seiten vom Feinde umringt sah. In diesem einzigen Punkte weicht Dusburg in seinem Schlachtbericht von dem der Rheimchr. ab; ausserdem enthält er einige nähere Details.

[4]) Annal. Dunamund. bei Höhlbaum, Beiträge etc. pag. 40.

[5]) Reimchr. Vers 5618—5696 und Vers 5703—5707, 5709. SS. rer. Pr. I. 637.

Die Folgen dieser Schlacht waren höchst gefahrdrohend; die ganze Ordensherrschaft kam ins Wanken. In Preussen machten sich die Samländer, Ermländer und Natangen, die eben noch auf Seiten des Ordens gefochten hatten, und andere von der Herrschaft desselben frei [1]), wozu allerdings schon früher Grund genug vorhanden gewesen war [2]), so dass es nicht einmal nöthig war, dass ein neuer Anlass — die Ermordung vieler Edlen aus Ermland und Natangen — den Aufstand beschleunigte [3]). — In Kurland war er schon früher eingetreten. Gleich nach der Schlacht bei Durben fallen die Eingeborenen vom Christenthum ab und senden zu den Litthauern, um mit diesen ihren alten Feinden jetzt in ein gegenseitiges Schutzverhältniss zu treten. „Die Litthauer möchten gedenken, wie sie (die Kuren) rechtzeitig bei Durben aus dem Streite gewichen.“ Was war den Litthauern erfreulicher zu hören! Sogleich fallen sie in Kurland ein und rücken vor die Burg Sintelis (cf. oben pag. 93), die sie auch eingenommen haben müssen, da sie später in ihren Händen ist [4]). Auch der andern Burgen des Landes. Hasenpoth, Wartdach, Merkes, Lasen und Grobin müssen sie sich bei dieser Gelegenheit bemächtigt haben, da diese später wieder von den Deutschen eingenommen werden. Dasselbe gilt von den festen Orten, die näher zur litthauischen Grenze und schon in Samaiten selbst lagen: Ampillen, Kretenen, Grösen u. s. w. Auch Amboten mag bei dieser Gelegenheit seinen Untergang gefunden haben, wie früher (cf. oben pag. 93) angedeutet ist.

Das Schlimmste aber war, dass auch die neuerbauten festen Burgen, die dem Treiben der Litthauer ein Ziel setzen sollten, die Georgenburg und Doben, wegen Mangel an Nahrungsmitteln, deren Herbeischaffung in dem aufrührerischen Lande nicht möglich war, sich nicht halten konnten und von der Besatzung verlassen werden mussten. Die der Georgenburg flüchtete sich glücklich nach Memel [5]). Nur dieser Feste konnte man nichts anhaben.

[1]) Reimchr. Vers 5697—5734. SS. rer. Pr. I. 637 u. 638. Dusburg l. c pag. 99.

[2]) Cf. Voigt III. pag. 152 ff. über die Gährung im unterworfenen Preussen.

[3]) Cf. Sjögren l. c. pag. 263—268. Voigts Darstellung (III. pag. 188 ff.) ist hier verwirrt, da er die Schlacht an der Durbe ins Jahr 1261 und so manches nach derselben Geschehene vor dieselbe setzt, so z. B. die Aufforderungen des Pabstes zur Kreuzpredigt und den Abfall Mindows vom Christenthum.

[4]) Reimchr. Vers 5735—60.

[5]) Reimchr. Vers 5813—5848. SS. rer. Pr. I. 638.

Alles dieses gilt nur vom südlicheren Kurland, da nur von diesem die Rede ist. Das nördliche wird, durch feste Burgen geschützt, wie früher angenommen ist, verhindert worden sein, sich dem allgemeinen Aufstande anzuschliessen, und aus demselben Grunde vermochten die vereinigten Kuren und Litthauer gegen diesen Theil keine Erfolge zu erzielen [1]).

Mit welcher Erbitterung der Kampf geführt ward, zeigt eine Erzählung der Reimchronik: Ein verrätherischer Kure lockte, unter dem Vorwande, sie zur Verstärkung der Burg Wartdach zu führen, 8 Ordensritter aus der Burg Goldingen. Die Brüder, nicht ahnend, dass Wartdach bereits in den Händen der Feinde sei, erklären sich bereit, werden aber bei ihrer Ankunft ergriffen und zum Theil lebendig verbrannt, zum Theil in Stücke gehauen. Nur einer blieb wunderbarer Weise am Leben [2]).

Unterdessen hatte auch der Pabst von dem Unglück des Ordens Nachricht erhalten und war auf das Eifrigste bestrebt, ihm Unterstützung zukommen zu lassen. Noch am 10. August, wo er natürlich noch keine Nachricht von der Niederlage am 13. Juli haben konnte, hatte er an den Orden eine Bulle, in der er sich diesen noch in seiner ganzen Kraft und Macht vorstellt — gerichtet: Polen kräftige Hülfe zu leisten, falls dieses von den Tartaren nochmals angefallen werden sollte [3]). Wie bald ändert sich diese Sprache! „Kaum der Thränen hat er sich enthalten und es kaum glauben können, dass eine so grosse Anzahl Ordensritter durch die Hand der Ungläubigen den Tod gefunden habe," so lautet der Anfang einer Bulle vom 9. September 1260, in der der Pabst dem auf Bitten der Herzöge von Polen zum Anführer des gegen die Tartaren bestimmten Heeres ernannten Markgrafen von Brandenburg meldet, dass er, bewogen durch „luctuosis precibus" der Ordensbrüder in Preussen und Livland, allen Geistlichen des Prediger- und Minoritenordens, den geistlichen Brüdern des Deutschen Ordens und einigen Bischöfen aufgetragen habe, aufs Eifrigste das Kreuz für Preussen und Livland zu predigen. Der Markgraf aber wird ermahnt, dass er zum Vortheil der gegen die Tartaren angeordneten Kreuzpredigten nicht diejenigen für Preussen und Livland hindere oder

[1]) Cf. Kallmeyer in Mittheil. IX. pag. 239.

[2]) Reimchr. Vers 5761 - 5810.

[3]) Voigt, cod. diplom. Prussic. I. pag. 131 No. 130. Ueber diese schon früher begonnenen Einfälle der Mongolen in die Nachbarstaaten, die aber bei weiterer Ausdehnung auch den Ordenslanden gefährlich werden konnten, cf. Sjögren l. c. pag. 233 – 247 und Voigt, Gesch. Pr. III. pag. 149—152. Jetzt drohte die Gefahr von Neuem. Cf. Sjögren l. c. 263, 264.

hindern lasse, auch auf keine Weise die Ordensbrüder und ihre Kreuzfahrer belästige, und nicht ohne den Willen derselben mit dem gegen die Tartaren bestimmten Heere in ihre Länder einrücke [1]). Eine Bulle desselben Inhalts wird an den König von Böhmen erlassen [2]), ebenso an die ganze hohe und niedere Geistlichkeit [3]), und namentlich an die Erzbischöfe von Mainz, Bremen, Köln, Trier, Magdeburg, Salzburg und an deren Suffragane [4]).

Bevor jedoch diese Kreuzpredigten einen wirksamen Erfolg haben konnten, war es dem Orden gelungen, in Kurland wieder festeren Fuss fassen zu können. — Burchard von Hornhusen hatte vor seinem Tode, als er um Hülfe für die Georgenburg nach Preussen zog, als seinen Stellvertreter in Livland den früheren Komthur von Segewold, Juries, bestellt, der als Vicemeister auch weiter fungirte [5]). Dieser beschloss, nun, eine Heerfahrt gegen die abgefallenen Kuren zu unternehmen und bestellte, da er nicht selbst mitziehen konnte, einen Ordensritter zum Anführer des Heeres. Dieses zieht nach Kurland, verstärkt sich durch einen Theil der Besatzung Goldingens und rückt dann gegen die von Litthauern und Kuren besetzte Burg Sintelis. Am nächsten Morgen wird dieselbe gestürmt; zugleich werden die Burggräben mit Holz gefüllt und dieses darauf angezündet. Das Feuer theilte sich der Burg mit; trotzdem setzen sich die Litthauer zur Wehr, werden aber sämmtlich erschlagen. Der Kuren harrte ein grausames Loos: Alle männlichen Geschlechtes über 11 Jahre werden erschlagen und ihre Leichen ins Feuer geworfen, die Weiber und Kinder aber in die Gefangenschaft geführt [6]). Das siegreiche Heer zieht darauf vor Hasenpoth, wo es jedoch nicht zum Sturm kam, da die Besatzung, erschreckt durch die der Burg Sintelis widerfahrene Behandlung, sich ohne Widerstand ergiebt. Die Kinder der Angesehensten werden als Geiseln mitgenommen. Damit begnügt sich das Heer, unternimmt nichts weiter in Kurland, sondern kehrt nach Riga und Goldingen zurück [7]). Diese Begebenheiten füllen das Ende des Jahres 1260 und vielleicht noch den

[1]) Bunge I. 355.
[2]) Bunge I. Reg. 398.
[3]) Bunge I. 356.
[4]) Bunge I. 357.
[5]) Reimchr. Vers 5849—5864. Er war Vicemeister von der Mitte des Jahres 1260 bis dahin 1261. Cf. Kallmeyers Chronologie etc. in Mittheil. III. pag. 442—444.
[6]) Reimchr. Vers 5865—5976.
[7]) ibid. Vers 5977—5999.

Anfang des folgenden aus [1]). Jetzt aber befällt ein neues Unglück den Orden. Die Litthauer hatten einen Raubzug nach Livland unternommen; bei Lennewarden stellte sich ihnen das Ordensheer entgegen, erleidet jedoch am 3. Februar 1261 eine Niederlage, indem zuerst das Landvolk floh, dem nach schweren Kampfen die mitstreitenden Pilger folgten [2]). Zu diesem Unglücksfall kam noch ein anderer. Auch die Oeseler fallen vom Christenthum ab, werden jedoch bald wieder mit Hülfe der Dänen zur Unterwerfung gebracht [3]).

Mittlerweile hatten die Bullen des Pabstes — denen immer wieder neue folgten [4]) — zum Schutze und zur Unterstützung des Ordens auch einige Erfolge erzielt. Doch konnten sie demselben in Preussen, wo seine Lage weit gefahrvoller war, nicht viel nutzen. Er erlitt vielmehr eine neue Niederlage bei Pokarwen in Natangen [5]), wodurch er in immer grössere Bedrängniss gerieth [7]). — Sobald der Pabst davon erfahren, erliess er eine neue Bulle vom 8. April 1261, an die Bischöfe von Cujavien und Kulm gerichtet, worin er klagt, dass so viele Ordensritter abermals einen schrecklichen Untergang gefunden hätten, und den genannten Bischöfen aufträgt, da die Gefahr vor den Tartaren geschwunden sei, die gegen diese aufgebotenen Kreuzfahrer dem Orden in Preussen und Livland zu Hülfe zu senden, und ihnen dieselben Indulgenzen zuzusichern, welche ihnen zur Bekämpfung der Tartaren bewilligt worden seien [7]).

[1]) Cf. Bonnell, Chronographie pag. 74.

[2]) Reimchr. Vers 6000—6098 und Annal. Dunamund. l. c. pag. 40.

[3]) Reimchr. Vers 6099—6320. Der Abfall der Oeseler und der Zug gegen sie ist nicht gleichzeitig mit der Niederlage bei Lennewarden zu setzen, wie Kallmeyer in SS. rer. Liv. I. pag. 764, Sjögren l. c. pag. 268 u. 269 und Bonnell, Chronographie, annehmen, sondern er muss etwas später, aber noch im Winter, also ebenfalls im Februar erfolgt sein. Die Reimchr. sagt ausdrücklich: Erst nach der Niederlage an der Düna fallen die Oeseler vom Christenthum ab:

„Die oselere waren vro,
Das (sie) die brudere hatten so
Bie der dune den strit verlorn;
Das war in liep und nicht zorn.
Sie wurden des zu rate
Mit einander drate
Das sie vrielich wurden leben
Und wider die gotes rittere streben“ etc.

[4]) Bunge I. 358, 359.

[5]) Dusburg l. c. pag. 100.

[6]) Cf. Sjögren l. c. pag. 271, 272.

[7]) Bunge I. 360.

In Kurland waren, wie wir gesehen haben, einige Erfolge erzielt worden. Vorläufig wird weiter nichts unternommen. In welchen trostlosen Zustand aber das Land durch die vielen Verheerungen der letzten Zeit gerathen und wie die Lage des Ordens auch hier keineswegs eine erquickliche war, davon giebt ein interessantes Beispiel eine Urkunde des Vicemeisters Georg [1]), in der dieser neue Ansiedler ins Land zu ziehen sucht. Mit beweglichen und dringenden Bitten wird der Rath der Stadt Lübeck angegangen, dem Deutschen Orden in Livland, „dessen kürzlich erlittene Verluste an Pferden, Waffen und anderen Gütern er ohne Zweifel erfahren", mit Rath und That beizustehen, um die abtrünnigen Heiden wieder zum Christenthum zurückzubringen. „Die Lübecker möchten sich erinnern, wie gerade durch ihre und ihrer Vorfahren Mühe und Anstrengungen, das Glaubenswerk in Livland oftmals an Ausbreitung gewonnen habe". — Sollten nun Deutsche bereit sein, nach Livland hinüberzuziehen, so ist der Meister unter nachstehenden günstigen Bedingungen Willens, denselben Lehngüter in den Gegenden Kurlands zu verleihen, die durch den Tod oder die Flucht ihrer abtrünnigen Bewohner unbesetzt sind. — Ein Ritter und ehrbarer Bürger, mit einem gerüsteten Streitross, erhält 60 sächsische Hufen; ein Knappe, ebenso ausgerüstet, 40 Hufen, und ein Knecht, mit einem Pferde und Brustharnisch, 10 Hufen. Bauern erhalten auf 6 Freijahre soviel Land zur Bebauung, als sie wollen, später aber entrichten sie davon dem Orden den Zehnten. Ueberhaupt sollen alle Hinüberziehende gern unterstützt werden. Sie mögen übrigens vor Eintritt des Winters kommen und in Memel landen [2]).

Ob viele diesen Anerbietungen Folge geleistet, wissen wir nicht. Wohl schwerlich! Denn gerade die in der Urkunde hervortretende Freigebigkeit von Landanweisungen ist ein Beweis von der Verödung und traurigen Lage des Landes, so dass sich wohl nur wenige dadurch werden haben anlocken lassen.

Bald darauf ward der Vicemeister Georg seiner Würde entkleidet und an seine Stelle trat als ordentlicher Meister der Ordensritter Werner [3]). Unter ihm traf ein neuer Unglücksfall den Orden, den man

[1]) Der Meister „Juries" d. Reimchr.

[2]) Bunge I. 362.

[3]) Reimchr. Vers 6321—6333. Werner war Meister von Mitte 1261 bis dahin, 1263. Cf. Kallmeyer in Mittheil. III. pag. 446. Ebenso Bonnell, Chronogr. Comment. pag. 90. Engelmann in Mittheil. IX. pag. 361, 506, 507 ist hier um ein Jahr voraus, indem er Juries' Amtsverwaltung bis in die Mitte des Jahres 1262 ausdehnt und in Folge dessen Werner von diesem Zeitpunkte bis Mitte 1264 Meister sein lässt.

allerdings schon früher hatte voraussehen können. König Mindow fiel vom Christenthum ab. Wohl nie war es ihm wirklich Ernst mit demselben gewesen; so lange es aber sein Vortheil erheischte, hielt er an ihm fest. Jetzt war der Orden, sein früherer mächtiger Beschützer, so tief gefallen und von aller Macht entblösst, dass er sich nur mit äusserster Anstrengung selbst halten konnte. Hierzu kamen die Vorstellungen seiner heidnischen Unterthanen, um in Mindow den Entschluss zur Reife gelangen zu lassen, wieder den Glauben seiner Väter anzunehmen und als ein neuer Feind, verbunden mit seinem Volke, gegen die deutsche Herrschaft in die Schranken zu treten. Eine Gesandtschaft der Samaiten, an deren Spitze einer ihrer Oberhäupter, Tramate oder Traniate [1]), ein Verwandter König Mindow's, stand, wird an diesen abgesandt, um ihn dem Christenthum abwendig zu machen. Mindow war bereit, ward wieder Heide und liess alle Christen in seinem Lande ergreifen und zum Theil erschlagen [2]). — Sogleich benachrichtigte er den Russenfürst [3]) von seiner veränderten Politik und schloss mit demselben ein Bündniss auf gegenseitige Unterstützung. Auf diese und auf die Versicherungen Traniate's, dass ihm sogleich die Liven und Letten, wenn er in ihr Land zöge, zufallen würden, bauend, unternahm er einen Zug nach Wenden. Als er aber hier ankam, fand er weder die erwartete russische Hülfe, noch etwas von der Sympathie der Liven und Letten vor. Missmuthig musste er unverrichteter Sache in sein Land zurückkehren und gelobte alle ferneren Kriegszüge zu unterlassen. Sein Abfall mochte ihn jetzt gereuen, doch als seine Gemahlin, die eine eifrige Christin war, ihn bereden wollte, das Christenthum wieder anzunehmen, und dem Orden wie früher ein Freund zu sein, antwortete er: „Das wäre nun zu spät“ [4]). — Meister Werner ergriff nun seinerseits Maassregeln gegen den neu aufgetretenen Feind: er liess die litthauische Grenze und alle Wege, die aus diesem Lande führen konnten, sorgfältig bewachen [5]).

Unterdessen brach das russische Heer, das sich mit Mindow vereinigen sollte, aber sich hierbei verspätet hatte, bei Dorpat in das

[1]) Die Reimchr. nennt ihn bald Tramate, bald Traniate, z. B. Vers 6343, 6347, 6478, 6515.

[2]) Reimchr. Vers 6334—6460. Der Abfall wird in die zweite Hälfte des Jahres 1261 zu setzen sein. Cf. Sjögren pag. 274 und note 370. Bonnell setzt ihn in Mittheil. IX. pag. 315 nach Sjögren's Vorgang ebenfalls in die zweite Hälfte 1261, dagegen in der Chronographie ohne Angabe des Grundes in den Sommer 1262.

[3]) Alexander Newski.

[4]) Reimchr. Vers. 6461—6586.

[5]) ibid. Vers. 6601—6606.

Land[1]). Die Stadt ward erobert und niedergebrannt. Wer konnte, rettete sich auf die nahegelegene Burg, die den Stürmen der Russen Trotz bot. Zu spät langte Meister Werner mit seinem Aufgebot in Dorpat an: die Russen waren bereits wieder in ihrem Lande angelangt[2]).

Nach diesen Begebenheiten, die das Jahr 1262[3]) ausfüllen, dachte Meister Werner daran, die begonnene Unterwerfung des südlichen Kurlands weiter zu führen. Im Anfange des Jahres 1263 zog das Heer unter Anführung eines Ordensritters — der Meister selbst war wegen Krankheit am Mitziehen verhindert — nach Kurland hinein und stürmte zuerst die Burgen Lasen und Merkes, die sich nach einiger Gegenwehr ergeben mussten, worauf sie den Flammen übergeben wurden. Nicht besser erging es der Burg Grobin[4]). So ward ein guter Theil des Landes weiter unterworfen: nur der südlichste und die Burgen an der litthauischen Grenze befanden sich noch in den Händen der Kuren und Litthauer. — Diese glücklichen Erfolge des Ordens wog aber ein anderer Unglücksfall auf. Während er im Süden kämpfte, hatte Traniate, der Heerführer der Samaiten, dies benutzend, in den Norden einen Verheerungszug unternommen. Mit Raub und Brand war er in die Wiek eingedrungen, die ihm wegen der Abwesenheit der streitfähigen Mannschaft keinen Widerstand entgegensetzen konnte; auch die Stadt Pernau fand den Untergang[5]). Seinen Rückzug nahm Traniate längs dem Meeresstrande. — Als der kranke Meister in Riga davon Nachricht erhielt, sandte er ihm eine Streitmacht entgegen, die bei Dünamünde seine Ankunft erwartete. Um Mitternacht langte Traniate an. Bei Mondschein ward gestritten; auf beiden Seiten erlitt man Verluste. Von den Samaiten ward ein Theil erschlagen, es blieben aber auch 9 Ordensbrüder und ein Theil der Rigaschen Bürger todt auf der Wahlstatt. Traniate gelangte nach Litthauen und brachte König Mindow Nachricht von dem Erfolge des Streifzuges[6]). — In Kurland dauerte der Kampf jetzt ununterbrochen fort, um die weitere und endliche Unterwerfung des

[1]) Sjögren l. c. pag. 275. SS. rer. Liv. I. 765.

[2]) Reimchr. Vers 6607—6662.

[3]) Sjögren l. c. pag. 275.

[4]) Reimchr. Vers 6780—6876.

[5]) Reimchr. Vers 6891—6906 und Annal. Dunam. l. c. pag. 40.

[6]) Reimchr. Vers 6907—6950 und Annal. Dunam. l. c. pag. 40. Von einer Vernichtung der samaitischen Schaar bei Dünamünde, wie Götze l. c. pag. 95, 96 annimmt, kann nicht die Rede sein. Die Verluste auf beiden Seiten waren mindestens gleich.

Landes zum Abschluss zu bringen. Vor allem ragt dabei die Besatzung der Burg Memel hervor. Diese Burg war meist auf sich selbst angewiesen, da ihr, wegen ihrer weiten Entfernung von den übrigen Besitzungen des Ordens in Livland, nur schwer Unterstützung zugeführt werden konnte. Sie wehrte sich aber kräftig gegen die sie umdrängenden Feinde, die die feste Burg auf jede Weise zu Fall bringen wollten. — Besonders ward sie von der feindlichen Besatzung der nicht weit entfernten Burg Kretenen belästigt. Der Comthur von Memel beschloss desshalb einen Streifzug gegen sie zu unternehmen, der aber unglücklich für ihn ausfiel. Die Samaiten rückten ihm mit überlegener Macht entgegen; mehrere Brüder und ein Theil der Knechte fielen im Kampf, die übrigen erreichten nur mit genauer Noth wieder Memel. Der Comthur selbst und ein anderer Ordensritter geriethen in Gefangenschaft. Den ersteren traf ein schreckliches Loos: er ward auf glühendem Rost lebendig verbrannt.

Ueber den errungenen Erfolg waren die Samaiten äusserst erfreut und meinten schon gewonnenes Spiel zu haben. Doch die Ordensritter von Memel unternahmen, um das erlittene Unglück zu rächen, bald einen neuen Zug gegen Kretenen. Eine List wird angewandt. Die Mehrzahl der Truppe legt sich in einen Hinterhalt, einige aber werden vorausgeschickt, um den Feind herauszulocken. Als dieser sie zu Gesicht bekommt, rückt er aus der Burg und jagt den gleich die Flucht Ergreifenden bis zu dem Orte nach, wo die Mehrzahl versteckt lag. Als die Samaiten dessen gewahr wurden, ergriffen sie ihrerseits die Flucht; die Brüder jagten ihnen aber so schnell nach, dass sie mit ihnen zusammen in die Burg drangen und hier alles, sammt Weibern und Kindern, niedermachten. Die vorgefundene Beute ward nach Memel geschafft, die Burg selbst aber den Flammen übergeben[1]. In ihrer Nähe lag eine andere Burg, Ampillen, deren ebenfalls samaitische Besatzung aus Schreck über das Kretenen widerfahrene Geschick, alsobald dieselbe verliess und nach Litthauen entfloh[2]. — Doch hörten damit die Bedrängnisse der Ordensritter auf Memel nicht auf. Viel hatten sie auch fernerhin mit den Samaiten oder Litthauern zu kämpfen, aber immer hielten sie ihnen Stand „und thaten viel Wunders im Lande

[1]) Reimchr. Vers 6951—7058. SS. rer. Pr. I. 638—639. Die Begebenheiten fallen in die erste Hälfte des Jahres 1263. Cf. SS. rer. Liv. I. 767 und Bonnell, Chronogr. 75.

[2]) ibid. Vers 7059—7063.

Schalauen [1]) und hieben den Litthauern so manche stolze Schaar nieder". Stolz ruft der Chronist aus:

„Die Mimele ist lange zit gehert
und hat sich doch ernert
mit gotes helfe in mancher not.
Manich helt ist da gelegen tot" [2]).

Während diese Kämpfe um Memel noch fortdauerten, wird Meister Werner von einem rasenden Ordensritter verwundet, in Folge dessen er sein Amt aufgiebt, das Conrad von Mandern erhielt [3]). — Um dieselbe Zeit verfiel König Mindow seinem Geschick: er wird von seinem Schwager Dowmont und seinem Verwandten Traniate ermordet [4]). Der letztere bemächtigte sich Anfangs der Herrschaft über Litthauen, nach seiner Ermordung aber erhielt sie Mindow's Sohn, Woischelg [5]). — Bevor dieser aber dazu gelangte, hatte er den Meister von Livland um Hülfe angegangen, die auch gewährt ward. Conrad von Mandern sammelte ein Heer, um nach Litthauen zu ziehen. Aber, als er eben aufbrechen will, langt die Nachricht an, dass sich Woischelg bereits mit seinem Volk geeinigt habe. Um aber das gerüstete Heer nicht unnütz wieder auseinandergehen zu lassen, beschliesst der Meister, doch einen Feldzug zu unternehmen. Die aufgebotene Streitmacht rückt in Kurland ein, nimmt aus Goldingen Brüder, Knechte und auch Kuren als Wegweiser mit und zieht damit vor die Burg Grösen, an der litthauischen Grenze, deren Besatzung eben die Absicht gehabt, einen Verheerungszug nach Goldingen zu unternehmen. Das Heer gelangt in die Burg, macht den grössten Theil der Besatzung nieder, sammelt viele Beute und übergiebt darauf die Burg den Flammen [6]).

Hiermit scheint die Unterwerfung Kurlands in der Hauptsache vollendet gewesen zu sein. Von weiteren grösseren Heerzügen vernehmen wir nichts, da jetzt die Kämpfe zur Unterwerfung Semgallens in den

[1]) Die spätere preussische Landschaft Schalauen, zu beiden Seiten des Memelstromes, nicht die Gegend des Städtchens Schaulen in Litthauen. Cf. Sjögren l. c. pag. 291 note 440.

[2]) Vers 7064—7090. SS. rer. Pr. I. 639.

[3]) Reimchr. Vers 7091—7120.

[4]) Reimchr. Vers 7121—7132. Das Nähere siehe bei Sjögren l. c. pag. 293—297.

[5]) Sjögren l. c. pag. 301—306.

[6]) Reimchr. Vers 7144—7280. Cf. auch Sjögren l. c. pag. 306, 307, der diesen Zug gegen Grösen mit grosser Wahrscheinlichkeit in das Frühjahr 1264 setzt.

Vordergrnnd treten. — Doch werden die Ordensritter von Memel und auch von Goldingen noch fernerhin ihre Kämpfe fortgesetzt und das Land ganz zur Ruhe gebracht haben. Im Jahre 1267 war dies schon so weit gediehen, dass der Ordensmeister Otto den Kuren ewigen Frieden zusichern und ihre Leistungen bestimmen konnte [1]).

[1]) Bunge I. 405.

Druck von Oskar Leiner in Leipzig.

Inhalt.

Seite

Vorwort VII

Einleitung 1

§ I. Die Unterwerfung der Selen und die Errichtung des Bisthums Selonien 2

§ II. Bischof Lambert von Selonien und die Aufhebung des Bisthums 12

§ III. Das Bisthum Semgallen und die Wirksamkeit Balduins von Alna 18

§ IV. Das erste Bisthum Kurland 40

§ V. Ansprüche des Deutschen Ordens auf den Besitz Kurlands und Streit mit der Geistlichkeit. 49

§ VI. Die Bestimmungen des Jahres 1251 60

§ VII. Die Zeit des Bischofs Heinrich von Kurland und dessen Stellung zum Orden 71

Verlag von E. BIDDER in Leipzig.

Carlblom, Dr. August, **Zur Lehre von der christlichen Gewissheit.** 11 Bogen gr. 8. eleg. geh. Preis 3 M.

Inhalt: I. Theologie und Philosophie. II. Ausgangspunkt, Neuheit und Bedeutung der christlichen Gewissheitslehre. III. Das Geschichtlichwerden des Heils und die christliche Gewissheitslehre.

Harnack, Dr. Adolf, **Zur Quellenkritik der Geschichte des Gnosticismus.** $6\frac{1}{8}$ Bogen gr. 8. Preis 1 M. 80 Pf.

— —, **De Apellis gnosi monarchica.** Commentatio historica. $6\frac{1}{8}$ Bogen gr. 8. Preis 2 M.

Gerlach, Dr. Hermann, **Die Dotationsansprüche und der Nothstand der evangelischen Kirche im Königreich Preussen.** Nach amtlichen Quellen. Zweite unveränderte Auflage. $8\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8. eleg. geh. Preis 2 M. 40 Pf.

Gauvain, Hermann v., **Sündfluth und Arche.** Eine Kundgebung evangelischer Stimmen. 16 Bogen gr. 8. eleg. geh. Preis 2 M. 40 Pf. (herabges. Preis).

— —, **Weckeruf zur ächten Opposition.** Preis 2 M.

Von den Schriften H. v. Gauvains, dieses „Predigers in der Wüste", wie Victor von Strauss ihn nennt, sagt der Herausgeber des „Kirchenblattes für Braunschweig und Hannover," Pastor Ueltzen, „sie sollten im Besitz jedes ernstlichen Christen, vorweg jedes Geistlichen sein, und wieder und wieder zur Erfrischung und Klärung gelesen und erwogen werden."

Wie Union und Nationalkirche gemacht wird. Ein urkundlicher Beitrag zur vergleichenden Kirchenpolitik des 19. Jahrhunderts. Preis 60 Pf.

Russische Bekehrungen, wie sie Herr Georg v. Samarin enthüllt und bekennt. Von einem stillen Beobachter. $23\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8°. Preis eleg. geh. 6 M.

Von diesem Werke sagt Ober-Consistorialrath Dr. Adolf v. Harless (München) in der Rudelbach-Guerike'schen Zeitschrift: „Kein deutscher Lutheraner darf die genannte Schrift ungelesen lassen." Denn „de te res agitur, lieber Leser".

Schulz, Rudolf, **Stepan Nikititsch Sarafanow.** Aus dem kirchlich-politischen Leben Livland's. Erzählung. $20\frac{1}{8}$ Bogen 8°. Preis eleg. geh. 4 M.

— —, **Sophie,** eine Erzählung vom Rigaer Strande. 14 Bogen 8°. Preis eleg. geh. 3 M.

Kohl, Dr. J. G., **Zur Vorgeschichte Livlands.** Zweite unverstümmelte Ausgabe. $2^1/_2$ Bogen 8°. Preis 60 Pf.

Diese kleine Schrift des berühmten Reisenden, welche die von Bremen ausgehende Colonisation Livlands zum Gegenstande hat, war in ihrer ersten Ausgabe, welche in Riga erschien, von der russischen Censur total verstümmelt worden. Die betreffenden Stellen sind in der zweiten Ausgabe durch fette Schrift ausgezeichnet.

Gesetzgebungsrecht, das, in Livland. Eine landesstaatliche Erörterung. $2^3/_4$ Bogen 8°. Preis 75 Pf.

Bunge, Dr. Fr. G. v., **Baltische Geschichtsstudien.** I. Livland, die Wiege der Deutschen Weihbischöfe. Nebst einer colorirten Charte, die Diöcesen Nordwestdeutschland's darstellend. Preis eleg. geh. 3 M.

Masing, Dr. Woldemar, **Ueber ein Goethe'sches Lied.** 2 Bogen 8°. Preis 60 Pf.

„Diese geschmackvolle ästhetische Analyse des Goethe'schen Ruheliedes verdient als Muster einer solchen im Sinne formalistischer Aesthetik erwähnt zu werden."
Liter. Centralblatt.

Pirazzi, Emil, **Rienzi der Tribun.** Trauerspiel in 5 Aufzügen. Ausgabe mit liter.-dramat. Einleitg. Preis 3 M. 60 Pf. Ausgabe ohne literar.-dramat. Einleitung. Preis 2 M.

Der „Rienzi" Pirazzi's gehört nach dem Urtheile H. Hettner's „zu dem Werthvollsten, was die neuere deutsche Dramatik überhaupt aufzuweisen hat".

Seidlitz, Dr. Georg, **Die Parthenogenesis** und ihr Verhältniss zu den übrigen Zeugungsarten im Thierreich. — Der Versammlung deutscher Aerzte und Naturforscher zu ihrem fünfzigjährigen Bestehen gewidmet. — Preis 75 Pf.

Schmidt, Dr. Alfred, **Das Salz.** Eine volkswirthschaftliche und finanzielle Studie. Zweite Auflage. 10 Bg. gr. 8°. Preis 2 M.

Inhalt: Literatur. I. Volkswirthschaftliche Bedeutung des Salzes. II. Die Salzsteuergesetzgebung. III. Die Salzsteuer. IV. Anhang: Allgemein finanz-politische Grundsätze.

Falck, Dr. G. v., **Die Thünen'sche Lehre** vom Bildungsgesetz des Zinsfusses und vom naturgemässen Arbeitslohn. $3^1/_2$ Bg. 8°. Preis eleg. geh. 1 M.

Rohland, Dr. Woldemar v., **Zur Theorie und Praxis des Enteignungsrechts.** Preis 2 M.

Druck von Oskar Leiner in Leipzig.